# DIE AGRARKREDITVERHÄLTNISSE RUMÄNIENS MIT EINER EINFÜHRUNG IN DIE AGRARVERHÄLTNISSE

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

**HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

DER

KÖNIGL. WÜRTT. EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

VORGELEGT AM 2. MÄRZ 1911

VON

**RUDOLF CZELL**
AUS KRONSTADT (SIEBENBÜRGEN).

KRONSTADT 1912.

# Die Agrarkreditverhältnisse Rumäniens mit einer Einführung in die Agrarverhältnisse.

Von

**RUDOLF CZELL.**

(Kronstadt—Ungarn).

ACAD.
LUCR.BAT.
BIBL.

Buchdruckerei J. Götts Sohn Kronstadt.

**1912.**

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0116

# Lebenslauf.

Rudolf Czell, Sohn des Grossindustriellen Karl Czell in Kronstadt (Brassó), wurde geboren am 25. September 1886 in Kronstadt (Siebenbürgen).

Nachdem derselbe im Jahre 1905 in Hermannstadt (Nagyszeben) sein Abiturium erworben hatte, bezog er die Handelshochschule zu Köln a. Rh., wo er im Jahre 1908 die Diplomprüfung ablegte.

Hierauf widmete er sich vollständig volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Studien und bezog abwechselnd die Universitäten von Bonn und Berlin und nachdem er sich noch auf der Sorbonne in Paris, während 2-er Semester aufgehalten hatte, bezog er zur Vollendung seiner Studien im Jahre 1910 die Universität Thübingen, wo er am 2. März des Jahres 1911 nach einem Aufenthalt von 2 Semestern hierselbst sein staatswissenschaftliches Doktorexamen bestand.

Für die ihm hier bei der Abfassung der Doktordissertation sowohl durch Herrn Prof. Joh. Karl Fuchs, Thübingen als auch durch Herrn Prof. Karl Grünberg, Wien zu Teil gewordene Unterstützung spricht er hiemit seinen aufrichtigsten Dank aus.

## Die Agrarkreditverhältnisse Rumäniens mit einer Einführung in die Agrarverhältnisse.

### I. Teil.

1. Kapitel: Die Entwicklung der Agrarverfassung Rumäniens bis 1864.
2. Kapitel: Der gegenwärtige Stand der Grundbesitzverteilung.
3. Kapitel: Der Bauerngrundbesitz.
4. Kapitel: Der mittlere Grundbesitz.
5. Kapitel: Der Grossgrundbesitz.
6. Kapitel: Die Pachtungen.
7. Kapitel: Das Verhältnis der Grossgrundbesitzer und Pächter gegenüber den Bauern und die sozialpolitischen Massnahmen des Staates.

### II. Teil.

1. Kapitel: Die verschiedenen Formen des Wuchers in Rumänien (Darlehenswucher, Warenwucher, Viehwucher etc.)
2. Kapitel: Der „Credit agricol".
   Entwicklung und Organisation-geschäftliche Tätigkeit
3. Kapitel: Die Volksbanken.
   Entwicklung und Organisation-geschäftliche Tätigkeit.
4. Kapitel: Das Genossenschaftswesen in Rumänien. Pachtgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, Bodenankaufsgenossenschaften etc.
5. Kapitel: Die innere Kolonisation des rumänischen Staates seit 1864.

6. Kapitel: Die Landkassa (Cassa rurală). Organisation und Kredit.
7. Kapitel: Die ländliche Hypothekenbank (credit funciar rural). Entwicklung, Organisation und geschäftliche Tätigkeit.
8. Kapitel: Die Agrarbank (banca agricolă). Entwicklung, Organisation und geschäftliche Tätigkeit.
9. Kapitel: Schlussbetrachtung.

## Literatur.


| | |
|---|---|
| Buchenberger: | Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1902 I. und II. Band. |
| Buchenberger: | Grundzüge der deutschen Agrarpolitik Berlin 1897. |
| Conrads J.: | Politische Oekonomie Jena 1908. II. Band. |
| Fuchs C. J.: | Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. |
| Fuchs C. J.: | Elster Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre I. Bd Art.: „Bauer" S. 324 2. Auflage. |
| Von der Goltz Th.: | Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. |
| Hecht Felix: | Der europäische Bodenkredit. Leipzig 1900. |
| Fassbender Martin F. W.: | Raiffeisen Berlin 1902. |
| Krueger Dr. H.: | Vorschuss und Kreditverein als Volksbank. Berlin 1904. |
| Rovelli Dr. Francesco: | Die Agrarverfassung der Niederlombardei Karlsruhe 1908. |
| Sering Max: | Die innere Kolonisation im östl. Deutschland. Leipzig 1893. |
| Stillich Dr. O.: | Geld und Bankwesen. Berlin 1908. |
| Claus Rudolf: | Das russische Bankwesen. Leipzig Duncker & Humblot 1908. |

| | |
|---|---|
| Băicoianu Constantin: | Geschichte der rumänischen Zollpolitik. Stuttgart 1896. |
| Boltus Lucian: | Creditul agricol (1905) Bucarest. |
| Boltus Lucian: | Creditul agricol (1908) Bucarest. |
| Grünberg Carl Art.: | Bauernbefreiung in Rumänien. Im II. Band Handw. der St. wiss. |
| Grünberg Carl Art.: | Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reformen. (Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik III. Band S. 74—106 1889). |
| Grünberg Carl Art.: | Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Wien 1902. |
| Frunzescu Emilie: | L'Etat et les paysans en Roumanie. Bucarest 1907. |
| Nenitescu D. G.: | Sarcinele (Lasten) proprietății rurale Bucarest 1901. |
| Blaramberg Nicolaus: | Essai comparé sur les institution et les lois de la Roumanie depuis le temps le plus reculé jusqu'a nos jours. Bucarest 1885. Imprimerie du peuple roumain. |
| Comșa Dumitru: | Politica agrară Bucarest 1902. |
| Ionescu D.: | Die Agrarverfassung Rumäniens. Leipzig 1909. |
| Iorga N.: | Die Geschichte des rumänischen Volkes etc. Gotha 1905. |

| | |
|---|---|
| Colescu L.: | Population de la Roumanie Progres economiques de la Roumanie. Bucarest 1907. |
| Gociu Demeter: | Ueber den landwirtschaftl. Kredit in Rumänien. Erlangen 1907. |
| Müller Dr. Alois: | Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Rumänien. Leipzig 1907. |
| Tasca Dr. Georges: | La question agraire etc en Roumanie, Angleterre et Irlande. Paris 1907. |
| Georgescu-Severin: | La reforme agraire en Roumanie. Paris 1909. |
| Benger G.: | Rumänien im Jahre 1900. Stuttgart 1900. |
| Racowski C.: | La Roumanie des Boyards I. Teil Paris 1909. |
| Patrascoiu: | Die rumänischen Volksbanken. Târgu-Jiu 1905. |
| Teodorescu Ion: | Der rumänische Getreidehandel. Tübingen 1910. |
| Creanga Dr.: | Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien Leipzig 1909. |
| Rosetti Radu: | Pentru ce s'au răsculat Țăranii. |
| Ionescu I. Dolj: | Creditul funciar. Bucarest 1898. |
| Paiano N. I.: | La grande industrie en Roumanie. Bucarest 1906. Câteva cuvinte în chestia agrară de un diplomat agricol. Galați 1907. |
| Mihaiu (U. Traian): | Währung und Bankpolitik Rumäniens. Strassburg 1905. |
| St. Antim: | Chestiunea socială în România. Bucarest 1908. |

| | |
|---|---|
| St. Antim : | Intervenționizmul și tocmelile agricole. Bucarest 1907. |
| St. Antim : | Fundamentul chestiunii sociale România. Bucarest 1909. |
| Agricola : | Camăta la sate. |
| Gr. Vulturescu : | Explicație Teoretică și Practică a legii și statutelor creditului funciar. Bucarest 1906. |
| G. Dumitrescu-Bumbesci : | Călăuza băncilor populare. Bucuresci 1904. |
| Arion Charles : | La situation oeconomique et sociale du paysan en Roumanie. Paris 1895. |
| Haret Spiru : | Chestia țărănească. Bucarest 1905. |


## Gesetze:


Legea Băncilor populare sătești și a casei lor centrale 1908.

Legĭ si Statute pentru Creditul funciar român 1903.

Legea si Statutele Băncei agricole 1906.

Cassa rurală, Legea și Statutele 1908.

Georgescu-Vrancea: Comentarul legii pentru învoelile agricole 1908.

Ministerul de Interne. Învoelile agricole in România in vigoare pe anul 1906. Bucarest 1907.

Legea Creditului agricol.


## Jahresberichte.


Direcțiunea creditului agricol: Raportul asupra bilanțului General și contului de profite și pierderi pe anul 1900—1907. Bucarest 1901—08.

Banca Agricolă: Raportul consiliului de administrație și al censorilor 1894, 95, 96, 97 etc. bis 1907.

Annuarul băncilor populare din România pe annul 1904 05, 06, 07 Bucarest 1907.

Darea de Seamă a consiliului de administrațiune al primiĭ societăți de Credit funciar român 1881—1907.

## Statistische Daten:

Statische Angaben der amtlichen Berichte des Finanzministeriums 1905.

Bulletin statistique de la Roumanie Albert Baer. (Bucarest 1908).

Ministeriul financelor: Direcțiunea statisticei generala à Finanțelor Comerțul exterior in 1907.

## Landwirtschaftsstatistik für 1903 u. 1907 Bucarest.

Ministeriul industriei și comerțului: Annuarul Statistic al Românei Bucarest 1909.

## Zeitschriften:

Archiva Organul societății scientifice și litarare din Jassy.

Amicul agricultoruluĭ.

Revista agricolă, commercială industrială și occonomică Bucarest.

Monitorul oficial Bucarest.

Bucarester Tagblatt Bucarest.

Adevĕrul Bucarest.

Bursa Bucarest.

Journal des économistes. Paris.

# I. Teil.

## I. Kapitel.

Zur Zeit der Einwanderung der Magyaren in das heutige Rumänien wohnte hier eine teils aus slavischen Völkerstämmen, teils aus römischen Kolonisten bestehende freie Bauernschaft, welche dem Eindringen derselben einen schwachen und fruchtlosen Widerstand entgegensetzten. Sie wurden unterworfen und zu Abgaben verpflichtet.

[1]) Jedes Dorf hatte einen Führer (Kneaz, Jude, Wătăman), welcher die Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten handhabte und in Kriegszeiten der Führer der Dorfbewohner war. Er hatte Anrecht auf ein oder zwei Hufen Landes und die Nutzniessung von allen Hufen, die aus irgend einem Grunde ungenützt geblieben waren. Die Gerechtsame des Kneaz (Führer) war erblich, doch wurden bei der Teilung der Gerechtsame unter die Erben nicht die Ländereien geteilt, sondern jeder Erbe erhielt einen entsprechenden Teil der Bauern des Dorfes.

[2]) Diese Führer (Kneaz, Jude, Wătăman) entwickelten sich allmählich zu Grundherren, indem sie von den Abgaben, welche sie für die Grossen zu sammeln hatten, einen Teil für sich zurückbehielten.

Aus der Vereinigung mehrerer solcher Führer entstanden sogn. Kneazate, welche wieder unter einem Woiwoden standen. Anfang des 15. Jahrhunderts entstehen aus der Vereinigung mehrerer Kneazate kleine Staaten, welche zeitweilig, besonders die in dem heutigen Ungarn gelegenen, unter ungarischer Oberhoheit stehen.

[3]) Um die Wende des 13. Jahrhundertes bildeten sich die beiden Fürstentümer Moldau und Walachei.

---

[1]) Dr. Creanga: Die Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien 1909.

[2]) Dr. D. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 4.

[3]) J. Xenopol, Istoria Românilor din Dacia Trajană Bd. II S. I. 51 Juni 1889.

Ersteres wurde 1290 durch Radu Negru Bassarab, letzteres 1348 durch Bogdan gegründet.

[1]) Das Bestreben der Landesfürsten, den Einfluss dieser Führer für sich auszunützen, hat eine Erweiterung ihrer Rechte zur Folge, so dass diese schliesslich, auf Grund der von den Landesherren ihnen ausgefolgten, die Erblichkeit der Gerechtsame bestätigenden Urkunden diese ihr Besitzrecht auf die früher zu ihrer Gerechtsame gehörenden Dörfer ableiten. Der Kneaz und später der Fürst galt als der ursprüngliche Besitzer, von dem sich jedes Besitzrecht ableitet ebenso wie im Nordosten Deutschlands, wo[2]) „der Landesherr, der Markgraf, Ordensmeister oder eingeborene Fürst Grundherr des ganzen Landes ist, soweit es nicht einem anderen Grundherrn gehört."

So entwickelt sich aus den Führern (Kneaz), welche richterliche Funktionen erfüllen und aus den von den Fürsten belohnten Grossen, der Grossgrundbesitz[3]) und im 15. und 16. Jahrhunderte taucht neben der Masse der freien Bauern bereits der unfreie Bauer auf, der auf dem Gute des Grundherrn wohnt.

[4]) Wir haben also Kleingrundbesitzer, nach Prof. K. Grünberg moșneni oder Knezi genannt, in der Walachei, megiași oder rezeși in der Moldau, welche in zwei Klassen zerfallen, die beide das Gemeinsame haben, dass sie keinen Boden erwerben dürften, die einen jedoch waren unfrei, die anderen frei.

Die Unfreien setzten sich zusammen aus ursprünglich Freien, welche sich, wirtschaftlich zu schlecht gestellt, genötigt sahen, sich in die Dienste der Grundbesitzer zu begeben, und Kolonisten, welche anfangs frei, von den Grossgrundbesitzern in Erbuntertänigkeit

---

[1]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. Leipzig 1909 S. 3.

[2]) Fuchs H. W. d. V. W. unter „Bauer" S. 333 Leipzig 1909 S. 3. — Jorga: Die Geschichte des rumänischen Volkes u. s. w. Bd. I. S. 144.

[3]) Dr. Dimitrescu: Agrarverfassung S. 7.

[4]) Hand W. d. St. Art. K. Grünberg „Bauernbefreiung" S. 394.

herabgedrückt worden waren. Diese Unfreien heissen in der Moldau v e c i n i, in der Walachei români.

Neben diesen Unfreien gab es sogenannte Freie, welche weder eigenen Grund besassen, noch solchen erwerben konnten. Sie waren eine Art freier Pächter, die von den Grossgrundbesitzern Land erhielten, und diesen dafür Naturalabgaben zu leisten hatten (dijmă). Diese, in der Walachei slobozi, lăturași domnești, in der Moldau pluguri genannten, sanken jedoch auch zu Erbuntertänigkeit herab.

Durch eine Reihe von Kapitulationen anerkannten die Fürsten die türkische Oberhoheit, wofür ihnen 1550—1579 von Seiten der Pforte die Erhaltung ihrer Autonomie und Gesetzgebung zugesichert wurde. Bei der verwerflichen Tronfolgeordnung der Fürsten, wo jedes Familienmitglied Anspruch auf den Tron hatte, war eine Ohnmacht gegenüber der Bojarenklasse selbstverständlich, da jedes Familienmitglied sich um die Gunst derselben bewerben zu müssen glaubt. Die Türken erlangten bald die bestimmende Rolle bei der Wahl des Fürsten und schraubten den Tribut immer höher hinauf, der Fürst seinerseits suchte wieder seine Lage durch erhöhte Steuern zu befestigen. Die immer drückendere Herrschaft der Türken rief einen Wiederstand hervor, der nach langen und schweren Kämpfen schliesslich Ende des 16. Jahrhundertes von den Türken endgiltig gebrochen wurde.

Im 17. Jahrhunderte erkannten die Fürsten, dass sie sich durch Geldbesitz unabhängiger von den Boyaren machen konnten. Diese Erkenntnis bringt eine grössere Bedrückung des Bauern mit sich, da der Fürst von diesem Geldsteuern zu fordern beginnt. Die Erkenntnis der Macht des Geldes geht bald auch auf die Boyaren und Grossbauern über, die ihre Produktion zu steigern beginnen. Es beginnt sogar ein Export landwirtschaftlicher Produkte nach dem westlichen Europa, der allerdings nicht lange dauert, da die Türken, auf ihre Macht gestützt, eine weitere Ausfuhr verbieten und alle Produkte nach der kaiserlichen Hauptstadt Konstantinopel befördern lassen. Mit der

Einforderung dieser Produkte waren fremde Handelsleute betraut, die von der türkischen Regierung hier zu ermächtigt worden waren. Die andauernden Kriege der Nachbarländer, sowie der beginnende Verfall der türkischen Macht, lasteten immer schwerer auf dem Lande, da die Tribute immer mehr erhöht wurden. Die Türken sogen das Land aus und wählten und setzten die Fürsten nach Belieben ab und ein.

Die hohen Abgaben zwangen die Boyaren, von der Grundherrschaft zur Erzielung eines höheren Ertrages zum Eigenbetrieb überzugehen. Dies geschah durch Ankauf von Bauerland und besonders dadurch, dass der Grundherr in einem Missjahre die Steuern für ein Dorf bezahlte, im Falle diese sie nicht bezahlen konnten, was in Missjahren nicht selten vorkam; und liess es als fürstliches Eigentum erklären. Die Aufsagung des Bauernstandes dauert von der Mitte des 16. bis ins 19. Jahrhundert. Die Aenderung der Agrarverfassung schreitet ähnlich wie in Nord-Ostdeutschland fort, wo [1])„die Vergrösserung der ritterlichen Gutswirtschaft auf Kosten des Bauernlandes und wachsende Unfreiheit des Bauern in engem Zusammenhange standen".

Seit Beginn des 17. Jahrhundertes werden auch die sogenannten Freien an die Scholle gebunden, da durch die grosse Belastung eine intensive Auswanderung in der rumänischen Landbevölkerung einsetzt, die sich insbesondere dem Staate gegenüber bemerkbar macht, da die Eingänge der allein mit Steuern belasteten Klasse der Bauern abzunehmen beginnen und sich daher auch die Einnahmen des Staates verringern.

Diese Auswanderung lässt sich jedoch dadurch nicht aufhalten. [2]) Dieses grosse Flüchten wird am besten durch folgende Tatsache gekennzeichnet: Als der Fürst Constantin Mavrokordat im Jahre 1741 in der Walachei eine Zählung vornehmen liess, fanden

[1]) C. J. Fuchs H. W. d. V. W. unter Bauer S. 332.

[2]) Karl Grünberg: H. W. d. St. W. Bauernbefreiung in Rumänien S. 394.

sich noch 147.000 Bauernfamilien. 1746 betrug ihre Zahl nur noch 70.000, 1757 waren sie auf 35,000 gesunken.

Zwischen den beiden Fürstentümern des Landes Walachei und Moldau lässt sich seit dem 17. Jahrhundert eine differenzierte Entwicklung der Agrarverfassung nachweisen. Die fruchtbare, vom Handel mehr durchsetzte Moldau wird von türkischen Militärtruppen besetzt, denen die Moldau alle schlecht bezahlten Lieferungen zu leisten hatte. (Jorga S. 90 Bd. II) (1).

Die Erhöhung des Tributes an die Türken hat eine immer grössere Bedrückung der rumänischen Bauern zur Folge, die 1745 beim Fürsten über die Schwierigkeit ihrer Lage Beschwerde führen.

[1]) Unter dem Fürsten Constantin Mavrokordat kommt es zu einer Revolution, die darauf hinausläuft, dass die Bauern ohne ihren Grund vom Gutsherrn nicht verkauft werden konnten, dagegen hätte der Bauer das Land ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht zu verlassen. Die Bauern wurden zur Zahlung des Zehnten und zur Leistung von 24 Arbeitstagen pro Jahr verpflichtet. Kolonisten und alteingesessene Bevölkerung wurden ganz gleich behandelt; und das Resultat dieses Beschlusses war, dass die erstenen ihre Freizügigkeit, die letzteren ihr Besitzrecht verloren.

In der Walachei dagegen sollten sich die Bauern nach Zahlung von 10 Thalern frei kaufen können, gleichviel ob der Herr will oder nicht.

[2]) Es zeigte sich allerdings bald, dass der Fürst mit der Durchführung dieser Resolution nur selbstsüchtige Zwecke verfolgte. Die Mehrzahl der hierbei Befreiten wurden an seine Freunde und Parteigänger verschenkt, während die übrigen, welche den Namen „Steuerfreie“ (scutelnici) erhielten, den Gutsherren, Boyaren oder Beamten oder deren Anhang eine jährliche Geldabgabe von 50 bis zu 100 Lei zahlen mussten.

---

[1]) Dr. Dimitrie Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens, Leipzig 1909, S. 15, S. 17.

[2]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien S. 7.

[1]) Seit dem Ende des 18. Jahrhundertes hatten es die Fürstentümer mit 2 Herren zu tun, von denen Russland die Türkei mit aller Gewalt aus seiner Stellung zu verdrängen suchte.

[2]) Russland sucht die Gegenstimmung der Boyaren für sich auszunutzen, die Boyaren, durch das jeden Handel behindernde Vorkaufsrecht der Türken auf das höchste erbost, kommen Russland in jeder Weise entgegen. Im Frieden von Adrianopel 1829 gelingt es Russland die Abschaffung des türkischen Vorkaufsrechtes und die Handelsfreiheit auf dem Schwarzen Meere für alle Völker durchzusetzen.

Russland besetzt die Fürstentümer militärisch bis 1834 und verpflichtet sich, den Ländern eine Verfassung zu geben, die den Namen das organische Reglement trug.

[3]) Durch dieses „Reglement organique" erfuhr die Lage der Bauern eine teilweise Besserung, besonders durch die Neuregelung des Steuerwesens. Ausserdem wurde den Gutsbesitzern gestattet, aus je 10 auf ihren Gütern lebenden Bauernfamilien einen Mann in ihre Dienste zu nehmen, einen sogenannten freiwilligen Diener (voluo-slujbaș).

Die Besteuerung der Bauern blieb trotz alledem eine ziemlich hohe und ihre Lage blieb verhältnismässig schlecht, nur in einer Beziehung erfuhren sie eine Verbesserung, nämlich durch die Zuteilung von Landbesitz, doch genügten diese Landzuteilungen nicht, um weitere Pachtungen der Bauern von den Grossgrundbesitzern unnötig erscheinen zu lassen, da aber nach dem Gesetz die Gutzbesitzer nicht mehr gezwungen werden konnten, den Bauern pachtweise Land zu überlassen, sondern dieses von ihrer freien Verfügung abhing, so war es klar, dass dieses Moment

[1]) K. Grünberg: Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau S. 14.

[2]) D. Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 21, (22).

[3]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien S. 7.

von den Gutsbesitzern zur Erlagung immer neuer Zugeständnisse benutzt werden würde.

[1]) Als Gegenleistung für das überlassene Land waren die Bauern verpflichtet, den Gutsbesitzern oder Pächtern ein Zehntel von ihren Ernten zu geben, 12 Tage Frohndienste zu leisten, während welcher Zeit sie auch ihr Vieh zur Verfügung stellen mussten und eine Fuhr von 16 Wegstunden zu leisten hatten.

Die Folge des Vertrages von Adrianopel ist, dass sich durch Beseitigung des türkischen Vorkaufsrechtes ein blühender Getreideexport von Rumänien aus entwickelt, der eine Belebung und Hebung der Landwirtschaft zur Folge hat. Der hierdurch entstehende Reichtum kommt jedoch hauptsächlich den Boyaren zu Gute, von denen einige in den Besitz ausserordentlich grosser Vermögen gelangen, sich den grössten Teil des Jahres im Auslande aufhalten und ihre Güter Pächtern zur Ausnützung überlassen, von denen alljährlich höhere Pachtzinse gefordert wurden, um den Luxus bestreiten zu können, der von den Pächtern natürlicher Weise durch Ausnützung des Bodens und der Bewohner wieder eingebracht wurde Die Lage der Bauern wird infolgedessen immer unerträglicher und ihre Unzufriedenheit wächst.

Schon im Jahre 1848 treten die Bauern energisch für die Befreiung von all den auf ihnen lastenden Abgaben ein. Sie verlangen Abschaffung von allen Frohnden, Abgaben und körperlichen Strafen und der Kopfsteuer und fordern die Selbstverwaltung der Dörfer. Besonders angeregt durch die liberalen Ideen des westlichen Europas enstand bei einer Schar national-gesinnter Männer das Streben, ihr Volk zu regenerieren. Die westeuropäischen Kulturländer kamen diesem Bestreben entgegen, indem sie auf dem Pariser Kongress 1856 bestimmten, dass die Vorrechte der bevorzugten Klasse abgeschafft werden sollten.

Gemäss Art. XVI, insbesondere XVII und XVIII der Protocole des dispositions con certées à Constan-

[1]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien S. 9.

tinople le M. II. 1857 à l'égard des Principantés danubiennes.

Auch der Fürst Cuza, durch dessen Wahl, zum Fürsten der Moldau und Walachei, die beiden Fürstentümer zu einem Staate 1859 vereinigt wurden, machte vergebliche Versuche, eine Regelung der Bauernfrage herbeizuführen.

Alle Propositionen, welche die nationale Partei in diesem Sinne den Boyaren machte, stiessen auf den heftigsten Widerstand. Nachdem die zahlreichen Versammlungen über die Bauernfrage in dem Jahre 1857 zu keinem Resultate geführt hatten, gelang es den Boyaren, da sie die Majorität in der Kammer hatten, ein Gesetz durchzubringen, nach welchem die Bauern für Pächter erklärt wurden, und dem Grundherrn das Recht zuerkannt wurde, das Vertragsverhältnis mit ihnen jederzeit lösen zu können, ohne dass der Staat verpflichtet sei, die dadurch besitzlosen Bauern auf seinen Gründen anzusiedeln. Dank des Widerstandes des Fürsten kam es nicht zur Durchführung dieser Verordnung, sondern dieser beschloss, die Bauern durch einen Staatsstreich zu befreien und sie zu Herren auf ihrer Scholle zu machen.

[1]) So wurde das Agrargesetz von 1864 ohne Zustimmung der Kammer durchgeführt. Die Bauern werden Eigentümer auf ihrer Scholle und die Grossgrundbesitzer sind verpflichtet, bis zu 2/3 ihres Gutes abzutreten, wofür sie eine Entschädigung erhalten.

Die hiernach nun einsetzende Kolonisationstätigkeit des Staates ist dem V. Kapitel des zweiten Teiles zur Beschreibung vorbehalten.

---

[1]) D. Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 37.

## II. Kapitel.

# Der gegenwärtige Stand der Grundbesitzverteilung.

[1]) Der unbaufähige, ländliche Grundbesitz, Ackerland und Wiesen in Rumänien umfasst 7,826.796 ha, und wenn wir die Weingärten in einer Ausdehnung von 97.843 ha und die Pflaumengärten in einem Umfange von 74.251 ha hinzurechnen, so finden wir eine bebaubare Oberfläche von 8.000.000 ha oder 60.90% der Gesamtoberfläche des Landes betragend. Die Einwohnerzahl beträgt nach den Schätzungen von Colescu: 5,956.690 und die Zahl der in dem Ackerbau beschäftigten Personen 81.20%.

Um die angeführte Zahl besser würdigen zu können, führen wir den bebaubaren Grund und Boden einiger europäischer Länder in % an.

| | | |
|---|---|---|
| In England beträgt der bebaubare Grund | | 78.50% |
| In Deutschl. | „ „ „ „ | 64.80% |
| In Frankreich | „ „ „ „ | 64.40% |
| In Belgien | „ „ „ „ | 64.01% |
| In Österreich | „ „ „ „ | 61.20% |

In Rumänien ist also das Verhältniss des bebaubaren Bodens ungünstiger, als in den anderen Ländern, u. zw. verteilt sich die Anbaufähigkeit in den vier Teilen des Landes folgendermassen:

---

[1]) Die statistischen Daten sind zum grossen Teil den von Dr. Creangă zusammengestellten statistischen Daten entnommen, welche jedoch stark abweichen, z. B. von den Angaben des in dem vom Ministerium für Handel und Industrie enthaltenen Angaben Annuarul Statistik al României (Bucarest 1999) S. 134 u. 23.

Anmerkung: Hiernach beträgt die kultivierbare Fläche des Bodens 6 Millionen ha, was 47% der Gesamtoberfläche des Landes ausmacht. Die Gesamtfläche des kultivieraaren Bodens soll hiernach, wenn man Wälder, Gärten hinzurechnet, 9,895.000 ha od. 766% des Gesamtgebietes Rumäniens betragen. — Da es ausser unserer Macht steht, die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen, so halten wir uns in den folgenden Zusammenstellungen vollständig an die Angaben Creanges.

Die kultivierbare Fläche beträgt:

| | |
|---|---|
| In der Walachei | 68.00% |
| In der Moldau | 61.70% |
| In Oltenia | 55.64% |
| In der Dobrudscha | 43.33% |

von der Gesamtfläche des betr. Landesteiles. Wenden wir uns nun zur Verteilung des Grundbesitzes: Dabei müssen wir allerdings von Pflaumen- und Weingärten absehen, da wir nicht wissen, ob diese zum Gross- oder Kleingrundbesitz gehören, doch betragen diese nur 1.32% der kultivierbaren Bodenfläche des Landes.

Ziehen wir also nun den Wiesen- und Ackergrund in Betracht, so erhalten wir folgende Resultate betreffs des Ackergrundes und seiner Verteilung: Statistische Angaben der amtlichen Berichte des Finanzministeriums 1907 in Verbesserungen nach Dr. Creanga:

| Art der Flächenräume | Zahl der Grundbesitze | Prozentsatz | Flächenraum in ha | Prozentsatz. |
|---|---|---|---|---|
| bis 1/2 ha | 62.832 | 6.60 | 26.426 | 0.34 |
| 1/2—1 ha | 81.039 | 8.50 | 72.757 | 0.93 |
| 1—2 ha | 147.900 | 15.20 | 237.029 | 3.01 |
| 2—3 ha | 131.630 | 13.60 | 337.000 | 4.30 |
| 3—4 ha | 172.446 | 17.90 | 631.964 | 5.08 |
| 4—5 ha | 148.717 | 15.40 | 711.033 | 9.08 |
| 5—7 ha | 131.145 | 13.50 | 743.486 | 9.50 |
| 7—10 ha | 45.230 | 4.70 | 393.950 | 5.05 |
| Zusammen ha | 920.939 | 95.40 | 3,173.645 | 40.29 |
| 10—50 ha | 36.318 | 3.70 | 695.953 | 8.89 |
| 50—100 ha | 2.405 | 0 26 | 166.847 | 2.13 |
| 100—500 ha | 3.314 | 0.41 | 816.385 | 10.43 |
| 500—1000 ha | 1.122 | 0.13 | 803.084 | 10.26 |
| 1000—3000 ha | 771 | 0.09 | 1,236.420 | 15.80 |
| 3000—5000 ha | 112 | 0.01 | 434.367 | 5.55 |
| über 5000 ha | 66 | 0.00 | 520.095 | 6.65 |
| Gesamts. in ha. | 965.047 | 100.— | 7,826.796 | 100.— |

Im ganzen gibt es 965.047 Grundbesitz und eine kultivierbare Fläche von 7,826.796 ha. Von sämtlichen

Grundsteuern zahlenden Besitzern sind 62.832 — 6.6% darstellend — kleiner als ½ ha. Die Grundbesitze bis zu 3 ha belaufen sich auf 423.401 und machen 43.9% aller Grundstücke aus. Fassen wir nun die Grundbesitze bis zu 10 ha zusammen, so erhalten wir 920.939 Grundbesitze, das sind 95.4% der Gesamtbetriebe. Dagegen nehmen die 920.939 Grundbesitze bis zu 10 ha nur 40.29% der gesamten, kultivierbaren Bodenflächen ein, die Grundbesitze von 10 bis 100 ha nehmen 11.02% der Gesamtfläche ein, während dagegen die Grundbesitze von mehr als 100 ha in einer Gesamtzahl von 5.385 die beträchtliche Zahl von 48.69% der kultivierbaren Fläche des Bodens umfassen.

Wenn nun jene 920.939 Betriebe einer mindestens gleichen Anzahl von Grundbesitzern gehören, — eingerechnet die Miterben, welche gewöhnlich in Gütergemeinschaft leben, — befinden sich jene 5.385 Grundbesitze von mehr als 100 ha tatsächlich in der Hand einer noch kleineren Anzahl und zwar nach den offiziellen Berichten des Finanzministeriums von 4.171 Personen.

Wenn wir in den Bauerngrundbesitz auch die Flächen von 10—50 ha einrechnen, so würde der bäuerliche Grundbesitz 49.18% der kultivierbaren Gesamtfläche mit 957.257 Betrieben und mindestens ebensoviel Besitzen, das heisst 99.1% der Gesamtzahl aller grossen und kleinen Grundbesitze betragen. Wenn wir nun als bäuerlichen Grund denjenigen bis zu 50 ha betrachten, so müssen wir der wirtschaftlichen Lage Rumäniens gemäss, als mittleren Grundbesitz den von 50—100 ha höchstens 150 ha ansehen.

Selbst wenn wir aber als mittleren Grundbesitz den zwischen 50—500 ha betrachtet würden, würde dennoch der mittlere Grundbesitz schwach vertreten sein. Er würde aus 5.719 Grundbesitzen bestehen und 0.67% der Gesamtzahl dieser ausmachen mit einem Flächenraum von 983.233 ha. Er würde also 12.56% der kultivierbaren Grundfläche des Landes betragen.

In drei Kategorien eingeteilt würde sich folgen-

des Verhältnis der kultivierbaren Fläche des Landes ergeben:

| Art der Flächen | | Zahl der Grundbesitze (Betriebe) | % | Flächenraum in ha | % |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 50 | ha | 957.257 | 99.10 | 3.349.598 | 49.18 |
| von 50—500 | „ | 5.719 | 0.67 | 983.232 | 12.56 |
| von 500—5000 | „ | 2.071 | 0.32 | 2.993.966 | 38.26 |
| Zusammen: | ha | 685.047 | 100.00 | 7,926.796 | 100.00 |

Den Grundbesitz bis zu 50 ha bezeichnen wir als den bäuerlichen oder Kleingrundbesitz. Die Grundstücke von 50—100 ha als Mittelgrundbesitz und von 100—5000 ha und darüber als Grossgrundbesitz.

## III. Kapitel.

# Der bäuerliche Grundbesitz.

Um nun die materielle Lage der rumänischen Bauernbevölkerung beurteilen zu können, wiederholen wir unsere bisherigen Daten in folgender Zusammenstellung:

Die Gesamtzahl der Bauern Rumäniens beträgt 4,836.904 oder 81.20% der Gesamtbevölkerung. Bäuerliche Betriebe bis zu 50 ha haben wir gefunden 957.257 mit einem Flächenraume von 3,849.598 ha, das sind 49.18% der gesamten kultivierbaren Bodenfläche des Landes oder 99.10% aller Grundbesitze betragend.

Wir müssen nun die Zahl der Miterben betrachten, das heisst, alle diejenigen, welche noch ein Anrecht auf Land haben, oder wo mehrere mündige Personen Besitzer eines Betriebes sind und zweitens die Zahl der Bauern ohne Land. Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es bekannt, dass sich die bäuerlichen Gründe seit dem Jahre 1864 insbesondere auf dem Wege der Erbschaft immer mehr zerstückelt haben. Wie gross allerdings die Zahl der Mitbesitzer ist, dazu fehlen uns alle Daten, da vom rumänischen Finanzmisterium über ihre Zahl keine Statistik aufgenommen worden ist. Diesem Umstande einer grossen Zersplitterung des Bodens müsste durch eine Reform des Erbrechtes abgeholfen werden, denn es ist sicher, dass von den durch die innere Kolonisation des Jahres 1846 geschaffenen Betrieben kaum ein einziger seine ursprüngliche Grösse behalten hat, da das bestehende Erbrecht die Zerstückelung des Grundes herbeiführen musste. Wenn Rumänien vielleicht Aussicht hätte, auf eine grössere Entfaltung der Industrie, so könnte die Abänderung des Erbrechtes unter Umständen unnötig erscheinen. Aber doch scheint es, dass die jährlich in der Industrie mehr beschäftigte Anzahl von Personen nicht Schritt hält mit der Bevölkerungszunahme, so dass

sich eine Änderung des Erbrechtes als dringend notwendig erweist.

Was die Zahl der Bauern ohne Grund anbelangt, so kann diese auch nur beiläufig abgeschätzt werden, da über diese vom rumänischen Finanzministerum keine Statistik aufgenommen ist, doch ist vom statistischen Büro in Bukarest der Versuch gemacht worden, Listen über die Anzahl derjenigen Landbewohner zusammenzustellen, welche in Landgemeinden wohnen und nur die Wegesteuer zahlen. Diese Personen können weder dem Handels- noch dem Gewerbstande angehören, da sie sonst Gewerbesteuer zahlen müssten. Nach diesen Berichten sind demnach 408.502 mündige Bauern, die nur die Wegesteuer zahlen, also grundbesitzlos sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass unter diesen auch viele Mitbesitzer sind, welche nur die Wegesteuer zahlen, da die Grundsteuer von der Mutter oder jedenfalls nur einem der Besitzer gezahlt wird, so dass ihre Zahl viel niedriger angesetzt werden muss. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass die Reservisten von der Wegesteuer befreit sind, so dass die Zahl der Bauern ohne Grund auf annähernd 300.000 geschätzt werden kann.

Abgesehen nun von den Bauern ohne Grund und Boden und Mitbesitzern, befinden sich in Rumänien — berechnet nach der Zahl der Grundsteuer — zahlenden Familienoberhäupter mit einem Grundbesitz kleiner als $^1/_2$ ha 62.832 Familienoberhäupter mit einem Grundbesitz zwischen $^1/_2$—1 ha 81.039. Familienoberhäupter mit einem Grundbesitz zwischen 1—2 ha 147.900. Zusammen 291.771.

Im Ganzen 291.771 Bauern, Familienoberhäupter, oder 31.68% der Gesamtsumme aller Bauernbetriebe. Es besitzt also ein Drittel aller Bauern, ganz abgesehen von den Bauern ohne Grund, eine Bodenfläche, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausreicht, einer Bauernfamilie auch nur die unbedingt nötige Nahrung zu liefern, als Brot und Mamaliga — gekochtes Maismehl — ohne Fleisch, Gemüse und Kleider und was sonst noch zum Leben gehört.

Wenn wir die Anzahl der zu einem Betriebe gehörenden Personen mit 4, 5 Mitgliedern rechnen, so leben angeblich von den 291.771 Betrieben unter 2 ha nicht weniger als 1,312.969 Seelen. Pro 1 ha also 4 Personen. Mithin haben 27.40% aller Bauern, selbst wenn wir entgegen unserer früheren Ausführungen nicht 4 ha, sondern 3 ha als Mindestfläche zur Bedürfnisbefriedigung einer Familie rechnen, immerhin 27.40% mit den Bauern ohne Grund 28%, deren Bodenbesitz nicht zur Beschaffung ihres nötigen Lebensunterhaltes genügt.

Die Forschungen, die über den dem Bauern nötigen Lebensunterhalt angestellt werden, haben ergeben, dass für den Unterhalt eines Bauern pro Jahr 400 kg. Mais als erforderliche Nahrung gerechnet werden muss. Da nun bei einer Mittelernte, nach der Statistik des Domänenministeriums die Fechsung pro ha 12.8 Hl. beträgt, so würde ein Hl. Mais zu 74 kg. gerechnet, die jährliche Fechsung sämtlicher bäuerlichen Betriebe unter 2 ha eine Gesamtfechsung von 319.000.000 kg. betragen, wovon 1,312.969 Seelen erhalten werden sollen, zu deren Ernährung eigentlich 431.969.900 kg. Mais notwendig währen. Doch entfällt auf 1,312.696 Personen nicht die notwendige Menge von 400 kg. Mais, sondern nur 300 kg., also fast $^1/_3$ weniger als nötig.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich, dass wir ausser den 300.000 Bauern ohne Grund und Boden noch

a) 62.832 Familienoberhäupter haben mit einer Fläche von weniger als $^1/_2$ ha, deren Grundbesitz $3^1/_2$-mal weniger trägt als sie zu ihrem Lebensunterhalt bedürfen.

b) 81.039 Familienoberhäupter, mit einer Fläche von $^1/_2$—1 ha, deren Grundbesitz beinahe $1^1/_2$-mal weniger ergibt, als sie zum Leben benötigen.

c) 147.900 Familienoberhäupter, mit einer Fläche von 1—2 ha, deren Grundbesitz ihnen einen Fehlbetrag von beinahe der Hälfte gewährt.

d) Schliesslich 131.630 Familienoberhäupter, mit einer Fläche von 2—3 ha, die ihnen knapp die nötigen

Lebensmittel zu verschaffen erlaubt, nicht gerechnet Kleider, oder was sonst noch zum Leben notwendig ist.

Im ganzen zählen wir also:

| | |
|---|---|
| Bauern ohne Grundbesitz | 300.000 |
| Bauern in 423.401 Betrieben lebend | 1.312.969 |
| Im ganzen | 1,612.969 |

Personen, deren Lebensunterhalt ungenügend ist, und die sich daher anderweitig die fehlenden Nahrungsmittel beschaffen müssen.

## IV. Kapitel.

# Der mittlere Grundbesitz.

Der mittlere Grundbesitz von 50—100 ha ist dem bäuerlichen Grundbesitze ebenso wie dem Grossgrundbesitz gegenüber durch seinen verschwindenden Prozentsatz völlig belanglos.

Es ist schon wiederholt auf die Wichtigkeit dieser Flächenkategorie hingewiesen worden. In einem Staate, wo Gross- und Kleingrundbesitz existieren, ist er dazu ausersehen als Vermittler zwischen Grossgrundbesitzer und Bauern zu dienen, indem er die letzteren mit den Vorzügen der modernen Technik in der Landwirtschaft bekannt macht und ihnen ein Beispiel für die intensivere Bebauung des Bodens bietet. Selbstverständlich hängt dies auch von den Personen ab, in deren Händen sich der mittlere Grundbesitz befindet.

Die Zahl der Flächen von 50—100 ha, die von uns als Mittelgrundbesitz betrachtet werden, verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Landesteile:

| | Betriebe | | Fläche in ha | |
|---|---|---|---|---|
| Moldau | 499 | 20.75 % | 35.370 | 21.20 % |
| Walachei | 703 | 29.23 „ | 49.926 | 29.20 „ |
| Oltenia | 431 | 17.92 „ | 30.478 | 18.28 „ |
| Dobrudscha | 772 | 32.20 „ | 51.064 | 30.60 „ |
| | 2.405 | 100.00 % | 166.847 | 100.00 % |

So umfassen die Grundbesitze 50—100 ha im Ganzen nur 2.13 % der gesamten kultivierbaren Fläche des Landes, oder ihrer Zahl nach 2.405 Betriebe mit einer Fläche von 166.847 ha.

Selbst wenn wir die Flächen von 50—500 ha als Mittelgrundbesitz betrachten, so würde die Anzahl der Betriebe 5.719 oder nur 0.67 % aller Grundstücke

ausmachen. Die Fläche dieses Mittelgrundes beträgt 983.232 ha oder 12.56 % aller Gründe bebaubaren Landes.

Es ist in der Tat bedauerlich, dass in Rumänien gerade der Mittelgrundbesitz so schwach vertreten ist, da eben bei dieser Kategorie des Besitzes die solideste Basis zu suchen ist, für die gedeihliche Entwiklung der Landwirtschaft.

## V. Kapitel.

# Der Grossgrundbesitz.

Einen wichtigen Faktor zur Beurteilung der Agrarverhältnisse Rumäniens stellt der Grossgrundbesitz. Seine Ausdehnung beträgt 48 % der Gesamtfläche des kultivierbaren Acker- und Weidebodens von Rumänien, dabei gar nicht gerechnet die zum Grossgrundbesitz gehörenden Waldungen, mit denen er 56 % der gesamten kultivierbaren Fläche des Landes ausmachen würde. Die Bedeutung des Grossgrundbesitzes liegt in seiner grossen Ausdehnung, dessen rationelle Bebauung einen ungeahnten Aufschwung in den Verhältnissen Rumäniens schaffen könnte.

Die kultivierbaren Betriebe in einer Ausdehnung über 100 ha betragen 5.385 und haben eine Gesamtausdehnung von 3.810.351 ha, was für jeden Grundbesitz einen Durchschnitt von 707 ha ergiebt. Da in vielen Fällen ein Grundbesitzer mehrere Landgüter besitzt, so ist die Zahl der Besitzer kleiner, als die Anzahl der Landgüter. Nach einem offiziellen Berichte des Finanzministeriums ist ihre Zahl mit 4.171 angeführt. Hiernach würde jeder Grossgrundbesitzer eine Durchschnittsfläche von 900 ha besitzen Die Zahl der Betriebe über 100 ha würde sich nach den statistischen Daten des Finanzministeriums folgendermassen verteilen:

| | | |
|---|---|---|
| Moldau | 1.722 | 32.00 % |
| Walachei | 2.410 | 44.70 „ |
| Oltenia | 879 | 16.30 „ |
| Dobrudscha | 374 | 7.00 „ |
| Zusammen | 5.385 | 100.00 % |

Die grösste Zahl der Grundbesitze über 100 ha befindet sich demnach in der Walachei, nämlich 2.410, ebenso wie dieser Landesteil die grösste Fläche aufweist 52.47 % der bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzers oder 1.999.144 ha. Die kleinste Zahl der

Betriebe befindet sich in der Dobrudscha, nämlich 374, ebenso wie sich in demselben Landesteil auch der kleinste zum Grossgrund gehörige Flächenraum im Vergleich zu den anderen Teilen des Landes befindet, nämlich 152.802 ha oder 4.01 % der bestellbaren Gesamtfläche des Grossgrundbesitzes. In der Moldau dagegen beträgt die Zahl der zum Grossgrundbesitz gehörenden ha 1.193.252 ha, d. h. 31.45 % des Grossgrundbesitzes und in Oltenia 460 133 ha oder 12.07 % der Gesamtfläche der Grundbesitze über 100 ha.

Der rumänische Staat hat neben einer Menge von Einkünften, welche ihm aus seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit zufliessen, auch die Einkünfte, aus der Verwaltung der Domänen. Dieser Domänialbesitz, der sich aus dem eingezogenen Klosterbesitz rekrutiert, welcher Dank des Gesetzes von 1864 an den rumänischen Staat gefallen ist, umfasste früher ein Gebiet von fast $2^1/_2$ Millionen ha, worin jedoch sowohl Wälder, bebaubarer Boden, Teiche, Wiesen etc., mit einem Worte alles inbegriffen war. In dem Jahre 1905 6 betrugen die Einkünfte der Staatsdomänen 29.000.000 Frs, mehr als 10 % des Totaleinkommens des rumänischen Staates darstellend, heute beträgt die bestellbare Fläche des Staates samt Krondomänen 297.790 ha. Doch kommen diese Domänen auch als Musteranstalten in Betracht, nicht nur für Rumänien allein, sondern für den gesamten Orient. Diese Domänen stehen unter der Leitung des Domänenministers Calindaru, dessen Kenntnisse eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung garantieren, denn unter den Grossgrundbesitzern sind die Verhältnisse in Bezug auf die Bebauung der Felder äusserst unerquicklick. Einerseits herrscht ein äusserst rückständiges Wirtschaftssystem, andererseits ist es die Indolenz der Grossgrundbesitzer, die es vorziehen, ihre Güter zu verpachten und in irgend einer Stadt Europas zu leben. Daher herrscht in Rumänien ein äusserst ungesundes Pachtsystem, über dessen Ausbreitung das folgende Kapitel einen Einblick gewähren soll.

## VI. Kapitel.

# Die Pachtungen.

Das Studium der Pachtungen ist für die Kenntnisse der rumänischen Agrarverhältnisse unerlässlich. Der Schaden, der daraus dem Lande erwächst, liegt in der Tatsache, dass die Pächter den Grund nur auf eine gewisse Zeit zur Verfügung gestellt erhalten, daher also kein Interesse daran haben, die Produktionskraft des Bodens zu erhalten, geschweige denn zu steigern; vielmehr benützen sie den Grund dazu, um ihn nach Möglichkeit auszunützen, ohne Rücksicht, dass durch diesen förmlichen Raubbau eine Entwertung des Grund und Bodens herbeigeführt wird.

Wir können drei Kategorien von Pachtungen unterscheiden:

1. Die Verpachtung Bauerngrundes an die Grossgrundbesitzer und Pächter.

2. Die Verpachtung des Grossgrundbesitzes an die Pächter.

3. Die Verpachtung des Landes von Seiten der Pächter an die Bauern (Afterverpachtung).

Wie wir später aus den nachfolgenden statistischen Tabellen ersehen werden, kommt der mittlere Grundbesitz als Pachtfläche nicht in betracht, die Ursache dazu ist leicht erklärlich. Da nämlich ein kleiner Grundbesitz dem Pächter kein genügendes Einkommen sichert, ist dieser gezwungen, auch seine eigene Arbeitskraft auszunützen, um den Verdienst, welchen der Pächter gewinnen würde, ebenfalls für sich zu erwerben.

Ich gehe nun daran, die einzelnen Kategorien des in Rumänien herrschenden Pachtwesens zu besprechen:

1. Die Ursache, warum die Bauern ihren Grund und Boden verpachten, ist, weil sie keine Zugtiere

haben und ihr Grundbesitz zu ihrer Ernährung ungenügend ist, und sie sich daher in anderen Gegenden um Arbeit umsehen müssen. Dann benötigen sie im Winter fast jedesmal Geld, und um sich dieses zu verschaffen, verpachten sie ihren Grundbesitz. Die Zahl derer, welche durch die angeführten Ursachen zur Verpachtung ihres Bodens schreiten, ist zweifelsohne nicht gross, statistische Daten stehen uns nicht zur Verfügung; in Dr. Creanga's Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien (Leipzig 1909, Seite 87) sind die Resultate einer Agrarenquete veröffentlicht. Ihre Anzahl beträgt 47.865 oder 5.2%, deren Landbesitz 158.916 ha oder 5% allen Bauernlandes, wovon 94.893 (59%) verpachtet sind. Zu diesen Verpächtern ihres eigenen Grundes kommt eine Anzahl hinzu, die durch die Gesetze der Kolonisation selbst dazu geführt worden ist. Denn dem Gesetze zum Trotz, welches sie zwingt, sich auf den ihnen angewiesenen Flächen im Zeitraume von drei Jahren anzusiedeln, ziehen sie es vor, diesen zu verpachten, um auch weiterhin in ihren alten Wohnsitzen verbleiben zu können.

2. Wie ausgedehnt die Verpachtung des Grossgrundbesitzes ist, veranschaulichen folgende Zeilen: Von den mehr als 50 ha betragenden Besitzungen in einer Gesamtausdehnung von 3.977.198 ha, sind 2.338.145 ha, also 56% verpachtet.

Die mehr als 50 ha betragenden verpachteten Flächen verteilen sich folgendermassen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Moldau | 745.344 | ha oder | 31.93% |
| Walachei | 1,280.230 | „ „ | 54.85% |
| Oltenia | 244.555 | „ „ | 10.48% |
| Dobrudscha | 64.016 | „ „ | 2.74% |
| | 2.334.145 | ha oder | 100.00% |

Folglich nimmt die Moldau an den Verpachtungen der Grundbesitze von über 50 ha mit 31.93%, die Walachei mit 54.85%, Oltenia mit 10.48% und die Dobrudscha mit 2.74% teil.

Die Verpachtungen werden in der Walachei und in der Moldau in grösserem Masstabe betrieben, dage-

gen sind sie in Otenia und besonders in der Dobrudscha nur unbedeutend.

Von dem Grundbesitze über 100 ha mit einer bestellbaren Gesamtfläche von 3.810.551 ha befinden sich in Pacht 60.20%.

Von besonderem Interesse ist es, zu wissen, welche Flächenkategorien des Grossgrundbesitzes in grösserem Masstabe verpachtet sind.

Die Flächen von 50 bis 100 ha befinden sich in einem Verhältnisse von 24.09% in Pacht, während die Flächen von 3000—5000 ha und über 5000 ha in einem Verhältnisse von 73.36% und von 72.43% der bestellbaren Gesamtfläche dieser Kategorie in Pacht sind.

3. Die dritte Kategorie umfasst die mietweise Überlassung kleiner Grundparzellen von Seiten der Pächter und der Grundbesitzer an die Bauern. Die Zahlung dafür erfolgt nicht durch Bargeld, sondern durch zu leistende Arbeit oder Teilbeträge der Ernte oder beides zusammen. Der Grund, warum die Bauern zur Pachtung fremden Grundbesitzes schreiten müssen, liegt in ihrem zu kleinen eigenen Grundbesitz.

Einen immer grösseren Umfang hat in letzter Zeit in Rumänien die Afterpachtung angenommen, basierend auf dem Umstand, dass die Bauern für einzelne Pachtungen von Landparzellen, oft das Doppelte und Dreifache zu zahlen haben, als der einen grossen Grundbesitz mietende Pächter. Besonders haben sich in neuester Zeit einige Truste gebildet, deren Bestreben es ist, eine möglichst grosse Fläche mietweise in ihrer Hand zu vereinigen, um dann die Preise nach freiem Belieben für die umwohnenden Bauern hinaufschrauben zu können.

Die Pachtpreise sind sowohl hierdurch, wie besonders durch die Anlage von Eisenbahnen, welche die Exportbedingungen für die Grossgrundbesitzer in hohem Masse erleichtern, in die Möglichkeit versetzt worden, viel höhere Preise für einen Grund zu zahlen, als der Bauer, der als Exporteur gar nicht in Betracht kommt. Es ist dies zum Teil eine natürliche Folge der Ent-

wicklung und die einzige Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse liegt in der Vereinigung der Bauern zu Assoziationen.

Wie sehr die Preise des Pachtzinses erhöht worden sind, zeigt die Tabelle aus einigen Orten der Moldau:

| | 1870 | 1890 | 1906 |
|---|---|---|---|
| | % | % | % |
| Carligi | 28.00 | 48.00 | 128.00 |
| Margineni | 44.00 | 56.00 | 72.00 |
| Costiva | 32.00 | 64.00 | 96.00 |
| Tarwei | 28.00 | 40.00 | 80.00 |

In ähnlicher Weise sind auch in den anderen Teilen des Landes die Pachtzinse in die Höhe getrieben worden, hauptsächlich jedoch in der Moldau. Es ist nun die erste Pflicht des Staates, gegen das weitere Zunehmen dieser Truste anzukämpfen. Aus diesem Grunde ist ein Gesetz zur Durchführung gekommen, nach welchem kein Pächter oder keine Pachtgesellschaft mehr als 2 Güter von höchstens 4000 ha Raumfläche in Pacht nehmen darf, sei es direkt oder indirekt, oder sonst in irgend einer anderen Form durch Anverwandte, Angestellte oder Mittelpersonen. (Dies Gesetz tritt 1913 in Kraft). Ausserdem sind indirekte Mittel gegen diese Truste in Anwendung gekommen, indem die bäuerlichen Pacht- und Bodenkaufsgenossenschaften sich der besonderen Obhut des Staates erfreuen und vor den Trusten Vergünstigungen geniessen, wie z. B. haben die Pachtgenossen das Vorkaufsrecht vor den fremden Pächtern, falls bei der Lizitation beide dieselbe Summe geboten haben. Ausserdem geniessen sie noch andere Vergünstigungen, auf die einzugehen ausserhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt.

Da es den rumänischen Gesetzen zufolge nur einem rumänischen Staatsbürger erlaubt ist, Grund und Boden zu erwerben, so beschäftigen sich die Fremden, da ihnen zum Erwerbe eigenen Grundes keine Gelegenheit geboten ist, mit Pachtung. Es ist daher von Interesse, einiges über die Nationalität der Pächter zu sagen, (zumal gerade in diesem Umstande der schädliche Ein-

fluss des Pachtsystems liegt.) Während nämlich in England und Frankreich das Pachtsystem als für die landwirtschaftliche Produktion als äusserst vorteilhaft von einigen Oekonomisten bezeichnet wird, einerseits, weil die Klasse der Pächter eine landwirtschaftlich sehr gebildete ist, anderseits weil die Verpachtung in diesen Ländern von Seiten der Grossgrundbesitzer an die Pächter auf eine lange Reihe von Jahren erfolgt, so dass der Pächter auch ein Interesse daran hat, die Produktion des Bodens zu erhöhen. In Rumänien dagegen versteht sich die Verpachtung nur auf eine kurze Zeitspanne und besonders sind es die ausländischen Pächter, die sich in möglichst kurzer Zeit zu bereichern suchen, um sich dann mit dem erzielten Reingewinn in ihr Vaterland zurückzuziehen; ja gerade die grössten Pächter leben im Auslande selbst und verwalten ihre Güter bloss durch Beamte. Dadurch entsteht dem Lande bei dem hier herrschenden Pachtsystem nicht nur der Schaden durch die zu grosse Ausnützung des Bodens, sondern es fliesst der aus diesem Boden erzielte Reinertrag auch aus dem Lande selbst, entweder mit der Auswanderung der Pächter oder bei dem im Auslande lebenden schon der alljährlich erzielte Reinertrag.

Es müsste nun dem Interesse des rumänischen Staates entsprechen, wenn diese ausländischen Pächter sich in dem Lande vollständig ansiedeln würden, um ihre hier erworbenen Reichtümer auch hier zu verzehren. Es ist daher nicht einzusehen, warum die rumänische Regierung den Ausländern nicht mehr entgegenkommt, indem sie ihnen z. B. durch die Ermöglichung des Ankaufes von Grund in Rumänien derart an das Land zu fesseln sucht, dass dieselben sich gewöhnen, die Interessen des Landes als die ihrigen anzusehen.

Bei den jetzt herrschenden Gesetzen, wo der Pächter bloss geduldet, niemals Aussicht hat, als Ausländer Grund zu erwerben, ist es selbstverständlich, dass er grössere Investitionen sich zu machen scheut, welche in diesem so fruchtbaren Lande so dringend wünschenswert wären. Denn der grosse Mangel an Kapital

lässt sich aus dem Umstande erkennen, dass Besitzer oder Pächter im Durchschnitt nicht mehr als 5% des Gutswertes investieren und eine Investion von 25—30% des Grundwertes als ausnahmsweise hoch gilt. Es ist daher nicht Wunder zu nehmen, dass der aktuelle Stand der rumänischen Agrikultur noch sehr verbesserungsfähig ist, einerseits durch die Abhilfe des Mangels an Kapitalkredit, andererseits durch Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse der Ackerbautreibenden Klasse. Das beste Mittel, hierbei Abhilfe zu schaffen, wäre die Förderung der Einwanderung tüchtiger, ausländischer Landwirte, die den einheimischen Bewohnern als Beispiel dienen, dem Lande einen bedeutenden kulturellen Fortschritt verursachen würden. Ja, dieses Gesetz erscheint uns um so unhaltbarer, da es kein Geheimnis, dass es bereits in zahlreichen Fällen umgangen worden ist, jedoch gerade die besseren Elemente des Auslandes von einer Betätigung in der Landwirtschaft unter diesen Bedingungen zurückschrecken.

Die Zahl der Pächter, welche Güter über 50 ha in Pacht haben, beträgt 3332, von denen 2417 Rumänen sind, 75.24% darstellend, 870 oder 24.76% sind fremde Untertanen. In der Zahl der Rumänen sind jedoch nach den Berichten der Finanzverwaltung zahlreiche nicht naturalisierte Griechen einbegriffen.

## VII. Kapitel.

# Das Verhältnis der Grossgrundbesitzer und Pächter gegenüber den Bauern und die sozialpolitischen Massnahmen des Staates.

Wie aus den Ausführungen des Kapitels 5 hervorgeht, gibt es in Rumänien 1,612.929 Bauern, deren Grundbesitz zu ihrer Ernährung nicht genügt, und die daher ihren Unterhalt entweder in Pachtung von Grund oder in Dienstleistungen an den nächstliegenden Grossgrundbesitzer oder Pächter suchen. Denn der Bauer verlässt nicht gerne seinen kleinen Grund, auch hält der Rumäne, wie kaum ein Sohn eines anderen Volkes, an der ererbten Scholle fest. Dies hat zur Folge, dass sich an manchen Orten die Bevölkerung staut, und namentlich durch die grosse Vermehrung, deren Rumänien sich erfreut, stellenweise ein Ueberangebot an Arbeitkräften entsteht, während andererseits und namentlich in den Städten, grosse Nachfrage nach Arbeitern ist. Es klingt fast unglaublich, wenn man hört, dass in einigen Teiles des Landes der Arbeitslohn 60—90 ct. pro Tag beträgt, was namentlich der Fall ist, wenn sich der Bauer im Winter aus Nahrungsmangel gegen einen Vorschuss zur sommerlichen Arbeit verpflichtet hat, während ein Taglöhner um dieselbe Zeit (1908) in der Stadt Bukarest Lei 3,50 bis 4 pro Tag erhielt[1]).

Der ungenügende Grundbesitz der Bauern zwingt diese aber, mit den Grossgrundbesitzern und Pächtern in ein Kontraktverhältnis zu treten, in welchem die Bauern teils als Pächter, teils als Arbeiter fungieren.

[1]) Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien Leipzig 1909 S. 43 „Bei 181 von 218 Gütern oder 79.1%, war der Taglohn nach den angestellten Untersuchungen unter 1 Leu und dies zur Zeit der dringendsten Feldarbeit (für Behacken der Felder.

Es steht diesen nun natürlich frei, über ihre Arbeitskräfte zu verfügen, und die Bedingungen zu akzeptieren, die ihnen zusagen. Und da nun der Grossgrundbesitzer oder Pächter ebenso das Bedürfnis hat nach Arbeitskräften, wie andererseits der Bauer nach Arbeit, so scheint in der Tat ein vollständiges Gegenseitigkeitsverhältnis zu herrschen. In Wirklichkeit sieht dies jedoch anders aus: denn der Bauer ist bei seinem konservativen Charakter gezwungen, jede noch so unvorteilhafte Gelegenheit zu benutzen, um sich einen Verdienst zu sichern, während den Grossgrundbesitzern und Pächtern immer die Gelegenheit geboten ist, auswärtige Arbeiter zu beziehen. Darum ist der Bauer gezwungen, auf alle Bedingungen der Grossgrundbesitzer oder Pächter einzugehen, gleichviel ob seine Entschädigung oder Leistung gerechten Anforderungen entspricht. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist ein solcher Vertrag kein freier Vertrag mehr, und dem Staate fällt die Aufgabe zu, den Bauer als den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen.

Seit 1907 ist den Grossgrundbesitzern nach Artikel 38 bei einer Strafe von 200 Lei verboten, sich Bauern oder landwirtschaftliche Arbeiter durch gewerbsmässige Vermittler zu beschaffen etc.

[1]) Dr. Tasca betrachtet die Tätigkeit des Staates von zwei Seiten, einerseits als Grossgrundbesitzer und andererseits als dem Staate, dem die Aufgabe als solchem zufällt, die Lebensbedingungen seiner Bewohner zu regeln.

In seiner ersten Aufgabe hat der Staat selbst das schlechteste Beispiel in Bezug auf die Behandlung der Bauern gegeben.

Wir hatten schon früher erwähnt, welcher Schaden dem Lande durch das von Grossgrundbesitzern und Pächtern sehr oft angewandte System der Afterverpachtung an die Bauern erwächst.

[1]) Dr. Tasca: La question agraire: Le mouvement legislatif à l'egard des conventions agricoles en Roumanie (Paris 1907) S. 125.

Der Pächter selbst ist oft gezwungen, einen äusserst hohen Pacht zu zahlen, und indem er das Land in der Regel nur auf eine kurze Reihe von Jahren gepachtet hat, ist sein Ziel und Zweck, den Grund und dessen Bewohner nach Möglichkeit auszunutzen, ohne jedes Bestreben, den Bauern aus seiner wirtschaftlichen Misère zu erlösen.

Wie hat sich nun der Staat den Bauern gegenüber als Grossgrundbesitzer benommen?

Hören wir, was darüber der Minister Haret sagt:

„In seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit als „Grossgrundbesitzer hat der Staat mit allen Mitteln „darnach getrachtet, den Pachtschilling für seinen „Boden so hoch hinauf zu treiben, als nur möglich, „ohne sich darnach gefragt zu haben, welches sind die „durch den Pächter angewandten Mittel der Exploita„tion. Hätte er hier Untersuchungen angestellt, so „hätte er beobachten müssen, dass nachdem die Pro„duktivität das Bodens begrenzt ist dies der Bauer war, „welcher die immerzu anwachsenden Kosten durch „seiner Hände Arbeit zu tragen hatte. Jeder weiss, „dass der, welcher eine Staatsdomäne zu pachten sucht, „niemals sein Angebot nach der Produktivität des „Bodens richtet, denn jeder rechnet auf höchste Aus„nützung der gegebenen Verhältnisse.

„Ich sah in diesem Jahre selbst," sagt der „Minister Haret, „die Pächter einer Staatsdomäne die „Bauern sich verpflichten lassen, ihm jährlich Frs 240·— „pro Falcea (Einheit 14.322 m) für Wiesengrund zu „zahlen, während er selbst nur Frs. 12 dafür bezahlt „hatte.

„Durch diese Mittel hat der Staat stetig seine „Revenuen vermehrt, während der auf seinen Gründen „lebende Bauer auf die abscheulichste Weise aus„gebeutet, für jede Arbeit interesselos geworden, ausser „Stande war, seine Lage zu verbessern, da alle Früchte „seiner Arbeit dem Staate und Pächter zugute kamen".

Fassen wir nun die Tätigkeit des Staates als Organ der sozialen Gewalt ins Auge, so muss seine

erste und naheliegendste Aufgabe sein, das Verhältnis zwischen Grossgrundbesitzer bezw. Pächtern, gegenüber den Bauern zu regeln. Das heisst die Kontrolle über die zwischen beiden Parteien geschlossenen Verträge zu führen. Zu diesem Zwecke ist in Rumänien ein ganz besonderes Gesetz geschaffen worden. „Das Gesetz über die ländlich n Arbeitsverträge". (Legi pentru învoelile agricole).

Die Entwicklung dieses Gesetzes geht bis in die sechziger Jahre zurück, worüber der folgende Abschnitt einige Anhaltspunkte bieten soll.

Bis zum Jahre 1864 herrschte in Rumänien Erbuntertänigkeit und Arbeitszwang, der Bauer musste eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahre für den Grossgrundbesitzer arbeiten, der ihm dafür Grund zur Verfügung stellte. Seit dem 15. August 1864 herrscht das Recht der freien Entschliessung zwischen Grossgrundbesitzer und Bauer, doch hat dabei der Staat den grossen Fehler begangen, den rumänischen Bauern die wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz zu geben, ohne irgend welche vorbereitende Schutzmassregeln zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit getroffen zu haben. Infolgedessen kommt der Bauer in eine wirtschaftliche Abhängigkeit, die sich in den folgenden Jahren immer mehr verschärft.

[1]) Das erste, die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge betreffende Gesetz resultiert seit dem Jahre 1866, das jedoch im Laufe der Zeit verschiedene Modifikationen erlitt. In chronologischer Reihenfolge fanden Veränderungen statt: 1872, 1882, und 1893, sowie nach der Bauernrevolution von 1907.

Das Gesetz von 1866 war das liberalste von allen Gesetzen über die Arbeitsverträge: Den beiden kontrahierenden Parteien werden keine Beschränkungen auferlegt, bloss in Artikel 4 verordnet der Gesetzgeber zum Schutze der Bauern, dass kein landwirtschaftlicher Arbeitsvertrag auf mehr als 5 Jahre geschlossen

[1]) St. Antim: Interventionizmul și tocmelile agricole S. 41.

werden darf. Die Freiheit des Vertragsschlusses zwischen Grossgrundbesitzer und Bauer wurde von dem ersteren in der Weise ausgenützt, indem er in dem Vertrage Zusätze anbrachte, die der Urteilskraft der Bauern entgingen; ausserdem war die Vertragsdauer von 5 Jahren viel zu lang bemessen. Einen grossen Nachteil enthielten ausserdem diese Arbeitsverträge gegenüber dem Grossgrundbesitzer oder Pächter, indem dieser bei Nichterfüllung der Verträge von Seiten des Bauern diesen auf seinem Haus und Grundbesitz nach dem Gesetz von 1866 nicht verfolgen konnte Rechte welche ihm durch das Gesetz von 1864 verliehen worden waren.

[1]) Eine Umwandlung bringt das Gesetz von 1872 in Art. 13 nämlich das Recht der Zwangsvollstreckung. Im Falle wo — nach Art. 13 — nach Aufforderung u. vollführtem Auftrage durch den Kommunalrat an den Bauern, — dieser sich widerwillig zeigt, oder das Dorf verlässt, so würde der Kommunalrat in der Folge von dem Unterprefekten des Ortes die nötigen Milizen verlangen, mit deren Unterstützung er den widerwilligen oder flüchtigen Bauer zwingen würde, seinen Verpflichtungen nachzukommen; der schuldige Bauer zahlt alle Spesen der Vollziehung.

Durch das Gesetz von 1872 werden zum ersten Male Bestimmungen getroffen, für das, was ein Arbeitsvertrag ist (Învoelile agricole), auch kann durch den Kommunalrat die Gültigkeit des Vertrages verhindert werden, wenn die Arbeit grösser ist, als der Bauer und seine Familie ausführen kann. Der Kontrakt darf nur auf 2 Jahre geschlossen werden. Eine neue Modifikation erleidet das Gesetz von 1882.

Die ländlichen Arbeitsverträge werden noch mehr begrenzt als durch das Gesetz von 1872 und nur diejenigen Bestimmungen gelten gelassen, die ihrer Natur nach den Charakter der Dringlichkeit tragen, alle an-

[1]) Dr. Tască: La question agraire en Roumanie. (S. 129).

[2]) St. Antim: Intervenționizmul și tocmelile agricole Bucarest (1907 S. 45. etc.).

deren fallen unter das gemeine Recht. Kollektivverträge, ebenso wie Strafklauseln werden verboten und die Kontrakte dürfen nur unter Landwirten geschlossen werden und sind auf dritte Personen nicht übertragbar. (Dr. Tosca: La question agraire en Roumanie etc. S. 131). Die wichtigste Neuerung dieses Gesetzes ist die Abschaffung der Personalhaft (constrângerea corporală).

Der allgemeine Aufschwung der wirtschaftlichen Weltlage und der Bedarf der westeuropäischen Kulturländer an Getreide hat auch eine Entwicklung des rumänischen Getreidehandels und der Landwirtschaft zur Folge. Von 1881—1886 beginnt dieser Aufschwung sich erheblich fühlbar zu machen, ebenso beginnt sich eine Entwickelung von Bargeld bemerkbar zu machen, die den Gesetzgeber von 1893 in die Möglichkeit versetzt, in seinem Gesetze Dispositionen zu treffen, die eine Abschätzung der bäuerlichen Arbeit in Geld vorbereiteten. Der wichtigste Artikel Nr. 4 dieses Gesetzes besteht in der Unterdrückung der Leistung von Naturalien, welche nicht Produkte des gepachteten Landes sind. Hierdurch werden die vielen Nebenleistungen einzuschränken gesucht. Die ländlichen Arbeitsverträge, welche die Feldarbeit betreffen, dürfen höchstens auf ein Jahr, während Kontrakte, welche sich auf Weiden und bebaubares Land beziehen, auf 5 Jahre geschlossen werden können.

Der Effekt dieses Gesetzes läuft darauf hinaus, Mittel zu finden, alle Vereinbarungen in Geld abschätzen zu können, oder das System „bares Geld gegen bare Arbeit“ einzuführen.

[1]) Dem Gesetze unterligen die Verträge über Stück und Tagarbeit, und die Verpachtung von Weideland gegen Geld und Arbeitsleistungen, sowie die Verträge, wonach der Bauer dem Gutsbesitzer als Leistung für ein Stück Land einen Teil der Ernte abgibt, oder dafür andere Tag- und Stückarbeiten, bew. die vollständige Bebauung eines anderen Stückes Land unter gewissen Bedingungen oder gegen Geld leistet. Diese

[1]) Dimitri Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens.

drei Formen durften unter der Bedingung kombiniert werden, dass im Vertage vermerkt wurde, für welches Stück Land der Bauer Geld, für welches er eine Quote der Ernte, und für welches er Stück-, eventuell andere Arbeiten leistet. Weiter unterliegen dem Gesetze die Fuhren und die Arbeiten in Wein- und sonstigen Gärten, die Verpachtung von Wiesen und Weideland gegen Geld.

Die neueste Regelung erfuhr das Gesetz nach der Bauernrevolte von 1907, welches in drei Gruppen zerfällt.

[1]) Die Verträge, welche die Pachtung des Grundes durch die Bauern vom Grossgrundbesitzer und Pächter gegen Geld oder Naturalien (dijma) betreffen (Art. 2—9.)

2. Die Verträge, welche die pachtweihe Ueberlassung von Weiden seitens der Grossgrundbesitzer und Pächter für das Vieh des Bauern betreffen und ihre Bezahlung in Geld (Art. 31—35).

3. Die Verträge, in welchen der Bauer dem Grossgrundbesitzer oder Pächter seine persönliche Arbeit zur Verfügung stellt (Art. 35—49).

Hieran schliessen sich allgemeine Bestimmungen über die Dauer der Verträge (je nach ihrer Natur, 5 bez. 1 Jahr), Massregeln zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur, Strafbestimmungen bei Nichterfüllung etc.

Mündliche Verträge zwischen Bauern und Grossgrundbesitzern bezw. Pächtern sind ungiltig. Das Gesetz steht ausserhalb des gemeinen Rechtes und hat den Zweck, den Bauer zu schützen, sowie den Grossgrundbesitzer und Pächter in seinen Rechten zu unterstützen. Um die nötigen Direktiven und Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Verträge zu haben, sind der Regionalkommission vom Ministerium des Innern aus klassifizierten Verträgs-Auszüge übergeben worden, welche in übersichtlicher Anordnung für jeden Departementalbezirk die Durchschnittsproduktion pro ha, das Einkommen pro ha, sowie Preis der Landarbeiten pro ha enthalten, als: eggen, pflügen, sähen, jäten etc.

[1]) Georgescu Vrancea: Comentarul legii pentru invoalili agricole.

Die Entfernungen der einzelnen Güter von den Bahnhöfen sind ebenfalls angegeben, samt den üblichen Preisen des Transportes, sowie der übliche Tagelohn in den verschiedenen Jahreszeiten.

[1]) Zur Feststellung des Maximums der Pachtpreise und des Minimums der Arbeitslöhne wird nach Art. 65 in jedem Distrikt eine Kommission eingesetzt.

Die von den Regionalkommissionen festgestellten und vom obersten Landwirtschaftsrat genehmigten Maximalpreise für Pachtungen und Minimalpreise für Arbeitslöhne werden im „Monitorul offizial" veröffentlicht und in jedem Dorfschulzenamt ausgehängt. Die in dieser Weise festgesetzten Preise haben für 5 Jahre Geltung: an der Spitze der Regionalkommission steht ein Landwirtschaftsinspektor, welcher dem Landwirtschaftsrat untersteht.

Die den Regionalkommissionen zur Verfügung gestellte Anzahl klassifizierter Kontrakte beläuft sich auf 884, was durchschnittlich 28 Kontrakte für jeden der 32 Distrikte ergibt. In diesen Kontrakten sind teilweise die Bedingungen für Mais- und Weizenbau, sowie für Weide enthalten, teilweise haben sie nur eines dieser drei Objekte zum Gegenstand. Die Zahl der reinen Viehweidekontrakte beträgt 32. Viele Kontrakte enthalten abweichende Bedingungen für die Bauern aus den eigenen Dörfern und für die aus Nachbargemeinden, ferner für solche, welche für Viehweide auf das Gut angewiesen sind und für solche, die kein Vieh besitzen, oder dies anderweitig weiden lassen.

Der Prüfung und Klassifizierung der in den 884 Verträgen enthaltenen Bedingungen ist die grösste Aufmerksamkeit gewidmet worden. Um Gewissheit zu erlangen, dass alle Bedingungen genau ausgezogen worden, sind die Beamten zweier verschiedener Abteilungen damit beauftragt, und diese dann noch wieder kontrolliert worden. Wir können daher die Überzeugung haben,

[1]) Dr. Creanga, Die Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in R. 1909 S. 136. 51, 28.

dass die den Regierungskommissonen zur weiteren Veranlassug übergebenen Auszüge genau dem Inhalte der Kontrakte entsprechen.

Was die Kontrolle der landwirtschaftlichen Verträge anbelangt, so ist es erfreulich, dass man einen Weg gefunden hat, den Beamten ein Mittel in die Hand zu geben, um die Ausnutzung des Bauern durch den Grossgrundbesitzer und Pächter überwachen zu können. [1]) Leider haben sich diese von den Regionalkommissionen für jeden Distrikt aufgestellten Minimal- und Maximaltarife nicht in dem gewünschten Masse bewährt. Der Grund hierfür liegt zum grossen Teil in der Unzuverlässigkeit des Ortsbeamtentums, auf deren Mitarbeit diese Regionalkommissionen angewiesen sind, indem die Ortsbehörde zweimal sommerlich Listen der Arbeit Suchenden an die Regionalkommission einzureichen hat, wohin sich der Grossgrundbesitzer seinerseits wendet, wenn er Arbeiter nötig hat. Jeder Bauer erhält von der Gemeindebehörde ein Arbeitsbuch, in welchem der Minimallohn eingezeichnet, sowie seine Arbeitsverpflichtungen, die er bereits eingegangen ist. Zur Sanierung dieser misslichen rumänischen Ortsverhältnisse wurde 1907 ein Gesetz erlassen, nach welchem die Regierung in jede Gemeinde einen Sekretär einsetzte, welcher die Durchführung der Gesetze zu überwachen hat. Zur Kontrolle der Regionalkommissionen und zur Überwachung der Gesetze ist ein hoher Landwirtschaftsrat (consiliul superior al agriculturei) in's Leben gerufen worden, welcher auch als Gerichtsinstanz gilt, für Streitigkeiten, die durch dieses Gesetz entstehen.

Nachdem die Arbeiten der Regionalkommission noch nicht beendet sind, lässt sich ein Urteil, über die Wirkung dieser Institutionen, noch nicht fällen. Soweit sich diese bisher überblicken lassen, so stehen sie in keinem Verhältnisse zu den bisher aufgewendeten Mühen und Kosten, und ihre Wirkung darf wohl in keiner Weise überschätzt werden.

[1]) Dr. Dimitrie Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens. (1909 S. 129).

Im Zusammenhang mit diesen Reformen stehen noch die Gesetzesreformen, betreffend das Gesetz der „caisse rurale“ der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Organisation der ländlichen Kammer und das G setz gegen die Trust's; alle diese bezwecken die Vervollständigung des ländlichen legislatorischen Werkes, deren Zweck es ist, den Bauern bei dem Vertragsabschluss die Freiheit der Handlung durch eine allmähliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage zu verschaffen.

# II. Teil.

## I. Kapitel.

# Die verschiedenen Formen des Wuchers in Rumänien.

Unter Wucher im engeren Sinne versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauche, die Erhebung eines übermässigen Entgeltes für die Gewährung eines Darlehens. Ein übermässiges Entgelt wäre dann gefordert, wenn der Schuldner diese Belastung nicht tragen könnte, sondern dadurch seinem Ruine zugeführt würde. Wesentlich ist auch für die Charakteristik des Wucherbegriffes, dass der Gläubiger die wirtschaftliche Emanzipation seines Schuldners niederzuhalten sucht, um dessen Notlage umso besser ausnützen zu können. Der ländliche Wucher tritt jedoch in sehr verschiedenen Formen auf, teils als Darlehenswucher, teils als Sachwucher, u. zw. in letzterem Falle meist als Vieh-, Waren- und Grundstückwucher, dabei meist so, dass sämtliche dieser Wucherformen gegen denselben Schuldner in Anwendung kommen.

In Rumänien haben alle diese verschiedenen Formen des Wuchers einen günstigen Boden gefunden. In 1451 von 3000 Dorfgemeinden ist im Jahre 1900 eine Enquete über die Kreditverhältnisse gemacht worden, die folgendes Resultat zeitigte:

Von 100 Gemeindemitgliedern zahlten einen Zins:

| | | |
|---|---|---|
| 18 | 0.8 | % |
| 18 | 8—24 | „ |
| 9 | 20—24 | „ |
| 22 | 24—36 | „ |
| 22 | 36—60 | „ |

[1]) Nach Lexis W. d. St. VII. S. 104.

[2]) Buchenberger II. Agrarwesen und Agrarpolitik S. 208.

[3]) D. Jonescu, Agrarverfassung S. 98.

| | |
|---|---|
| 9 . . . . . | 60—120 % |
| 1 . . . . . | 250 „ |
| 0.8 . . . . . | bis 350 „ |
| 0.2 . . . . . | 500 „ |

Oftmals borgen die Bauern untereinander, wobei in der Regel niedere Zinsen genommen werden, pachten sie jedoch von dem Gutsbesitzer und dem Schankwirt, so sind die Zinsfüsse unvergleichlich höher.

Wir beginnen unsere Erörterungen über den Wucher in Rumänien mit dem Darlehenswucher.

[1]) Diese Art von Wucher ist begreiflicherweise sehr verbreitet, nachdem kein Gesetz zur Einschränkung des Wuchers existiert. Es waren dem Parlament mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt worden, von denen jedoch keiner zur Annahme kam, da es auch ein ziemlich aussichtsloses Beginnen genannt werden kann, den Wucher durch einen Gesetzesparagraphen in seiner Gesamtheit zu fassen. Die Festsetzung eines Maximalzinsfusses erfüllt ihren Zweck auch nicht, da die Ausnützung des Schuldners in diesem Falle, nicht durch das Erheben hoher Zinsen selbst, sondern durch Erhebung hoher Provisionen und Stundungsgebühren oder durch grosse Abzüge von der Darlehenssumme, auf welche der Wechsel oder Schuldschein lautet, erfolgen würde. Auch durch Bedrohung und Einschüchterung wird der Schuldner zur Annahme und Anerkenntnis immer höherer Beträge gezwungen, wobei eine betrügerische Abrechnung des Gläubigers, dessen Absicht äusserst vorteilhaft erfüllt und von den rumänischen Bauern nicht kontrolliert werden kann, da 49 % der Bevölkerung Analphabeten sind.

Die obige Statistik zeigt, dass der Zinsfuss zwischen 24—60 % schwankt; dies ist jedoch zum grössten Teil noch der Zinsfuss, wenn die Bauern untereinander borgen, „unter Brüdern“. In der von 1900 auf Anregung des Ackerbauministeriums veröffent-

[1]) Dr. Tasca: La question agraire etc. S. 135. La Roumanie est un des rares pays qui n'aient pas encore une loi prohibant l'usure.

lichten Enquete, finden wir die Erscheinung, dass in dem Jassyer Kreise, im Dorfe Badeni die Bauern 5—10 Bani für einen Franks pro Woche zahlen d. h. also 250—500 % jährlichen Zins.

Eine grosse Rolle spielt der Darlehenswucher der Hand in Hand geht mit dem Warenwucher, d. h. der rumänische Bauer borgt bares Geld von seinem Gläubiger und muss dann in Naturalien bezahlen oder ihn durch Arbeitsleistung zufriedenstellen. In Naturalien lassen sich besonders oft die Schankwirte zahlen, von denen es in 3000 Gemeinden 21.000 gibt, so dass auf 220 Bewohner bereits ein Wirtshaus kommt. Besonders häufig kaufen die Schankwirte die noch nicht geerntete Frucht des Bauern, gegen Lieferung von Getränken 5—6 Monate vor der Ernte. Minister Haret erklärte Fälle zu kennen, in welchen auf diese Weise der Schankwirt innerhalb weniger Monate 300 % verdient hat. Auch ist es schon fast zur Gewohnheit geworden, dass der Bauer, im Falle er im Winter Lebensmittel von Schankwirten auf Kredit nimmt, diesem das doppelte Quantum im Sommer zurückzustellen hat. Im allgemeinen verkaufen die Bauern ihre Produkte um 20—30 % billiger als der Grossgrundbesitzer; viel höher steigt jedoch dieser Prozentsatz, wenn er seine Produkte noch vor der Ernte verkauft. Im übrigen ist es üblich, dass der Bauer, im Falle er Geld braucht, sich zum nächsten Getreidehändler begibt und diesem, bei Geldbedarf, eine bestimmte Menge Getreide verkauft; ohne natürlich im geringsten über die Getreidepreise orientiert zu sein, ist ihm jeder Preis recht, den ihm der Getreidehändler bietet und folgt daraus, dass die Unerfahrenheit den rumänischen Bauer ganz dem Wucher überliefert.

(Ueber die Leistungen von Arbeit gegen Geld).

Die Grossgrundbesitzer lassen sich sowohl durch Arbeit als durch Naturalien zahlen. Besonders häufig ist die bereits im ersten Teile der Arbeit erwähnte Gewohnheit der rumänischen Bauern ihre Arbeitskraft an den Grossgrundbesitzer im Winter bei Arbeitsmangel zu verpfänden, wobei die Notlage des Bauern auf die

abscheulichste Weise ausgenützt wird. Diesem Missbrauch ist jetzt durch das Gesetz der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge entgegenzutreten versucht worden. Am häufigsten ist bei Grossgrundbesitzern und Pächtern die Gewohnheit verbreitet, dass sie Naturalien und Arbeit gleichzeitig vom Bauer nehmen. Ein solch typisches Muster für diese Art der Ausnützung des Bauern bietet ein bei Dimitri Jonescu S. 68 erwähnter Vertrag, dessen Wiedergabe für uns auch aus dem Grunde interessant ist, weil wir bereits die Musterverträge (I. Teil VI. Kapitel) erwähnt hatten, nach welchen diese Verträge kontrolliert werden können.

Dieser Vertrag lautet folgendermassen:

„Wir unterzeichneten Ackerbauer der Gemeinde Liteni haben bei unserem gänzlichen Mangel an Boden zur Ernährung unserer Familie Land von Herrn C. O. gepachtet.

Als Preis haben wir 82 Frs. pro Falce des schon oben genannten Bodens zu zahlen. Für den Boden, der mit dem Pfluge des Herrn Gutseigentümers C. O. im Herbste gepflügt wird, zahlen wir 100 Frs. pro Falce. Auf diesem Boden dürfen wir nur Mais, Bohnen und Melonen bauen.

Anstatt jene Summe völlig in Bar zu zahlen, verpflichten wir uns jede (Falce = 80 Prajini) Falce abzuernten und 40 Prajini Mais zu hacken und zu jäten — alles bei eigener Beköstigung. Für jede angeerntete Falce werden nur 12 Frs. und für das Behacken von 40 Prajini 24 Frs. gerechnet. Den Rest des Pachtgeldes haben wir in Bar bis zum 15. September zu leisten und bis zu diesem Tage sind wir verpflichtet, die Ernte von den Feldern wegzuschaffen und diese frei dem Herrn C. O. zur Verfügung zu lassen. Zahlen wir bis zu diesem Tage nicht das Restgeld, so sind wir nicht berechtigt, die Ernte wegzuschaffen. Falls wir unseren Verpflichtungen, sei es auch infolge höherer Gewalt, nicht nachkommen können, hat der Herr Gutseigentümer das Recht, sich an unserem Hab und Gut ohne weitere Aufforderung zu entschädigen."

Die Pächter und Grossgrundbesitzer sehen darauf, „sagt J. Jonescu", die Bauern in einem fortwährenden Geldmangel zu erhalten, weil sie dann gezwungen sind, ihre Arbeitskraft für ein Nichts zu verkaufen, ja es kommt sogar vor, dass Bauern, ihre Arbeitskraft auf mehrere Jahre hinaus verkauft haben.

---

## Viehwucher.

Der Viehwucher tritt selten vereinzelt auf, sondern er wird von dem Gläubiger stark verschuldeten Bauern gegenüber geübt, indem diesen ein geringwertiges Vieh zu einem übermässigen Preise aufgedrängt wird, oder indem dem Bauer statt barem Geld ein Stück Vieh gegeben wird, wofür er nach einer bestimmten Zeit eine bestimmte Summe zu zahlen hat, die natürlich den reellen Wert des Viehes weit übersteigt. Sehr häufig wird der Viehwucher in Rumänien in der Form des Tauschgeschäftes geübt. Beim Umtausch des Viehes wird stets nur geringes Vieh gegen ein entsprechendes Aufgeld gegeben. Das Aufgeld wird dabei vom Händler als bares Darlehen in Rechnung gestellt. Durch fortgesetzten Viehumtausch, verbunden mit Geldverleihungsgeschäften, entsteht ein äusserst verwickeltes Schuldverhältnis, über welches der Landwirt umso weniger klar wird, als eine geregelte Abrechnung nicht stattfindet. Auf alle, die bei dieser Art des Wuchers gebräuchlichen Kniffe einzugehen, würde zu weit führen und wir erwähnen nur noch den Grundstückwucher, der wohl den wirtschaftlichen Verhältnissen Rumäniens gemäss nicht fehlen darf.

Der Grundstückwucher tritt in der Form auf, dass dem Schuldner von Seiten des Gläubigers Grund gegen seinen Willen zu übermässigen Preisen aufgedrungen wird, oder dass derselbe genötigt wird, Grundstücke

[1]) Dimitrie Jonescu S. 68 Agrarverfassung Rumäniens.

weit unter ihrem wirklichen Werte an den Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlassen.

Ein Beispiel dieses letzteren Falles ist das folgende:

So verpachtete z. B. durch Vertrag ein Bauer Dr. R. aus der Gemeinde Balteni im Distrikte Dèmbowița einen Pogon für drei Jahre (1904—1907): der Pachtzins wurde vorher bezahlt, der Bauer verpflichtete sich obendrein, die Grundsteuer zu zahlen, das verpachtete Land selbst zu bestellen und dem Pächter die Hälfte der Produkte abzutreten. Im Vertrage hiess es wörtlich:

[1]) „Falls ich das Land nicht gut bebaue, hat der Pächter das Recht, das Land After zu verpachten."

Der Pächter erhielt also für 12 Frs. die Hälfte des Bruttoertrages eines Pogons und das Recht, den Bauern von seine Scholle zu vertreiben; ein Pogon warf in dieser Gegend 80—90, ja 100 Frs. pro Jahr ab, so dass dem Pächter 40—50 Frs. Reingewinn bei 12 Frs. Spesen blieben. Derartige Wucherfälle sind in Rumänien an der Tagesordnung, auch bei Darlehenswucher z. B. ist es üblich, dass, wenn der Schuldner nicht bezahlen kann, er am Ende des Jahres verpflichtet ist, eine bestimmte Anzahl von Pogons zu einem vorher bedungenen, viel zu nieder bemessenen Preis, dem Gläubiger zu verpachten.

Eine andere Art des Wuchers sucht sich das Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung nach neuem Landerwerb nutzbar zu machen, indem er bei Versteigerungen durch künstliche Mittel die Kauflustigen zu übermässigen Angeboten zu verführen trachtet und die hierdurch erworbenen Schuldverhältnisse zu erneuten Erpressungen benützt.

Auffallend ist das ungeheure Steigen des Grund und Bodens in Rumänien. Dieses Steigen des Grund und Bodens hat ohne Zweifel der Betätigung des Wuchers günstige Vorbedingungen geschaffen, der eben am stärksten vertreten ist, in Gegenden mit weit-

[1]) Camate la sate.

gehender Besitzzerstückelung, da, wo die Angehörigen aus der Hand in den Mund leben müssen, und wo ihr eigener Grund zur Ernährung ihrer Familie nicht ausreicht.

Dass hierbei viel Missbrauch getrieben wird, und die Unerfahrenheit und Notlage der Bauern und sein Bedürfniss nach Geld noch schamloser ausgenützt wird, und, was noch schlimmer ist, die Intervention des Staates selbst zu Nichte gemacht wird, zeigt das folgende Beispiel einer Enquete der Zeitung „Adeverul" in dem Distrikte Braila.

Ein Pächter zwang die Bauern, die fast alle vom Staate Land in kleinen Losen von 5 ha gekauft hatten, mit ihm das Land einzutauschen. Oft bekamen die Bauern für ihr in Tausch gegebenes Land nichts, sondern der Pächter übernahm nur die Verpflichtung, die Rate an den Staat zu zahlen, wenn der Bauer ihm seinen Grund zur Benützung überliess. Den Boden nahm der Pächter; die Rate wollte er dann nicht zahlen. Auf diese Weise hatte der Pächter 500 Pogon in seine Hände gebracht.

Nach der vom Agricola herausgegebenen Broschüre „Camata la sate" sollen im Ganzen in 22 Dörfern Teile des alten Plaseni, Jalomitza und Bolintume unter dem Namen Pachtungen versteckte Enteignungen entdeckt worden sein.

In wie weit der Staat dem starken Kreditbedürfnisse der rumänischen landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung entgegengekommen ist, oder wie weit durch Privatinitiative die Ausbildung des Kreditwesens in Rumänien gelangt ist, werden die folgenden Kapitel zeigen. Im allgemeinen kann man sagen, dass alle gesetzlichen und polizeilichen Massregeln zur Bekämpfung des Wuchers auf dem Lande in ihren verschiedenen Gestalten (Darlehenswucher, Viehwucher, Warenwucher, Grundstückwucher) ziemlich erfolglos sind, wenn nicht einerseits durch Gründungen von Kreditgenossenschaften die Möglichkeit gegeben wird, das notwendige und berechtigte Bedürfnis der bäuerlichen Besitzer nach Kredit auf zweckentsprechende Weise zu befriedigen und an-

dererseits der tiefen Unerfahrenheit und Unbildung der rumänischen Bauern durch Errichtung von Schulen nicht Einhalt getan wird, und auf die Verminderung der ungeheuren Zahl der Analphabeten ein ganz besonderes Augenmerk gerichtet wird; ohne Zweifel ist diese Frage viel wichtiger für die Emanzipation des rumänischen Bauern, selbst als die Entwicklung des Kreditwesens, kann hier jedoch nicht weiter erörtert werden, da sie ausserhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt.

## II. Kapitel.

# Der Credit Agricol in seiner Beziehung zu den Volksbanken.

In einem Lande wie Rumänien fällt dem Staate eine wesentlich wichtigere soziale Hilfeleistung zu, als dies z. B. in einem Staate des westlichen Europas der Fall ist, wo der einzelne genügende Vorbildung hat, um sich durch eigene Kraft auch ohne Staatshilfe zu einer festen wirtschaftlichen Korporation mit Gleichgesinnten zusammenschliessen zu können.

Wir haben dies in Deutschland im Jahre 1849 durch die von Schulze-Delitzsch propagierten Vorschussvereine gesehen, und durch die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine, welche seit 1872 eine rasche und stetige Entwicklung nahmen; beide auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend.

Erst 1895 erfolgte das Eingreifen des Staates, nachdem es gelungen war, der Regierung nahezulegen, dass zur Stütze der Landwirtschaft, die nur einen langfristigen Kredit bei einem niederen Zinsfuss gebrauchen kann, die Staatshilfe doch notwendig ist.

In Rumänien hatte die Regierung schon lange erkannt, dass aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung heraus genügende Massregeln nicht getroffen werden könnten, um dem Kreditbedürfnisse der Bauern entgegenkommen zu können.

Aus diesem Grunde wurde von Seiten des Staates die Gründung von sogenannten landwirtschaftlichen

---

Direcțiunea Creditului Agricol. Raportul asupra Bilanțului General și con ului de profite și pierderi pe annul.

1906 bis 1907 (1902, 03, 04, 05).

Legea și Statutele: Creditului Agricol.

H. W. d. St. III. S. 120—140. Darlehenskassenvereine. Marchet.

Kreditkassen zur Beschaffung des bäuerlichen Betriebskredites propagiert, die im Juni des Jahres 1882 auch tatsächlich zur Durchführung kam, und zwar wurde in jeder Distriktshauptstadt eine solche Kreditkasse errichtet (im Ganzen 32), welche unabhängig untereinander funktionieren sollten. Sie waren Aktiengesellschaften mit einer Dauer von 20 Jahren, welche mit Einwilligung der Regierung verlängert werden konnte. Diese Kreditkassen funktionierten von 1882 bis Ende des Jahres 1892 zu dem Zwecke der Kreditgewährung an die Kleingrundbesitzer und ländlichen Industriellen. Das Kapital jeder einzelnen dieser Kreditkassen schwankte zwischen 150.000 bis 300.000 Frs. Der Staat übernahm die Gründung dieser Institute, liess aber den Landwirten das Recht offen, sich jederzeit durch Ankauf der Aktien in den Besitz des Institutes setzen zu können, denn es bestand die Absicht, diese Anstalten von jedem fremden Einflusse zu bewahren und sie ausschliesslich mit den Interessen der Landwirtschaft zu verknüpfen.

Diese landwirtschaftlichen Kreditkassen waren befugt, Diskont-, Darlehens-, Lombard- und Pfandgeschäfte auf Mobilien zu machen.

Die Frist für ein gewährtes Darlehen sollte nicht über 9 Monate laufen und der vom Darlehensnehmer geforderte Zinsfuss nicht höher als 3—4% über dem Diskontsatze der Nationalbank sein. In Wirklichkeit war der geforderte Zinssatz in der Regel viel höher, nie unter 11% und stieg durch die vielen bei der Entleihung geforderten Gebühren und Formalitäten bis zu 24%.

Diese Kassen sollten in Bezug auf Kreditgewährung von der Nationalbank ganz besonders begünstigt werden. Es bestand die Absicht, diese Banken als Vermittler zwischen Landwirt und Nationalbank zu benutzen.

Das Gründungskapital, das durch den Staat die Distriktsverwaltungen und von Privatpersonen durch den Ankauf von Aktion zusammengebracht wurde, belief sich bis zum 31. Dezember 1892 auf 10,585.000 Leu und verteilte sich folgendermassen:

6,929.319·25 auf den Staat
2.325.180·75 auf die einzelnen Departements
1.330.500·— auf Private.

Das Institut erfüllte die an seine Entwicklung geknüpften Hoffnungen in keiner Weise. Der Staat sah sich daher veranlasst, dieses Institut selbst zu übernehmen, zumal die Aktien, welche mit der Zeit hätten verkauft werden sollen, keinen Absatz fanden. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1892 übernahm der Staat das Institut ganz, das Kapital wurde auf 20 Millionen erhöht, und das Institut dem Finanzminister unterstellt. Auch wurde eine vollständige Neuorganisation vorgenommen, indem es in zwei Sektionen geteilt wurde und durch eine gemeinsame Zentralstelle in Bukarest zentralisiert wurde.

I. Sektion. Die eine Sektion hat zum Zweck, den Landleuten und ländlichen Gewerbetreibenden Geld zu leihen: (die geliehene Summe darf den Betrag von Frs. 1000·— nicht überschreiten).

II. Sektion. Die andere Sektion hat die Aufgabe, denjenigen Landleuten, welche sich auf einem vom Staate gekauften Grunde etablieren wollen, die nötigen Summen vorzustrecken, d. h. also Hypothek- und Pfandleihgeschäft zu machen. Doch gibt die Bank auch Personalkredit, unter der Bedingung, dass sich der betreffende Landwirt innerhalb 15 Tagen Vieh oder landwirtschaftliche Geräte kauft, welche der Bank dann als Unterpfand dienen. Diese Leihdauer beträgt 3, 6 bezw. 9 Monate; die hierbei zu entrichtenden Zinsen betragen 10%, bei längerer Dauer 12%.

Beiden Sektionen ist durch die Natonalbank ein Kontokorrentkredit von je 3 Millionen eröffnet worden. Die Geschäfte, die der Kredit Agricol zu machen befugt ist, sind die folgenden (Art. 17):

1. Darlehensgewährung gegen Pfand auf Tiere, landwirtschaftliche Produkte oder Geräte an Landwirte und landwirtschaftliche Industrielle.

2. Vorschussgewährung an Bauern zum Ankauf von Tieren, Samen, Ackergeräten etc. innerhalb 14 Tagen, welche der Bank dann als Unterpfand dienen.

3. Annahme von verzinslichen Depositen und Gewährung von Kontokorrentkredit.

4. Lombardierung von Staatspapieren.

5. Ausserdem hat die Anstalt es übernommen, der Nationalbank und den Versicherungsgesellschaften, sowie der Banca Agricolă durch ihre Filialen an die Hand gehen zu wollen.

6. Gewährung von Darlehen zu Ansiedlungszwecken nicht über 600·— Frcs. pro Person.

Bei Vorschussgewährung auf noch nicht vorhandene Objekte wird durch das Gesetz die Bürgschaft von zwei in demselben Dorfe ansässigen, zahlungsfähigen Zeugen verlangt. Die Dauer der Anstalt ist unbegrenzt. Sie kann nur durch Gesetze aufgelöst werden.

Bis zum 31. Dezember 1896 ist der „Credit Agricol" von einem Generaldirektor, Unterdirektoren und dem erforderlichen Personal geleitet worden. Diese Organisation des Institutes erfuhr eine Aenderung, im Jahre 1897 durch das Gesetz über die Staatsfinanzverwaltung, indem diese Anstalt dieser Vewaltung angegliedert wurde, ohne dass ausser der Aenderung des leitenden Personales noch anderweitige Veränderungen vorgenommen worden wären.

[1]) Über den Erfolg dieser Umgestaltung sagt D. Gociu: „Die Finanzkontrolleure, denen noch das Amt der Kreditkontrolleure mitübertragen wurde, waren schon sowieso mit der Kontrolle der Steuern, der Monopolregie usw. überbürdet und konnten kaum noch die Pfänder der Kreditanstalt beaufsichtigen. Somit war einerseits die Möglichkeit gegeben, die Pfänder mit Leichtigkeit zu veräussern, andererseits konnten die Bauern durch Bestechung der Dorfschulzen Tiere oder Geräte, die gar nicht existierten, verpfänden. Aus diesem Grunde sah sich der damalige Finanzminister Take Ionescu veranlasst, „den Credit Agricol" von der Finanzverwaltung wieder zu trennen und seit März

[1]) D. Gociu, über den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien, S. 50 Erlangen 1907.

1907 wird dieses Institut wieder unabhängig von dieser verwaltet.

Mit der Gründung dieses Institutes war sozusagen der zweite Schritt vor dem ersten getan worden, es fehlten eben noch die Volksbanken, welche in örtlicher Verzweigung dem Kreditbedürfnis des Bauern hätten dienen sollen, denn, wie Hecht[1]) sich ausdrückt: „Sind nur diejenigen Institute im Stande die eigentümliche Kapitalforderung des mittleren und kleineren Grundbesitzers zu befriedigen, welche eine bis in die kleinsten Orte ihres Wirkungskreises reichende Organisation besitzen.“ Die Nachteile, die daraus resultierten, waren die folgenden: Der rumänische Bauer, der in seinem Dorfe meilenweit von der Zentrale bezw. Filiale wohnte, musste, um sich ein Darlehen zu verschaffen, eine Kostspielige und zeitraubende Reise antreten, um dann schliesslich einen geringen Betrag von nicht über 1000·— Frcs. entleihen zu können. Die ausserordentliche Vorsicht, wie die vielen Formalitäten, die diese Bank von den kleinen ländlichen Entleihern forderte, schreckte diese von ihrer Inanspruchnahme zurück und die hauptsächlich zur Verdrängung des Wuchers geschaffenen landwirtschaftlichen Kreditkassen erfüllten so ihren Zweck in keiner Weise. Die Unmöglichkeit der Kontrolle des kleinen Darlehennehmers durch die Bank, veranlasste sie, strenge Garantien zu verlangen. Es lag eben am System, und gerade so wie in Frankreich ein auf ähnlicher Organisation beruhendes Institut sich nicht entwickeln konnte, ebensowenig in Rumänien. Eine passende Erklärung hierfür bieten uns die Worte des französischen Ökonomen P. Bonaud,[2]) welcher sagt: „Der kleine, arbeitsame und ehrenhafte Landmann, welcher Personalkredit fordert, kann als Pfandmittel nicht anderes liefern, als seine Arbeit und die Produkte seiner Arbeit, Dinge, die man im voraus schwer

[1]) Dr. Felix Hecht: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1891.

[2]) P. Bonaud: „Journal des Economites“ 1904. Nr. 240 S. 21. Cassa centrală a Băncilor populare și cooperativelor sătești: Anuarul băncilor populare din România. 1904, 05, 06, 07.

abschätzen kann. Darum stützt sich diese Art des Kredites auf eine familiäre Kenntniss des Entleihers, seiner Tätigkeit und seiner Bedürfnisse, darum muss dieser dort selbst gesucht werden, er muss dem Rang der entleihenden Klasse selbst angehören und nicht irgend einer höheren Klasse."

Der Zusammenbruch des Credit-Agricol in Frankreich (gegründet 1860) hat die Unzweckmässigkeit seines Systemes bewiesen. Von Paris aus wurden Beamte geschickt, denen die Bedürfnisse des Landwirtes durchaus fremd waren, und die nicht in der Lage waren, beurteilen zu können, ob sie den Kredit denjenigen Leuten zuerkennen, welche einen tatsächlichen Nutzen aus demselben ziehen konnten, als vielmehr denjenigen Leuten zukommen liessen, für welche ein Darlehen eher eine Belastung als einen Nutzen bedeutete.

Aus dieser Notwendigkeit heraus sind die Bauern- oder Volksbanken (băncile populare) in Rumänien entstanden; das Verdienst, dieselben vulgarisiert zu haben, gebührt den Pfarrern und Lehrern in den einzelnen Gemeinden.

Im Jahre 1891 gab es nur eine einzige Bank in den Departements von Buzeu, bestehend aus 34 Mitgliedern und einem Kapital von 127 Frcs., 1898 schon gab es bereits 18 Volksbanken.

Doch beginnt die eigentliche Ausbreitung dieser Anstalten erst seit dem Jahre 1900. Im Jahre 1902 existierten in Rumänien im Ganzen 700 Volksbanken mit einem Kapital von 4,250.000 Frcs. Den 29. März desselben Jahres wird diesen Banken eine rechtliche Fassung verliehen. Diese plötzliche Entwicklung erklärt sich durch die Gründung einer Spezialsektion in dem Institute des „Creditul Agricol", welche zur Aufgabe hat, die Volksbanken zu unterstützen, und ihnen den nötigen Kredit vorzuweisen, also etwa die Rolle der preussischen Zentralgenossenschaftskassa zu übernehmen. Erst mit diesem Momente beginnt die eigentliche segensreiche Tätigkeit des „Creditul Agricol" als Kreditanstalt für den Kleingrundbesitzer.

Dieser Spezialsektion des „Creditul Agricol" der sogenannten Zentralkasse (Cassa Centrală) wird zur Aufgabe gemacht, die Kontrolle über die Verwaltung der Volksbanken zu führen, und ihnen den weitgehendsten Kredit zu gewähren. Welche Bedeutung dieser staatliche Eingriff haben konnte, dafür sprechen die statistischen Daten, welche die Ausbreitung dieser Institute beweisen. 1906 gibt es bereits 2021 Volksbanken mit einem Gesamtkapital von 20 Millionen Frcs. und mit einer Mitgliederzahl von 239.002 Personen.

Neben dem leitenden Direktor ist bei der Zentralkasse (Cassa Centrală) noch ein Aufsichtsrat, bestehend aus 11 Mitgliedern, die auf 7 Jahre gewählt werden. Die Entscheidungen dieses Aufsichtsrates beziehen sich auf alle Angelegenheiten, welche die Geschäftsverbindung der „Centralkasse" mit den Volksbanken betreffen, d. h. er hat alle zu machenden Operationen als letzte Instanz zu billigen oder zu verwerfen, die Gründungsverträge der Volksbanken zu kontrollieren, ebenso wie die Entscheidung darüber abzugeben, ob die Volksbank mit der „Cassa Centrală" in Geschäftsverbindung treten darf. Ja der Aufsichtsrat hat sogar das Recht, bei etwaigen Unregelmässigkeiten die Beamten der betreffenden Volksbank sofort zu entlassen und die Verwaltung provisorisch selber zu übernehmen. Die Kontrolle der Buchführung der Volksbanken muss zweimal jährlich durch die Verwaltung der „Centralkasse" erfolgen.

Der „Creditul Agricol" muss nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 20 Nr. 3) alle für die Volksbanken nötigen Summen der „Cassa Centrală" zur Verfügung stellen, doch wird die Höhe der Zinsen vom Finanzminister bestimmt (Art. 26,2), welche die Volksbanken zu zahlen haben.

Der Reingewinn, welcher aus den Operationen der Zentralkasse (Cassa Centrală) resultiert, fällt dem „Credit Agricol" zu, ausser demjenigen Teil, welcher aus dem Redescompte der von den Volskbanken stammenden Effekten herrührt, deren einzelne nicht über

einen höheren Betrag (pro Individuum) lauten darf als Frcs. 1000.—.

Dieser Gewinn wird zu 50% dem Reservefond der Volksbanken zugewiesen, während der Rest je nach der Höhe des Geschäftsumsatzes der Volksbanken mit der Zentralkasse (Cassa Centrală) unter die Volksbanken verteilt wird. Der Artikel 25. Abs. 2 verbietet dem „Creditul Agricol" in dem Gebiete der Volksbanken Operationen vorzunehmen, welche diese selbst in dem ihr zugeteilten Gebiet auszuführen in der Lage ist. Schon seit 1903 ist es das Recht der Volksbanken, Operationen vorzunehmen, (wie z. B. Anleihen zu gewähren auf den Kauf von Vieh, Garten- oder landwirtschaftlichen Geräten) — welche früher dem „Credit Agricol" vorbehalten waren, viele Banken haben dies ausgenützt, um ihre Kreditfähigkeit zu vergrössern, indem sie einfach die Schulden auf die Bauern übertrugen, während sie früher selber dem „Credit Agricol" als Schuldner dienten.

Um die Rentabilität und damit die Existenzfähigkeit des „Credit Agricol" zu wahren, hatte sich das Institut gezwungen gesehen, von seinem ursprünglich durch das Gesetz 1882 vorgeschriebenen Ziele abzuweichen, indem es Grossgrundbesitz und Handel ebenfalls in den Kreis seiner Operationstätigkeit hineinzog, und die Operationen, die dieses Institut mit diesen Kreisen machte, überragten bei weitem die Kreditgewährung an die Kleingrundbesitzer. Es ist daher sehr erfreulich, dass es gelungen ist, durch die Gründung der Centralkasse (Cassa Centrală), durch die Unterstützung der Volksbanken, den ursprünglichen Zweck dieses Institutes zu verwirklichen, wenn es auch weit davon entfernt ist, diese seine Aufgabe erschöpfend zu lösen, zumal der den Volksbanken gewährte Kredit von Seiten der Centralkasse noch viel zu klein bemessen ist.

Die vielen Formalitäten, die die Bank von den kreditbedürftigen Bauern forderte, sind nun auch unnötig geworden, nachdem die Bank nicht mehr direkt

mit den Bauern in Verbindung tritt, sondern sich der Vermittlung der Volksbanken bedient. Dank dieser Institutionen ist es gelungen, den rumänischen Bauern, einigermassen aus den Händen der Wucherer zu reissen, aus denen ihn der „Credit Agricol" mit seinen schwerfälligen Manipulationen nicht befreien konnte. Es ist in der Tat viel verlangt, von diesen Instituten, in so kurzer Zeit ihre Aufgabe zu lösen, wenn man bedenkt, dass der rumänische Bauer sich schon bald ein halbes Jahrhundert in seinen Händen befindet; trotzdem ist der Anfang vielsagend und vielversprechend. Die meisten dieser Wucherer spekulieren auf die Schnelligkeit der Geldversorgung, auf die der Bauer wert legt. Der Wucherer hält seine Börse stets bereit. Er verlangt nicht so viel Formalitäten und Garantien, ja er kommt selber, um sich die Zinsen zu holen. Und hat der Bauer einmal von ihm geborgt, so befindet er sich für immer in seinen Händen.

Was die Organisation der Zentralkasse (Cassa centrală) anbelangt, so ist es nicht als günstig zu bezeichnen, dass dieses Institut dem Minister der Finanzen unterstellt ist, und nicht z. B. dem Ackerbauminister, da die Aufgabe des Finanzministers ist, eine möglichst hohe Einnahmeziffer in seinem Budget aufzuweisen, während der Ackerbauminister, dank seiner Position, die Interessen des Ackerbaues mehr im Auge behalten würde. Nachdem nun der „Credit Agricol" dem Finanzministerium unterworfen ist, wird dieses Institut in seinen Operationen eher das finanzielle, als vielmehr das soziale Interesse im Auge behalten, und die im Prinzipe durchaus soziale Einrichtung der Zentralkasse (Cassa centrală) und des Aufsichtsrates wird auch illusorisch gemacht durch das Gesetz des Finanzministers (Art. 27 Legea băncilor populare) gegen alle Beschlüsse des Aufsichtsrates sein Veto einlegen zu können. Ebenso muss es als ungünstig bezeichnet werden, dass diese Sektion nicht unabhängig dasteht, und es kann wohl nur eine Frage der Zeit sein, wann sich dieselbe von dem „Credit Agrikol" ablösen wird, umsomehr als sich aus ihrem jetzigen Abhängigkeitsver-

hältnisse schon eine Unzahl von Streitigkeiten ergeben hat, die die Ablösung der „Centralkasse“ vom „Creditul Agricol“ als wünschenswert erscheinen lassen.

---

Nach Lucian Boltus hat der „Creditul Agricol“ innerhalb 25 Jahren seit 1882 bis 31. März 1907 etwa 8 Millionen Operationen durchgeführt, für einen Wert von

Frs. 1,093.751.781.68

in Form von den Bauern auf Vieh und landwirtschaftliche Geräte gewährten Hypothekarkredites, welcher nach den hierzu besonders geschaffenen Gesetzen des Code Civil der Benützung der Bauern überlassen bleiben.

Die folgende Tabelle gibt ein Bild von dem allmählichen jährlichen Steigen dieser auf diese Weise angewachsenen Summen.

| | |
|---|---|
| Die im Jahre 1882 gewährten Anleihen betrugen | 2,025.843·— |
| 1883 | 15,005.994·21 |
| 1884 | 33,788.777·80 |
| 1885 | 36,860.032·64 |
| 1886 | 51,006.891·05 |
| 1887 | 45,694.916·— |
| 1888 | 40,975.043·30 |
| 1889 | 34,532.089·25 |
| 1890 | 34,063.711·11 |
| 1891 | 34,109.781·26 |
| 1892 | 30,405.078·38 |
| 1893 | 36,453.344·40 |
| 1894 | 50,146.711·34 |
| 1895 | 52,160.958·50 |
| 1896 | 47,493.755·48 |
| 1897 | 22,442.568·65 |
| 1898 | 52,543.149·64 |
| 1899 | 51,298.299·69 |
| 1900 | 49,398.462·60 |
| 1901 | 49,174.701·85 |

| | |
|---|---|
| 1902 | 46,846.108·60 |
| 1903 | 51.154.953·15 |
| 1904 | 54,302.900·75 |
| 1905 | 56.745.322·60 |
| 1906 | 58.421.509·90 |
| 1907 | 66,640.876·54 |
| Insgesamt | 1093,751.781·68 |

Der in den Bilanzen jeden Jahres verbleibende Bestand von Forderungen auf Hypothekenobjekte schwankte zwischen 25—26 bis 27 Millionen und betrug

| | |
|---|---|
| 1906 | 27,631.968·65 Frs. |
| 1907 | 26,336.127·45 „ |

Die bei diesen Operationen der Institute entstandenen Verluste von der Gründung bis zum 31. März 1907 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von Fs. 234,956 welche auf 25 Jahre ausgeteilt, einen jährlichen Verlust von 9398 Frs. ausmacht, was immerhin als sehr niedrig angesehen werden kann.

Ausserdem hat der „Credit Agricol“ seit seiner Gründung bis zum 31. März des Jahres 1907 Depositen zur Verzinsung, teils Ersparnisse der Bauern, teils der Volksbanken mit einem Gesamtwerte von

Frs. 42,831.027·24

erhalten. Seit dem Jahre 1882 bis zum 31. Dezember 1892 wurden dem „Creditul Agricol“ von der Nationalbank Summen in der Höhe

| | |
|---|---|
| von | Frs. 77,979.956·60 |
| und vom 1. Januar 1893 bis 31. März 1907 | „ 60,667.574·46 |
| | Frs. 138,646.531·06 |

insgesamt vorgestreckt, wofür der „Credit Agricol“ im Ganzen Frs. 1,868.855·28 an Zinsen bezahlte.

Die seit der Gründung des „Creditul Agricol“ bis zum 31. März 1907 einkassierten 10%-igen Zinsen betrugen insgesamt Frs. 63,871.378·06.

[1]) Direcțiunea Creditului Agricol, Bilanțul S. 18 (1908).

Von seinem disponiblen Kapital konnte der „Creditul Agricol“ seinen Filialen vom 1. Januar 1893 bis 31. März 1907 im Ganzen die Summe von Frs. 378.672.194·77 zur Befriedigung von Darlehensgesuchen zur Verfügung stellen.

Erwähnenswert sind hier auch die den Volksbanken vorgestreckten Summen zur Unterstützung ihrer Operationen, welche sie mit den Bauern zu machen pflegen. Dieselbe betrug im Ganzen bis Ende des Jahres 1907 nur Frs. 1,914.336·— und besteht zum grossen Teil in auf Effekten gewährten Lombardkredit 2,783.055·16 Frs. Ausserdem hat der „Credit Agricol“ noch die Durchführung von Geschäften durch seine Filialen für die Nationalbank und die Banca Agricolă, wofür er 25% Provision erhält. Die Gesamtsumme, die er für diese Banken umgesetzt hat, beträgt bis 1907 (31. März) 52.985.111·62 Frs. Eine wichtige soziale Hilfeleistung hat der „Credit Agricol“ vollbracht, als er nach der Krise des Jahres 1904 Nahrungsmittel im Auftrage des Finanzministeriums und für Rechnung der Nationalbank im Werte von 32,500.000 Frs., meist amerikanischen Maises angekauft hatte, welche unter die Bevölkerung verteilt worden ist, um eine Hungersnot im Lande zu verhüten. Von dieser Summe sind bis 1907 erst 12,631.731·— Frs. beglichen worden. Die ganze Summe soll in 36 Jahren mit 1% Amortisation und 5% Zinsen getilgt werden.

| | |
|---|---|
| Der Bruttogewinn dieses Institutes seit seiner Gründung bis zum 31. März 1907 beträgt . . . . . | 52,291.934·27 Frs. |
| wovon abgezogen werden Spesen für Beamtengehälter, Material, Zinsen an die Nationalbank, Reservefond etc. | 22.891.104·63 „ |
| | 29,400.829·64 Frs. |

Über die Geschäftsentwiklung des „Creditul Agricol“ von 1882—1892 geben die beiliegenden Tabellen einen hinlänglichen Einblick.

[1]) Lucian Boltuș, „Creditul Agricol“ (1908), S. 8, 9.

Das seit 1882 eingebrachte Gründungskapital des „Creditul Agricol vom Staats, Kreisen und Aktionären verteilt sich folgendermassen:

| Kreise | Aktionären | Staat | Kreis | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Arges | 92.825 | 298.116·— | 59.059·— | 450.000 |
| Bacau | 48.975 | 217.350·— | 73.765·— | 340.000 |
| Botosani | — | 260.000·— | 90.000·— | 350.000 |
| Braila | 45.075 | 253.525·— | 76.400·— | 375.000 |
| Buzeu | 46.100 | 221.000·— | 82.900·— | 350.000 |
| Constanza | 110.600 | 236.267·— | 53.133·— | 400.000 |
| Govurlui | 22.200 | 265.199·97 | 132.600·03 | 420.000 |
| Dambowitza | 72.400 | 176.733·43 | 40.866·57 | 290.000 |
| Dolj | 84.500 | 253.667·— | 111.833·— | 450.000 |
| Dorohoi | 33.425 | 237.716·67 | 78.858·33 | 350.000 |
| Falciu | 14.700 | 160.200·— | 45.100·— | 220.000 |
| Gorj | 87.675 | 216.549·94 | 60.775·06 | 365.000 |
| Jalomitza | 34.000 | 337.333·34 | 78.666·66 | 450.000 |
| Ilfov | 38.850 | 224.090·— | 87.060·— | 350.000 |
| Mehedintzi | 6.225 | 205.849·98 | 87.925·02 | 300.000 |
| Muscel | 14.000 | 165.663·33 | 45.336·67 | 225.000 |
| Neantzu | 92.750 | 198.167·01 | 59.082·99 | 350.000 |
| Olt | 35.675 | 259.681·35 | 79.643·65 | 375.000 |
| Prahova | 92.125 | 213.582·95 | 59.292·05 | 365.000 |
| Puina | — | 100.000·— | 50.000·— | 150.000 |
| R.-Saeai | 146.825 | 212.116·90 | 41.058·10 | 400.000 |
| Roman | 5.7 0 | 206.166·33 | 88.083·67 | 300.000 |
| Romanatzi | 15.400 | 189.733·33 | 84.866·67 | 290.000 |
| Suceava | 12.000 | 300.700·— | 87.300·— | 400.000 |
| Tecuci | 71.075 | 162.608 37 | 66.316·63 | 300.000 |
| Teleorman | 41.700 | 231.673·90 | 76.626·10 | 350.000 |
| Tulcea | 9.775 | 172.483·30 | 86.741·70 | 270.000 |
| Tutova | 4.500 | 207.000·— | 88.500·— | 300.000 |
| Valcea | 23.250 | 194.335·83 | 82.414·17 | 300.000 |
| Vaslui | 22.825 | 294.783·32 | 82.391·68 | 400.000 |
| Vlasca | 5.300 | 256.025·— | 88.675·— | 350.000 |
| Insgesamt | 1.330.500 | 6.929.319·25 | 2.325.180·75 | 10.885.000 |

bis 1892 eingezahltes Aktienkapital.

## II.

## Gewinn und Verlust.

| | |
|---|---|
| 1882 | 40.323·63 |
| 1883 | 310.290·02 |
| 1884 | 698.570·59 |
| 1885 | 849.934·68 |
| 1886 | 1.504.706·03 |
| 1887 | 1.782.060·03 |
| 1888 | 2.240.273·22 |
| 1889 | 2.109.538·— |
| 1890 | 2.194.634·09 |
| 1891 | 2.270.054·69 |
| 1892 | 2.237.752·95 |
| Bruttogewinn | 16.238.137·93 |

## III.

## Reservefond.

| | |
|---|---|
| 1882 | — |
| 1883 | — |
| 1884 | 2.208·88 |
| 1885 | 7.671·16 |
| 1886 | 12.979·23 |
| 1887 | 30.388·34 |
| 1888 | 73.516·58 |
| 1889 | 110.614·67 |
| 1890 | 138.256·37 |
| 1891 | 175.477·73 |
| 1892 | 219.732·87 |
| Insgesamt | 770.845·83 Frs. |

[1]) Der ständige Durchschnitt, der in den Kassen der Institute befindlichen Barbestände betrug 123.592·50 Frs. Die jährliche von diesen Instituten den Landwirten gewährten Kredite gegen Schuldscheine betrugen innerhalb der Jahre 1882—1893 durchschnittlich

[1]) Lucian Boltus, „Creditul Agricol" S. 69 und 81. Die statistischen Daten sind entnommen den „Direcțiunea Creditului Agricol": Raportul S. 71, bis 86, 1907.

16.438.291·60 Frs. Für den Reservefond wurden im Ganzen (10% des Reingewinns) 921.681·88 Frs. aus den jährlichen Gewinnen zusammengelegt; der jährliche Durchschnitt der erzielten Gewinne betrug Frs. 754.103·36 und die durchschnittlich pro Jahr zur Verteilung gelangte Dividende betrug 7.3%. Die von der Bank innerhalb der Periode ihres Bestehens lombardierten Effekten beliefen sich auf 1.906.635·25 Frs. Die von der Bank aufgenommenen Depositen wurden mit 5% verzinst und beliefen sich von 1882—1892 bis auf 6.675.377·59 Frs. Der jährlicke Durchschnitt der ausgenutzten Depositen betrug 188.254·50 Frs. Die Nettoreingewinne dieser landwirtschaftlichen Kreditkassen vom Jahre 1882—92 betrugen samt den an den öffentlichen Staatsschatz ausgeschütteten Summe Frs. 8.295.136·95. Im Jahre 1893 erfolgte die Übernahme des Institutes durch den Staat.

Die Geschäftstätigkeit des „Credit Agricol" seit seiner Übernahme durch den Staat im Jahre 1893 und der Erhöhung des Kapitales auf 20 Millionen:

| Bilanzabschluss-termin | Bestand | Eingänge |
|---|---|---|
| 31. Dez. 1893 | 10,585.000·— | 11,320.661·55 |
| „ „ 1894 | 17,577.288·70 | 4,677.726·48 |
| „ „ 1895 | 20,871.593·26 | 2,818.883·23 |
| „ „ 1896 | 17,718.821·43 | 3,326.852·63 |
| 31. März 1897 | 18,469.031·44 | 2,496.753·21 |
| „ „ 1898 | 20,820.807·65 | 2,703.774·37 |
| „ „ 1899 | 20,460.432·10 | 3,427.990·88 |
| „ „ 1900 | 20,001.797·28 | 3,799.325·18 |
| „ „ 1901 | 21,496.231·— | 2,452.403·10 |
| „ „ 1902 | 18,351.664·60 | 3,944.625·37 |
| „ „ 1903 | 19,042.769·45 | 5,683.291·77 |
| „ „ 1904 | 21,896.042·07 | 5,279.984·21 |
| „ „ 1905 | 21,286.355·38 | 7,013.182·65 |
| „ „ 1906 | 22,733.920·24 | [1]) |
| „ „ 1907 | 24,326.058·96 | 6.484.502.97 |

[1]) Das Programm des Jahres 1906 konnto nicht verschafft werden und wird später nachgetragen.

## Die Geschäftstätigkeit des »Creditul Agricol«.

Das Kapital des „Credit Agricol" beträgt 20 Millionen Frs. und der Reservefond hat am 31. März des Jahres 1907 die Höhe von 2,211.022·01 Frs. erreicht.

Das von der Zentrale des „Credit Agricol" den Zweiggeschäften in den Kreisen für deren Operationen zur Verfügung gestellte Kapital ist aus folgender Tabelle ersichtich:

| Insgesamt | Auszahlungen | Übertragener Bestand |
|---|---|---|
| 21,905.661·55 | 4,328 372·85 | 17.577.288·70 |
| 22,255.015·18 | 1,383.421·92 | 20.871.593·26 |
| 23,685.276·49 | 5,966.455·06 | 17,718.821·43 |
| 21,075.674·06 | 2,626.644·62 | 18.449.031·44 |
| 20.945.784·65 | 124.977·— | 20,820.807·65 |
| 23.524.582·02 | 3,064.149·92 | 20,460.432·10 |
| 23,888.422·98 | 3,886.625·70 | 20.001.797·28 |
| 23,861.122·46 | 2,304.891·46 | 21,496.231·— |
| 23,948.634·10 | 5,596.969·50 | 18,351.664·60 |
| 22,296.289·47 | 3,253.520·52 | 19,042.769·45 |
| 24.726.061·22 | 2,830.019·15 | 21,896.042·07 |
| 27,176.026·28 | 5.889.670·90 | 21,286.355·38 |
| 28,299.538·03 | 3.708.359·81 | 24.591.178·22 |
| [1] | [1] | [1] |
| 30,810.561·93 | 8,706.641·69 | 22,733.920.34 |

Von dem Gewinn hat der Creditul Agricol dem Staat ein Kapital von 20 Millionen zurückzuzahlen; bisher ist eine Summe von Frs. 7,189.807·63 an die Staatskasse abgeführt worden (bis 1907).

Der Reingewinn des Creditul Agricol setzt sich folgendermassen zusammen:

| | |
|---|---|
| Im Jahre 1882 betrug der Nettogewinn Frs. | 2.624·67 |
| 1883 | 30.939·44 |
| 1884 | 251.074·90 |
| 1885 | 358.061·31 |
| 1886 | 857.517·69 |
| | 1,500.198·01 |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag | | 1,500.198·01 |
| 1887 | | 1,012.717·30 |
| 1888 | | 1,417.157·41 |
| 1889 | | 1,252.764·72 |
| 1890 | | 1,315.723·74 |
| 1891 | | 1,378.825·50 |
| 1892 | | 1,339.412·15 |
| 1893 | | 1,129.349·38 |
| 1894 | | 1,106.210 70 |
| 1895 | | 1,448.355·52 |
| 1896 | | 1,420.305.16 |
| 1897 | (1) | 301.631·71 |
| 1898 | | 1,382.846·48 |
| 1899 | | 1,374.080·25 |
| 1900 | | 1,297.871 14 |
| 1901 | | 1,501.847·68 |
| 1902 | | 1,457.667·08 |
| 1903 | | 1,581.144·07 |
| 1904 | | 1,677.464·86 |
| 1905 | | 1,526.876·97 |
| 1906 | | 1,758.739·46 |
| 1907 | | 1,219.620·35 |
| Gesamtsumme: | | 29,400.929.64 |

## Reservefond:

| | |
|---|---|
| 1893 | 218,047·89 |
| 1894 | 216,822·47 |
| 1895 | 333,503·43 |
| 1896 | 444,175·75 |
| 1897 | 589,270·80 |
| 1898 | 761,837·23 |
| 1899 | 899,788·57 |
| 1900 | 1.038,221·22 |
| 1901 | 1.169,794·26 |
| 1902 | 1.322,111·27 |
| 1903 | 1.470,571·93 |
| 1904 | 1.632,258·23 |
| 1905 | 1.801,349·20 |
| 1906 | 2.030,674·85 |
| 1907 | 2.211,022·01 |

Anleihen gegen Pfand wurden beim „Credit Agricol“ gemacht während der Jahre

1882—1907:

| ANII ANNEES | TOTAL Lei B |
|---|---|
| 1882 | 2,025.843·— |
| 1883 | 15.005.994·21 |
| 1884 | 33.788.777·80 |
| 1885 | 36.860.032·64 |
| 1886 | 51,066.891·05 |
| 1887 | 46,694.916·— |
| 1888 | 40.975.043·30 |
| 1889 | 34,532.089·25 |
| 1890 | 34.053 711·11 |
| 1891 | 34.109.781·26 |
| 1892 | 30,405.078·38 |
| 1893 | 36,453.344·40 |
| 1894 | 50.146.711·34 |
| 1895 | 52,160.958·50 |
| 1896 | 47,493.755·48 |
| 1897 | 22.442.568·65 |
| 1898 | 52,543.149·64 |
| 1899 | 51,298.299·69 |
| 1900 | 49,398.462·60 |
| 1901 | 49,174.701·85 |
| 1902 | 46.846.108·60 |
| 1903 | 51,154.953·15 |
| 1904 | 54,302.900·75 |
| 1905 | 56,745.322·60 |
| 1906 | 58,421,509·90 |
| 1907 | 56,640.876·54 |
| Total | 1,093,751.781·25 |

Zinsentragende Depots innerhalb der Jahre 1883—1907:

| ANNEES | Lei B |
|---|---|
| 1883 | 47.242·— |
| 1884 | 88.372·25 |
| 1885 | 136.001·22 |
| 1886 | 292.959·92 |
| 1887 | 412.947·82 |
| 1888 | 622.432·89 |
| 1889 | 674.177·34 |
| 1890 | 1.077.150·50 |
| 1891 | 2,538.203.35 |
| 1892 | 875.890·30 |
| 1893 | 739.030·90 |
| 1894 | 966.280·40 |
| 1895 | 1.031.118·25 |
| 1896 | 1,126.653·90 |
| 1897 | 627.118·45 |
| 1898 | 1,330.938·45 |
| 1899 | 1,770.503·45 |
| 1900 | 1,922.998·45 |
| 1901 | 1,603.789·45 |
| 1902 | 1,973.834·45 |
| 1903 | 2,707.981·65 |
| 1904 | 3,078.466·60 |
| 1905 | 4,671.966·04 |
| 1906 | 7,935.202·92 |
| 1907 | 4,579.766·29 |
| TOTAL: | 42.831.027·24 |

## III. Kapitel.

# Die Volksbanken.

### (Băncile populare.)

Schon bei der Entstehungsgeschichte des „Credit Agricol" ist zu zeigen versucht worden, mit wie wenig Erfolg der Staat das Problem der Kreditbeschaffung für die Bauern in die Hand genommen hat.

Der Bauer ist ganz auf private Kreditgeber angewiesen. Diese nützen ihn aus, und er kommt nicht dazu, bei seiner dauernden materiellen Notlage etwas bei Seite zu legen, so dass er stets an den Wucherer gebunden ist und bei eintretenden Missernten (meist bei anhaltender Dürre) diesem ganz und gar verfällt.

Das einzige Mittel, das hier helfen konnte, war die Einrichtung von landwirtschaftlichen Kreditinstituten, die dem Bauer zu Hilfe kommen sollten, durch die Gewährung eines langfristigen und billigen Kredites; nur dieses Mittel schien geeignet zu sein, den grösstenteils in schlechten Verhältnissen lebenden Bauer aus seiner Misère zu reissen. Ausserdem war es dringend notwendig, mit der wirtschaftlichen Erziehung des Bauern im Interesse des Landes zu beginnen, deren Notwendigkeit sich schon aus dem Umstande ergibt, dass es üblich war, die Ersparnisse zu vergraben.

Beachtenswert ist nun die Erscheinung, die seit den 90-er Jahren in den Gemeinden Rumäniens aufzutreten beginnt. Dank der Propaganda der Dorfschullehrer macht sich unter der Bauernbevölkerung die Bestrebung zur Gründung von Volksbanken bemerkbar, die ähnlich, wie seinerzeit die Propaganda Raiffeisens und Schulze Delitztch in Deutschland, auch hier in Rumänien auf fruchtbaren Boden fällt.

Einen hervorragenden Helfer fand diese Bewegung in dem damaligen Kultusminister Spiru Haret, der, selbst an der Gründung und Entwicklung dieser Kreditkassen

regen Anteil nehmend, selbst durch schriftliche Betätigung viel zur Klärung aller sich ergebenden Schwierigkeiten beitrug. Die Banken entwickeln sich in den einzelnen Gemeinden ganz unabhängig von einander, was eine grosse Verschiedenartigkeit der Systeme zur Folge hatte. Dieser Nachteil wurde von der Regierung richtig erkannt und man schritt daran, durch Weisung auf bestimmte Systeme die für sie so wichtige Möglichkeit der Concentration zu gewähren. Da diese Institute von der Regierung bisher keine specielle gesetzliche Fassung erhalten hatten, und nach dem sie als eine der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Bauernbevölkerung segensreiche Institution angesehen wurden, so glaubte man, durch eine gesetzliche Anerkennung derselben und Verleihung der juristischen Person, nicht wenig zu ihrer Kräftigung und Weiterentwicklung beitragen zu können. So erfolgte 1903 die gesetzliche Regelung der Volksbanken mit Modifikationen von 1904, 05, 06 und 08, gleichzeitig mit der Gründung der Zentralkasse bei dem „Credit Agricol".

Dieses Institut nahm nach Sanktionierung des Gesetzes den Namen „Credit Agricol und Centralkasse der Volksbanken" an (Art. 19).[1])

In Rumänien können die Banken nun nach zwei verschiedenen Formen organisiert werden, um mit der Zentralkasse in Geschäftsverbindung treten zu können:

[2]) Genau nach der Form der Raiffeisenkassen ohne Kapital; illimittierte Solidarhaft der Mitglieder für alle Operationen und keine Verteilung des Reingewinnes. Damit diese Banken bestehen können, ist der „Credit Agricol" autorisiert, ihnen das nötige Kapital vorzustrecken, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft aus mindestens 20 Mitgliedern besteht (Art. 34).

Die Bildung des Grundkapitales erfolgt dann durch die Mindestleitung eines Monatsbeitrages von Frs. 1·—; dieses System ist jedoch gar nicht verbreitet.

---

[1]) Dr. Tasca S. 151.

[2]) Dr. Tasca: La question agraire en Roumanie S. 151.

Viel verbreiteter sind in Rumänien die Institute folgenden Systemes (Schulze-Delitztch), welche bei ihrer Entstehung weniger der Anlehnung an eine grosse Bank bedürfen, wie dies bei dem ersten System der Fall ist. Bei diesen Instituten erfolgt eine Kapitalbildung durch Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages; dieser kann variren zwischen einem Minimum von 20 Frs. und einem Maximum von Frs. 5000·—, welche Beiträge in monatlichen Raten erlegt werden können. Die Mitglieder haften nicht solidarisch und illimitiert. Sie sind nur verpflichtet zu haften für den von ihnen gezeichneten Teil. Doch kann durch das Statut eine Vergrösserung der Haftbarkeit vorgenommen werden, durch die Erhöhung auf das Doppelte und Dreifache des von jedem Mitgliede gezeichneten Anteils. Auf die im Jahre 1907 bestehenden Banken von 2217 sind nur zwei auf der Basis der Solidarhaft, also nach dem ersten System gebildet, 1649 Banken können, da sie die Bedingungen erfüllen, welche nach dem Gesetz von 1903 nötig sind, mit der Zentralkasse in Verbindung treten. Der Rest wird gebildet durch vollständig unabhängige Banken, welche unter der Kontrolle des Staates stehen.

Nach dem Gesetz von 1903 dürfen nur diejenigen Banken mit der Zentralkasse arbeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen: Art. 31.

„Nur die Einwohner der umliegenden Ortschaften dürfen Mitglieder der Volksbank sein und nur unter der Bedingung, dass sie nicht gleichzeitig Mitglieder anderer Banken sind. Die Bank muss als Aktienbank mit Namensaktien konstituiert werden, sie darf keine höheren Zinsen erheben, als ihr von der Zentralkasse vorgeschrieben wird. Die Verwaltungsbeamten der Volksbanken müssen solidarisch für diejenigen Verluste haften, die durch ihre Böswilligkeit oder durch ihre Nachlässigkeit verursacht werden. Jede Bank muss ein Reservekapital von mindestens 10% ihres jährlichen Nettogewinnes besitzen, um eventuelle Verluste decken zu können.

Nachdem der Ge etzgeber der Meinung ist, dass das erste, nach Raiffeisen erwähnte System den land-

wirtschaftlichen Verhältnissen besser dienen könnte, so glaubt er durch eine besondere Vergünstigung der Banken dieses ersten Systemes auf dessen Verbreitung einen Einfluss nehmen zu können (Art. 9); wie wir jedoch bereits gehört haben, ohne nennenswerten Erfolg, trotzdem die Banken dieses Systemes auch bei der Verteilung des Reingewinnes eine Begünstigung erfahren. Art. 23 bestimmt nämlich, dass 50% des Reingewinnes für die Bildung eines Reservefonds der Volksbanken verwendet werden, die übrigen 50% werden nach dem Verhältnisse des Geschäftsumfanges der einzelnen Volksbanken an diejenigen verteilt, welche nach den Prinzipien des Art, 9 gebildet sind. (Gesetz vom 15. März 1903).

Wie wir bereits erwähnt hatten, ist die Zulassung der Volksbanken zum Geschäftsbetriebe mit der Casa centrală an bestimmte Formalitäten gebunden, welche in den Gesetzen über die Volksbanken enthalten sind. Diese Statuten der Volksbanken werden einer genauen Kontrolle unterzogen und eventuelle Veränderungen vorgenommen, wozu die casa centrală berechtigt ist. Mehrere Volksbanken derselben Region können sich untereinander vereinigen, zur Vergrösserung ihres Kredites und zur Erleichterung grösserer Operationen. Auch diese Föderation kann mit der Zentralkasse in Geschäftsverbindung treten, wenn jede dieser Volksbanken die geforderten Conditionen erfüllt.

Versuche dieser Art sind gemacht worden in Găiceanca (District de Tecuci), sowie in Topoloweni (District de Muscel) und die Associationsvereinigungen von Romanatzi und Botoshani.

[1]) Die Meinungen über die Zweckmässigkeit der beschränkten oder unbeschränkten Haftpflicht hat im 19. Jahrhunderte verschiedentlich geschwankt; das preussische Genossenschaftsgesetz von 1868 erklärte die unbeschränkte Haftpflicht als die alleinige Grundlage der Genossenschaft und setzte damit das Landes-

[1]) Konrads Jahrb.; Haftpflicht und Kredit. S. 661 Kruger 1899.

gesetz ausser Kraft, das wie das bayrische für die Genossenschaften neben der unbeschränkt n die beschränkte Haftflicht zuliessen. Erst sehr allmählich trat der Meinungswechsel für die Zulassung der beschränkten neben der unbeschränkten Haftpflicht ein ; das Gesetz von 1889 regelte die Haftpflicht der Genossenschaften in diesem Sinne.

In Rumänien ist der Gesetzgeber der Meinung, dass das Raiffeisensche System den Interessen des Landes mehr entspricht, als das im Lande mehr verbreitete von Schulze-Delitzsch. Dies hat sich besonders in der Folge gezeigt, da das erstgenannte System mehr zur Ansammlung von Kapital beiträgt, als dies beim zweiten System der Fall ist, wo eine grössere Verteilung der Dividende stattfindet.

Die Entwicklung der Volksbanken hat einen raschen und unerwarteten Aufschwung genommen, und ist ein Zeichen für die Entwicklungsfähigkeit des rumänischen Bauers. Seit dem Jahre 1893, wo diese Banken in spärlicher Anzahl zu entstehen begannen, finden wir im Jahre 1902 bereits 700 Volksbanken mit einem eingezahlten Kapital von 4,250.600 Frs. und einer Mitgliederzahl von 59.845. Die Zahl dieser wächst nun innerhalb der folgenden Jahre und besonders nach dem Jahre 1903 (Gründung der Zentralkasse) um fast die doppelte Anzahl 1635 Volksbanken innerhalb eines Jahres. 1907 bestehen dereits 2223 Volksbanken mit einer Mitgliederzahl von 295.325 Personen und einem eingezahlten Kapital von 27,746.241.49 Frs.

Zur genauern Erläuterung diene beiliegende statistische Zusammenstellung :

| Datum | Anzahl der Banken | Anzahl der Mitglieder | Gezeichnetes Kapital | Eingezahlt. Kapital | Zinsentragende Depots. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Sept. 1902 | 700 | 59.845 | — | 4,250.600·— | — |
| 1. Juli 1904 | 1635 | 121.786 | 10,086.020·25 | 6,850.967·81 | 2,431.112·09 |
| 31. Dez. 1905 | 1849 | 198.411 | 16,786.996·25 | 12,665.824·91 | 2,512.520·— |
| 31. „ 1906 | 2021 | 240.253 | 20,350.895·21 | 18,509.519·64 | 3,579.216·— |
| 31. „ 1907 | 2223 | 295.325 | 27,431.195·89 | 27,746.241·49 | 5,052.301·— |

Die grosse Zunahme der Volksbanken während des Jahres 1904 erklärt sich durch die Gründung der Zentralkasse.

Allerdings muss hierbei bemerkt werden, dass die Entwicklung der Volksbanken, wenn man einzig und allein die zahlenmässige Zunahme betrachtet, bloss eine scheinbare ist, da viele Banken ein derart geringes Kapital haben, dass ihre Existenz eher eine scheinbare als eine wirkliche genannt werden kann; da jedoch diesen Banken ein erzieherischer Wert inne wohnt, indem sie die Bauern zum Sparen anregen und lehren ihr Geld zinsbringend anzulegen, so ist selbst die Existenz der kleinsten Volksbank gerechtfertigt. Im allgemeinen zählt die durchschnittliche Anzahl der Mitglieder dieser Banken 133 und jedes Mitglied besitzt ein durchschnittliches, vollständig eingezahltes Kapital von Frs. 93.95, während das durchschnittliche Kapital der Volksbanken 12.481·44 Frs. beträgt.

Die Zentralkasse dient als Kontrollorgan dieser Volksbanken und leitet die Associationsbewegung und dient gleichzeitig als Zentralbank. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dieses Institut mehr ein Kontrollorgan als eine Kreditinstitution ist. Die den Volksbanken von der Zentralkasse zugewiesenen Kredite betrugen bis zum 31. Dezember 1907 bloss die Summe von 1.914.236 Frs., eine im Vergleich zum eingezahlten Kapital lächerlich kleine Summe, das doch als Minimum der Kreditgewährung angesehen werden muss; trotzdem ist die grosse Zunahme der Gründu g der Zentralkasse zuzuschreiben, da sie die Volksbanken immerhin vor ungerechten Anforderungen zu schützen und ihre Entwickelung in die richtige Bahn zu lenken gewusst hat.

Die rasche Entwicklung hatte natürlicher Weise zahlreiche Mängel im Gefolge. So wurde besonders Klage geführt über die Unkenntnis des leitenden, sowie des Bureaupersonales. Die Leitung wurde anfangs von den Pfarrern und Lehrern im Nebenamte geführt, während die Volksbanken mit einem grösseren Kapital als 10.000 Frs. ihre ständigen Beamten haben. Ausser-

dem sind die von den Volksbanken vorgesehenen Zinsen von 10% 12% und 15% in Wirklichkeit manchmal 50 und 60%, da die zahlungsunfähigen Leute ihre Indossemente nur gegen eine Zahlung oder gegen eine Arbeit, welche sie nicht bezahlen, gewähren.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Volksbanken im Jahre 1907, so müssen wir konstatieren, dass die Zahl der Mitglieder um 52.332 und die Zahl der Banken um 206 und das Kapital um 10.000.000 Lei gewachsen ist. So haben wir im letzten Viertel des Jahres 1907 im Ganzen 2223 Volksbanken mit 295,325 Mitgliedern und einem gezeichneten Kapital von 27,431.195 Lei 89 Bani und einem eingezahlten Kapital von 27,746.241·49, welche Summe zusammen mit d n zinstragenden Depots 5.052.301·68 dem Reservefond von 1,262·418 Frs. mit Donationen und allen anderen Operationskapitalien eine Summe von 40,000.000 Frs. ausmacht.

So ist dem rumänischen Ackerbau eine Summe von fast 40,000.000 Frs. nutzbar gemacht worden, ein Kapital, das früher wohl vorhanden, erst durch die Tätigkeit der Banken tatsächlich produktiv geworden ist.

Was das Kapital der Volksbanken anbelangt, so haben wir 2223 Banken, von denen 1384 mit einem Kapital von 6,007.935·08 Frs. ein Aktienkapital unter 10.000 Frs. haben; 780 Banken mit einem Kapital von 15,640.337 oder 57% des Gesamtkapitales betragend, mit einem Aktienkapital zwischen 10—50,000 Frs.; 42 Banken mit einem Aktienkapital von 50—100,000 Frs. insgesamt 2,873.503·76 Frs. und 17 Banken mit einem Kapital über 100,000 Frs. eine Bank mit einer ½ Million und eine andere Bank in der Comune Norazi hat insgesamt mit dem Reservefond ein Kapital von über einer Million erreicht.

Die Höhe der in einer Gesamtsumme von 15,461.676·61 Frs. im Einzelfalle gewährten Darlehen

betrug 50—500 Frs. in einer Höhe von 11,988.339·24 während der Rest auf höhere oder niedrigere Anleihen entfältl. Diese Feststellung bezieht sich nur auf 858 Banken, welche den Anfragen der Zentralkasse geantwortet haben. Im Ganzen betrugen die gewährten Darlehen

im Jahre 1906 . . . . . Frs. 24,187.293·51
„ „ 1907 . . . . . „ 36,405.364.77

Ebenso wurden von der Zentralkasse Anfragen von 858 Banken bezüglich der Objekte der Creditgewährung mit folgendem Resultat beantwortet:

| | | |
|---|---|---|
| Für den Kauf von Viehfutter in einer Höhe von . . | 3,198.078·65 | od. 20.21% |
| Für den Kauf von Vieh oder landwirtschaftlichen Instrumenten . . . . . | 5,768.602·45 | od. 37.75% |
| Für die Pachtung von Ackergrund und sonstige landwirtschaftliche Arbeiten . . . . . | 1,561.368·94 | od. 10.16% |
| Für den Kauf von Ackergrund . . . . . | 2,328.368·— | od. 15.15% |
| Aus anderen nicht näher bestimmten Gründen . . . . | 2.477.100·46 | od. 16.12% |

Zur genaueren Aufklärung über die Geschäftsgebarung und Entwicklung der Volksbanken mögen beiliegende statistische Daten dienen:

## Rumänien.

Ueber die Höhe der Mitglieder und des Kapitales:

| Jahr | Zahl der Mitglieder | Kapital |
|---|---|---|
| 1901 | 20.604 | 2.346.046·18 |
| 1902 | 59.618 | 4,247.390·48 |
| 1904 | 121.786 | 10,168.811·98 |
| 1905 | 198.411 | 16,703.135·65 |
| 1906 | 240.253 | 18,509.519·64 |
| 1907 | 295.325 | 27.746.241·49 |

Die Zahl der Mitglieder gemäss ihrer Profession und der Barbetrag der Volksbanken im Jahre 1907:

## Rumänien:

| Bauern | Kaufleute | Tagelöhner | Beamte | Grossgrdbes. | Pfarrer | Lehrer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 269,375 | 5835 | 5241 | 6783 | 1630 | 3034 | 3427 |
| 91,2 | 2.0 | 1.0 | 2.3 | 0.5 | 1.0 | 1.2 |

Insgesamt 295.325 . . . . . 100%

Der Reservefond betrug im Jahre:

1904 . . . . . Frs. 140.660·22
1905 . . . . . „ 314.388·43
1906 . . . . . „ 792.614·20
1907 . . . . . „ 1,262.418·04

Zahl der Volksbanken
Jahren

| Nr. curent | Județul<br>Departement | Die Banken | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
| 1 | Argeș | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Bacău | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Botoșani | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Brăila | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Buzău | 1 | — | — | — | — | — |
| 6 | Constanța | — | — | — | — | — | — |
| 7 | Covurlui | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Dâmbovița | — | — | 3 | — | — | — |
| 9 | Dolj | — | — | — | — | — | — |
| 10 | Dorohoi | — | — | — | — | — | — |
| 11 | Fălciu | — | — | — | — | — | — |
| 12 | Gorj | — | — | — | — | — | — |
| 13 | Ialomița | — | — | — | — | — | — |
| 14 | Iași | — | — | — | — | — | — |
| 15 | Ilfov | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Mahedinți | — | — | — | — | — | — |
| 17 | Muscel | — | — | — | — | — | — |
| 18 | Neamțu | — | — | — | — | — | — |
| 19 | Olt | — | — | — | — | — | — |
| 20 | Prahova | — | — | 2 | — | — | 1 |
| 21 | Putna | — | — | 1 | — | — | — |
| 22 | R.-Sărat | — | — | — | — | — | 1 |
| 23 | Roman | — | — | — | — | — | — |
| 24 | Romanați | — | — | — | — | — | — |
| 25 | Suceava | — | — | — | — | — | — |
| 26 | Tecuci | — | — | — | — | — | 1 |
| 27 | Teleorman | — | — | — | — | — | — |
| 28 | Tulcea | — | — | — | — | — | — |
| 29 | Tutova | — | — | — | — | — | — |
| 30 | Vâlcea | — | — | — | — | — | — |
| 31 | Vaslui | — | — | — | — | — | — |
| 32 | Vlașca | — | — | — | — | — | — |
| | Roumanie | 1 | — | 6 | — | — | 3 |

nach Departements in den
1891—1907

| wurden gegründet | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1897 | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | Total |
| — | — | — | 1 | 3 | 13 | 13 | 27 | 27 | 9 | 10 | 103 |
| — | 1 | 2 | 2 | 4 | 15 | 12 | 12 | 5 | 5 | 5 | 63 |
| — | — | 1 | — | 8 | 14 | 3 | 8 | 4 | 3 | 2 | 43 |
| — | — | 1 | — | 12 | 8 | 2 | 15 | 5 | 3 | 6 | 52 |
| — | — | — | — | 15 | 26 | 15 | 34 | 6 | 10 | — | 107 |
| — | — | 1 | — | 3 | 21 | 7 | 16 | 3 | 5 | 14 | 70 |
| — | — | 1 | — | 1 | 17 | 11 | 3 | — | 2 | 1 | 36 |
| — | 2 | 3 | 8 | 15 | 26 | 8 | 25 | 10 | 7 | 7 | 114 |
| — | — | 1 | 12 | 17 | 24 | 3 | 20 | 18 | 12 | 15 | 122 |
| — | — | — | — | 8 | 20 | 9 | — | — | 6 | 2 | 45 |
| — | — | — | — | 1 | 9 | 9 | 3 | 4 | 2 | 1 | 29 |
| — | — | 2 | 4 | 4 | 11 | 9 | 28 | 8 | 6 | 9 | 81 |
| — | — | — | — | 1 | 25 | 7 | 22 | 8 | 14 | 8 | 85 |
| — | — | — | — | 8 | 9 | 10 | 9 | 1 | 1 | 1 | 39 |
| — | — | — | 2 | 2 | 25 | 17 | 29 | 14 | 8 | 9 | 106 |
| — | — | — | 5 | 5 | 5 | 18 | 39 | 15 | 15 | 16 | 118 |
| — | — | — | 1 | 4 | 17 | 8 | 16 | 7 | 4 | 12 | 69 |
| — | — | — | 2 | 11 | 8 | 2 | 7 | 3 | 1 | 4 | 38 |
| — | — | — | — | 4 | 7 | 5 | 36 | 4 | 5 | 5 | 66 |
| — | 2 | 1 | 1 | 4 | 7 | 5 | 21 | 3 | 10 | 7 | 64 |
| — | 3 | — | — | 11 | 17 | 8 | 12 | 7 | — | 5 | 64 |
| — | — | 2 | 1 | 2 | 16 | 14 | 23 | 5 | 1 | 11 | 76 |
| — | — | — | 1 | 1 | 14 | 7 | 12 | 2 | — | 7 | 44 |
| — | — | — | 2 | 6 | 20 | 5 | 29 | 16 | 2 | 20 | 100 |
| — | — | — | 2 | 3 | 3 | 9 | 6 | 3 | 3 | 1 | 30 |
| — | — | — | — | 3 | 11 | 12 | 13 | — | 3 | 1 | 44 |
| — | — | — | — | 3 | 8 | 10 | 44 | 19 | 17 | 6 | 107 |
| — | — | — | — | 1 | 3 | 31 | 13 | 4 | 3 | 2 | 57 |
| — | — | — | — | 1 | 17 | 9 | 13 | 5 | 1 | 5 | 51 |
| — | — | — | — | — | 17 | 22 | 24 | 13 | 2 | 1 | 79 |
| — | — | — | — | 5 | 11 | 4 | 10 | 1 | 2 | 5 | 38 |
| — | — | — | 3 | 6 | 14 | 13 | 20 | 15 | 8 | 8 | 87 |
| — | 8 | 15 | 47 | 172 | 458 | 317 | 589 | 235 | 170 | 206 | 2227 |

Die zinstragenden Depots der Volksbanken betrugen:

| | |
|---|---|
| 1904 . . . . . | 2,431.112·09 Frs. |
| 1905 . . . . . | 2,512.520·09 „ |
| 1906 . . . . . | 3,577.216·— „ |
| 1907 . . . . . | 5,052.301·— „ |

Der Reingewinn der Volksbanken betrug und das

| | Jahr | eingezahlte Kapital |
|---|---|---|
| 673.357·84 Frs. | 1904 | 6.850.976·81 |
| 1,158.482·99 „ | 1905 | 12,665.824·91 |
| 1,416.215·62 „ | 1906 | 18,509.518·— |
| 2,131.412·10 „ | 1907 | 27.746.241·49 |

Die zur Verteilung gelangten Dividenden der Volksbanken schwanken zwischen 8%—10% und die von der Zentralkasse zur Verfügung gestellten Summen betragen:

| | | Zahl der V. B. |
|---|---|---|
| 1904 . . . . . | 384.295·45 | . . . . 176 |
| 1905 . . . . . | 686.943·57 | . . . . 265 |
| 1906 . . . . . | 1,272.642·— | . . . 446 |
| 1907 . . . . . | 1,914.236·— | . . 543 |

## Creditul viticol.

Die Kasse des Credits für Weinbau (credit viticol) wurde am 16. Januar 1906 ins Leben gerufen und begann ihre Tätigkeit in demselben Jahre.

Diese Institution war hauptsächlich aus dem Grunde geschaffen worden, um für die durch die Phylloxera zerstörten Weingärten die nötigen Summen zu ihrer Wiederaufpflanzung liefern zu können. Anfangs war diese Kasse ein Beigut des Credit agricol, aber das Gesetz vom 24. Mai 1906 erklärte diese Institution für eine juristische Person, worauf dieselbe eine selbstständige Funktion begann. Diese Institution erleichtert den kleinen Weinbauern die Kreditbeschaffung.

Um die Operationen dieser Bank nach Möglichkeit zu erleichtern, hat man derselben 2 Millionen bewilligt, welche durch den „Credit agricol“ verschafft werden und zwar während 4 Jahren ; sie sind zurückzuerstatten, durch die ersten Reingewinne, welche an den Staat fallen. Uebrigens, um ihre Anleichen zu decken, wird die Kasse des Credit agricol bevollmächtigt, Obligationen von 500·—, 200·— und 100·— Frs. auszugeben. Diese Obligationen tragen $4^1/_2\,\%$ und sind befreit von allen Steuern, werden dagegen durch den Staat garantiert. So sind durch den „Credit Viticol“ alle Massnahmen getroffen, damit eine Neuanpflanzung unter günstigen Bedingungen stattfinden kann.

Von dem Credit viticol wurden bis zum 31. Dezember des Jahres 1907 auf 122 ha bereits gepflanzter Weingärten 164,800 Frs. gegeben und für 359 ha neugepflanzter Weingärten 826.000 Frs., im Ganzen 991.200 Frs.

Anleihen wurden in einem Nominalwerte von 215.000 Frs. ausgegeben und zwar vom 28. November 1906 bis zum 26. Februar 1907. Die Kurse schwankten zwischen $96—97^3/_4$, so dass für die Emissionen eine Summe von 208.696·55 Frs. einkamen und die Differenz, veranlasst durch den niederen Kurs, und die Kommission von 6.303·45 Frs. durch die Bank gedeckt wurde.

## IV. Kapitel.

# Die Genossenschaftbewegung in Rumänien.

Man hat sich in Rumänien daran gewöhnt, den Staat für alles verantwortlich zu machen, was in der rumänischen Agrarverfassung als rückständig bezeichnet worden ist. Es ist dies eine Gefahr, auf die „Frederic Bastiat" mit Recht mit folgenden Worten hinweist:

Die Massen daran gewöhnen, den Staat für alles verantwortlich zu machen, was ihnen Gutes und Böses begegnet, dabei kann keine Regierung bestehen. Bedenkt man gar nicht, führt Bastiat aus, wie gefährlich es ist, wenn man der zahlreichen Klasse der Staatsbürger so recht systematisch die Lehre beibringt, dass sie sich, ohne Unterstützung seitens des Staates, allein nicht zu helfen vermöge, also ohne Almosen nicht bestehen könne? Nichts in der Welt müsste mehr dahin führen, die Bürger zu entsittlichen, oder doch ihre Tatkraft zu lähmen, als wenn sie sich auf solche Weise selbst aufgäben, und nichts wäre zugleich in seinen Konsequenzen bedenklicher für die, auf deren Unterstützung man sie verweist, da nicht abzusehen ist, wie dies auf die Dauer durchgeführt werden kann. Gewöhne man die Menschen doch statt dessen, ihre Hilfsmittel in sich selbst zu suchen, und wer leugnen wollte, dass es unseren gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen daran gebräche, der erklärt dieselben für bankerott. Sie die in ihnen liegenden Hilfsmittel gehörig erkennen und ergreifen zu lehren, und so ihr Selbstgefühl, das Vertrauen in die eigene Kraft zu stärken, das ist der einzige, der grösste Dienst, den

---

[1]) Anuarul băncilor populare din România 1906, 1907.

[2]) Dimitrie Protopescu: Asociațiuni sătești (landwirtschaftl. Genossenschaft. 1903).

[3]) Legea și Statutele băncilor populare și cooperativelor sătești.

ihnen besonders die, welchen eine glücklichere Lebensstellung den Weg zur umfassenden Geistesbildung bahnt, zu leisten vermögen.

Es ist daher erfreulich, dass neben der Entwicklung der Volksbanken auch das Genossenschaftswesen, dank der Unterstützung der Volksbanken, eine rege und wachsende Ausbreitung in Rumänien gefunden hat. Denn nur auf diese Weise des Zusammenschlusses, wird es den rumänischen Bauern möglich sein, die Vorteile, die der Grossbetrieb mit sich bringt, sich auch dienstbar zu machen. Gleichzeitig ein Zeichen der in dem Volke schlummernden, verborgenen Kräfte und ein starker Anreiz zu weiterer Propaganda.

[1]) Besonders bemerkenswert sind in Rumänien die sogenannten „Pachtgenossenschaften", welche ihre erste gesetzliche Fassung im Jahre 1904 erhielten.

Um die Bildung der Kauf- und Pachtgenossenschaften zu erleichtern, wurde am 11. Februar 1904 ein Gesetz gemacht, nach welchem solche Genossenschaften beim Tribunal verlangen konnten, dass die Autentification der Akten und der Vollmacht in der Kommune hergestellt werde, in welcher sie ihren Sitz hat.

Der Präsident oder sein Stellvertreter kann in ähnlichen Fällen den Richter des Arrondissements beauftragen, die Akte in der Primerie des besagten Arrondissements herzustellen.

Durch das Gesetz von 1905 sind die Genossenschaften von der Zahlung des Patentes enthoben worden.

Das erstere dieser Gesetze hat eine ungeheuere Erleichterung für die Bildung dieser Genossenschaften gebracht; um in die Residenz des Departements zu gehen, wäre für alle Mitglieder ein Ding der Unmöglichkeit gewesen.

Der Zweck dieser Genossenschaften ist, Land zu kaufen oder zu pachten, unter die Mitglieder zu verteilen, und ihnen die Zahlungsbedingungen zu erleichtern; sie stehen gewöhnlich in Geschäftsverbindung mit

---

[1]) Pentru ce s'au răsculat Țăranii de Radu Rosetti. S. 489.

der Volksbank des betreffenden Distriktes. Den 31. Dezember 1905 gab es bereits 37 constituierte Genossenschaften. 11 Genossenschaften, welche in ihrer Entstehung begriffen waren; 29 unter ihnen hatten schon das Land, welches sie gepachtet hatten, unter die Mitglieder verteilt; 27 von diesen Genossenschaften haben in Pacht Staatsbesitz, sie zahlen einen Pachtschilling von Frs. 474.622·— pro Jahr. Der Totalpachtbetrag, welcher von diesen Genossenschaften gezahlt wurde, beträgt 1,259.948 Frs. Bis zum Herbste 1906 hatten die Bauern in Form der Pachtgenossenschaften 53 Güter, davon 32 vom Staat, 8 von Privatpersonen und 13 von der „toten Hand" gepachtet.

Im Jahre 1907 sind die Ergebnisse von 65 Pachtgenossenschaften, die über ein oder mehrere Jahre im Betriebe waren, bekannt, die 11,118 Mitglieder zählen, 42,551 ha in Pacht haben und eine Pachtsumme von 1,193.187 Frs. jährlich entrichten.

[1]) Im Laufe des Jahres bilden sich noch 34 andere Pachtgenossenschaften, so dass die Gesamtausdehnung der gepachteten Güter

1907 . . . . . : 76,884 ha

mit einem Gesamtwert von 2,328.092·24 Frs. beträgt, von denen 20,351 ha oder 26·5% von verschiedenen Privatbesitzern gepachtet sind, und nur 11.582 ha oder 15% vom Staate und 44,951 ha oder 58·5% von verschiedenen öffentlichen Anstalten und Instituten der Wohlfahrtspflege. Die Zentralkasse hat sich der Aufgabe unterzogen, etwas Organisation und Ordnung in diese Pachtgenossenschaften einzuführen. Dass diese Pachtgenossenschaften sehr wohl in Konkurrenz treten können mit den Pächtern, zeigen folgende Beispiele:

[2]) „Bei dem Gute Trestenicul im District Vlașca ist die Pachtsumme von 50,000 Frs. auf 91,800 Frs. gestiegen, das ist um 83%; bei dem Gute Varenți-Obedeni im Distrikt Ilfov von Frs. 61,000 auf

[1]) Anuarul băncilor populare S. 280.

[2]) Dr. Dimitrie Ionescu S. 112. Die Agrarverfassung Rumäniens.

91,000 Frs. d. h. um beinahe 50%. Für das Gut Andeseni zahlen die Bauern um 130% mehr Pacht, als der Pächter zahlte. Von 27 Gütern mit 14.765 ha hat der Staat durch die Verpachtung an Genossens haften einen Zuwachs von 60% der Pachtsumme gegen früher erzielt. Diese Angaben beweisen einerseits, wieviel die Pächter verdienen und wie gerne die Bauern von ihnen loskommen möchten".

Die Organisation dieser Genossenschaften ist in kurzem die folgende:

Die Association teilt das gepachtete Land in sogenannte Lose, d. h. das Gut wird in Felder gleicher Qualität geteilt; und unter die Mitglieder aufgeteilt, nach seiner eingezahlten Summe oder nach seiner Garantie, die dieser durch seine persönliche Arbeit bietet.

Niemand kann ein Los erhalten, das auf mehr als 10 oder 20 Pogon lautet, welche Garantie er auch immer zu bieten in der Lage sei.

Jeder Bauer zahlt in Geld nicht in Natur für das ihm zugeteilte Land. Der Preis eines Pogons wird bestimmt, indem man den Pachtschilling rechnet, die Grundsteuer, ebenso wie alle anderen Steuern, die Administrationspesen der Genossenschaft und einen Prozentsatz für den Reservefond.

Alle Bauern sind gezwungen, dieselbe Fruchtart zu bauen, soweit dies möglich ist. Die erzeugten Produkte werden gemeinsam abgesetzt, die Genossenschaft hält von dem erzielten Betrage jedes Mitgliedes, dessen Schuld für Pacht, Steuern etc. zurück und liefert ihm nur den Reingewinn aus.

Diese Pachtgenossenschaften haben den entschiedenen Vorteil, einmal den Pächter zu verdrängen und dem Bauer den Grund zu verschaffen. Gleichzeitig bilden sich aber neben diesen Genossenschaften noch eine grosse Anzahl von Nebengenossenschaften, die dem Bauer wieder neue wirtschaftliche Vorteile bieten, abgesehen von dem Solidaritätsgefühl und den erzieherischen Momenten, die diesen Instituten eigen sind.

Ebenso wie die Volksbanken, so waren die Pachtgenossenschaften die eigentlichen Konkurrenten der Wucherer, die diese Emanzipierung des Bauern mit scheiem Blick beobachteten, es wurden daher diesen Pachtgenossenschaften überall Schwierigkeiten in den Weg gelegt, auch die Verwaltung der einzelnen Distrikte verfolgte, meist unter einer Decke mit den Wucherern, ähnliche Ziele. So geschah es oft, dass wenn die Bauern selbst mehr als die Pächter auf ein Gut boten, so wurde es ihnen doch nicht verpachtet. Ionescu schreibt:

[1]) In der Gemeinde Barbic im Distrikte Iași haben sich (1906) Bauern erhoben, weil man das Gut, wofür sie 90.000 Frs. boten, nicht ihnen, sondern dem Trust der Gebrüder Fischer für Frs. 56,000 verpachtete.

Die Gutsbesitzer scheuen sich, ihre Güter an Pachtgenossenschaften zu verpachten, weil sie fürchten, dass der Bauer, wenn er einmal auf dem Lande eingelebt ist, dieses nicht mehr zurückgeben will. Einen Pächter kann man leicht vertreiben, aber eine Genossenschaft von 200—250 Personen schwer, und es muss zugegeben werden, dass diese Furcht in mancher Beziehung begründet ist, und es wird daher die Pflicht des Staates sein, dem Gutsbesitzer für die materielle Abfindung zu garantieren; es ergibt sich schon hieraus die Notwendigkeit, der Gründung von Rentenbanken (Landschaften) (caisse rurale), deren Besprechung ein besonderes Kapitel gewidmet ist.

Nach einem Gesetz von 1909 muss der Staat seine Güter entweder selbst bewirtschaften, oder sie Pachtgenossenschaften verpachten, wenn sich solche bilden und sie denselben Pachtbetrag wie der Grosspächter, oder eine Summe als Pacht bezahlen, welche von der „Regionalkommission“ als genügend erachtet wird und die Erfüllung gewisser Normen bezüglich Bodenkultur auf sich nehmen.

Interessant ist die Erscheinung, dass neben den Pachtgenossenschaften sich andere Genossenschaften

---

[1]) Dr. Dimitrie Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 113.

gebildet haben, in denen die Produkte gemeinsam verkauft werden, wozu bereits Kornhäuser gebaut worden sind; der Absatz ist umso leichter zu bewerkstelligen, nachdem die Genossenschaft auch auf die Bewirtschaftung bedeutenden Einfluss zu nehmen sucht, vor allem durch den Anbau einer einheitlichen Getreideart, wodurch die Exportfähigkeit in hohem Grade erhöht wird.

Ueber die Bodenankaufsgenossenschaften schreibt Ionescu:

Diese Genossenschaftsbewegung in Rumänien geht übrigens bis auf das Jahr 1887 zurück; schon damals hatten 2928 Bauern, 15.492 ha Staatsgüter mit 5,080.041 Frs. gekauft. Beim Ankauf hatten sie nur $^1/_5$ des Preises zu entrichten, der Rest musste in einem Zeitraume von 21 Jahren bezahlt werden. Seitdem haben die Bauern versucht, Güter, die bei den Hypothekenkreditanstalten zur Versteigerung kommen, anzukaufen; dabei zahlen sie nur einen Teil des Preises voraus, der Rest bleibt als Hypothek stehen.

Diese Bodenankaufsgenossenschaften sind auf der Basis der solidarischen Haftung organisiert. Die Steuern und hypotekarischen Obligationen bezahlt die Genossenschaft; die Genossen verpflichten sich, die Lose nicht zu veräussern, als bis alles bezahlt worden ist. Die Anzahlungen betragen 10—47% des Gutswertes. Nur diejenigen werden in eine Genossenschaft aufgenommen, die schon etwas Kapital haben und sich bei anderen Dorfgenossen des Kredites erfreuen. Die Ankäufe sind nicht immer direkt durch alle Genossen gemacht, sondern durch Vermittlung einiger, die das ganze Gut gegenüber den Verkäufern und der Hypothekenbank vertreten, bis alles bezahlt ist. Die genaue Ausdehnung, der von den bäuerlichen Bodenankaufsgenossenschaften gekauften Güter, sowie die Zahl der Mitglieder ist nicht bekannt. Mit Hilfe der ländlichen Hypothekenbank (Creditul funciar roman) und des Staates haben 4216 organisierte Bauern 22,868 ha für einen Preis von 7,978,250 Frs. angekauft, indem sie 2,190.850 Frs, d. h. 26% des Preises der Güter im voraus bar bezahlten. Ueber die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken

mit den Bodenankaufsgenossenschaften schreibt Protopescu, der lange Zeit Direktor der ländlichen Hypothekenbank war:

„Die Zahlungsfähigkeit der bäuerlichen Genossenschaften steht in guten Zeiten mindestens auf derselben Höhe, wie die der tüchtigsten und pünlichsten Grosslandwirte, in schlimmen Zeiten sogar darüber". Dies war von 1881—1903 der Fall.

Durch die Anregung der Volksbanken sind noch eine Reihe anderer Genossenschaften entstanden:

[1]) So bestanden im Jahre 1907 im Ganzen 91 Konsumgenossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 3898 und mit einem Gesamtkapital von 395,491 Frs. 12 Bani und mit einem Umsatze von 700.000 Frs. pro Jahr.

Die Organisation dieser Banken ist in kurzem die folgende: Der Verwaltungsausschuss kauft die Waren, setzt die Verkaufspreise fest, beauftragt einen Genossen mit dem Verkauf der Waren und gibt ihm einen Gewinnanteil. Die Konsumgenossenschaften sind organisiert auf der Grundlage der Beteiligung der Konsumenten am Gewinne.

[2]) Trotzdem diese Genosschaften an dem Mangel eines geschulten Personales leiden, so dass sie oft nicht in der Lage sind, mit dem Kleinhändler zu konkurieren, haben sie sich doch gut entwickelt und wenigstens materiell ein günstiges Resultat ergeben und die Zahl der Mitglieder wächst von Tag zu Tag. Die guten materiellen Erfolge haben manchen Missbrauch durch die Beamten hervorgerufen, indem dieselben dort, wo sie einige Selbständigkeit hatten, diese Konsumgenossenschaften zu einem Spekulationsgeschäft umgestalteten. Um dem vielfachen Mangel der Leitung und Organisation abzuhelfen und den Missbräuchen der Beamten zu steuern hat die Zentralkasse obige Organisation eingeführt und unterdrückt mit aller Schärfe alle diejenigen Missbrauche, welche nicht im

---

[1]) Anuarul băncilor populare 1907 S. IX.

[2]) Anuarul băncilor populare 1907 S. X,

Interesse der Konsumgenossenschaften liegen auch wird bei der Gründung neuer Konsumgenossenschaften besondere Sorgfalt darauf verwendet, dass alle Vorbedingungen vorhanden sind, welche ein günstiges Gedeihen dieser Konsumgenossenschaften garantieren.

Ausserdem existieren in Rumänien noch Genossenschaften zum Zwecke der Ausbeutung von Wäldern.

In dem Jahrbuche der Volksbanken finden wir im Ganzen 9 Genossenschaften dieser Art, welche 330 Mitglieder zählen und 45,845 Frs. Kapital haben. Besonders seit der Domänen-Minister sich entschlossen hat, kleinere Waldparzellen an solche Genossenschaften abzugeben, haben sich viele dieser Art gebildet, und es ist Aussicht vorhanden, dass es den Bauern, dank dieser Genossenschaften gelingen wird, sich das Material für Zwecke der Hausindustrie zur Verfertigung von Rädern, Fassdauben etc. billig zu verschaffen, um so im Winter ebenfalls eine lohnende Beschäftigung zu haben.

Von Gemüsebaugenossenschaften existieren drei, eine in Zatreni im Distrikte Vâlcea und in Zorleni im Distrikte Tutova und in R.-Vâlcea. Die Gemüsebaugenossenschaft von Zatreni funktioniert mit überraschendem Erfolg. Gerade diese Genossenschaften haben Aussicht auf eine glänzende Entwicklung, besonders in denjenigen Dörfern, welche in der Nähe grosser Städte liegen, wodurch ein ständiger Absatz bei billiger Transportgelegenheiten geboten ist. Doch auch in weiter abgelegenen Gegenden könnte durch die Lieferung an Konservenfabriken etc. einer Gemüsebaugenossenschaft eine glänzende Zukunft gesichert werden. Vorläufig leiden diese Genossenschaften an einem Mangel an Kapital; eine Erleichterung ist zu hoffen, aus einer Verbindung dieser mit den Pachtgenossenschaften, welche denselben Getreide, Kartoffeln etc. zum Anbau billig liefern könnten.

Von Molkereigenossenschaften gedeihen vorläufig drei, doch fehlt es bei diesen an tüchtigen Organisatoren und den nötigen Transporterleichterungen. Damit diese Genossenschaft sich konstituieren kann, liefert

jedes Mitglied als Kapital den Wert der milchliefernden Kühe, und der Bauer muss alle überschüssige Milch an die Genossenschaften abliefern, welche sie der Konsumation zuführt. Der Bauer erhält jede Woche oder Monat einen Vorschuss und der Reingewinn wird gemäss der Lieferungen an die einzelnen Produzenten verteilt.

Weiter reihen sich an diese Genossenschaften die Absatzgenossenschaften, welche jedoch nicht recht gedeihen. Der Grund hiervon ist, dass dieselben keinen festen Absatz haben, und ihre Produkte so verschiedenartig sind, dass man nicht im Stande ist, grössere Mengen derselben Gattung zusammenzustellen. Ausserdem machen die Steuereinheber Schwierigkeiten bei der Aufladung der Produkte von der Tenne. Auch kommt es oft vor, dass der Fiskus bei den mit Zahlungen rückständigen Bauern den gesamten Erlös, den der Bauer für die eingelieferten Produkte erhalten sollte, zurückbehält, so dass der Bauer den Vorteil dieser Genossenschaften nich recht einsieht.

Dann bestehen in Rumänien noch zwei Brotbackgenossenschaften, welche für das Land von grosser Bedeutung sind, da sie der Hoffnung Raum geben, dass durch dieselben der rumänische Bauer in die Möglichkeit versetzt wird, ein gesundes Nahrungsmittel zu sich nehmen zu können, an Stelle desbei zu häufigem Genusses schädlichen Maisbrotes. Leider sind die Erfolge nicht allzuviel versprechend, da sie gegen die Konkurrenz schwer anzukämpfen haben.

Unter der Form der Genossenschaft haben sich noch Unternehmungen gebildet, so in der Kommune Schitu-Golesti, welche sich mit der Fabrikation und dem Verkauf von Kalk befassen, dann eine Sodawasserfabrik in der Kommune Titesti, beide im Distrikte Muscel.

Dann bestehen noch vier Gesellschaften, welche sich mit dem Kauf und der Exploitation von landwirtschaftlichen Maschinen befassen, die im Jahre 1907 allein Maschinen im Werte von 65.000 Frs. gekauft haben.

Von Webereigenossenschaften funktionierten 1907 bloss zwei: eine in Dobrun in dem Kreise Romanați und eine in Gaiseni, im Kreis Dambovița.

Zur näheren Erläuterung mögen folgende statistische Daten dienen: (1907,)

Pachtgenossenschaften:

| Departements | Zahl der Gesellsch. die Grund gep. haben | Vom Staat | Von öffentl. Körperschaft. | Von Privaten | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Argeș | 2 | 1200 | 500 | — | 1700 |
| 2 Bacău | 4 | 218 | — | 727 | 945 |
| 3 Botoșanĭ | 3 | 1275 | 100 | 1300 | 2675 |
| 4 Brăila | 1 | 2000 | — | — | 2000 |
| 5 Buzău | 4 | — | 1286 | 455 | 1741 |
| 6 Constanța | 1 | 200 | — | — | 200 |
| 7 Covurlui | 1 | 195 | — | — | 195 |
| 8 Dolj | 1 | 186 | — | — | 186 |
| 9 Dorohoi | 7 | 385 | 5720 | 700 | 6805 |
| 10 Dâmbovița | 1 | 250 | — | — | 250 |
| 11 Fălciu | 2 | 385 | 2350 | — | 2735 |
| 12 Iași | 2 | — | 1400 | 280 | 1680 |
| 13 Ialomița | 4 | 1352 | — | — | 1352 |
| 14 Mehedinți | 1 | 1519 | — | — | 1519 |
| 15 Muscel | 2 | 42 | — | 325 | 367 |
| 16 Neamțu | 4 | 1141 | 1050 | 5000 | 7191 |
| 17 Olt | 1 | 205 | — | — | 205 |
| 18 Putna | 3 | — | 345 | 2000 | 2345 |
| 19 Prahova | 2 | 210 | 714 | — | 924 |
| 20 Roman | 2 | 317 | — | 390 | 707 |
| 21 Romanați | 1 | — | 1000 | — | 1000 |
| 22 Suceava | 6 | 1190 | — | 900 | 2090 |
| 23 Tecucĭ | 2 | 210 | — | 210 | 420 |
| 24 Tutova | 1 | 140 | — | — | 140 |
| 25 Vâlcea | 2 | 575 | — | — | 575 |
| 26 Vaslui | 1 | — | — | 550 | 550 |
| 27 Vlașca | 2 | 1834 | — | 220 | 2054 |
| | 63 | 15029 | 14465 | 13057 | 42551 |

Statistische Daten über die Konsumgenossenschaften in Rumänien am 31. Dezember 1907.

| Departementes | Eingezahltes Kapital | Gezeichnetes Kapital | Waren | Möbel | Reservefond | Dividende |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 Argeș | 10.491·95 | 10.160·— | 8.569·10 | 415·01 | 214·27 | 1.617·60 |
| 4 Bacău | 22.714·50 | 37.035·— | 28.296·78 | 1.490·61 | 70·72 | 459·80 |
| 4 Botoșani | 28.874·30 | 43.076·— | 39.799·05 | 4.499·39 | 375·85 | 4.121·54 |
| 7 Covurlui | 26.416·56 | 36.030·— | 21.459·97 | 1.114·95 | 1.156·91 | 3.388·35 |
| 3 Dâmbovița | 20.116·70 | 15.550·— | 8.035·16 | 2.053·58 | 179·44 | 2.172 47 |
| 2 Dolj | 9 321·95 | 18.165·— | 6.645·13 | 2.004·75 | 128·14 | — |
| 19 Dorohoi | 41.638·16 | 71.712·— | 40.409·55 | 6.063·82 | 4.127·26 | 5.856·28 |
| 5 Gorj | 12.401·70 | 12.958·— | 11.816·16 | 401·20 | 847·18 | 694·33 |
| 1 Ilfov | 288·— | 890·— | 551·59 | 29·— | — | — |
| 2 Mehedinți | 2.611·10 | 6.515·— | 4.428·12 | 694·45 | 38·86 | 349·74 |
| 5 Muscel | 15.219·48 | 24.980·— | 21.292·92 | 316·79 | 75·81 | 2.463·96 |
| 8 Neamțu | 67.356·22 | 77.149 82 | 68.563·17 | 8.077·24 | 1.216·57 | 4.036·36 |
| 3 Olt | 23.401·91 | 37.160·— | 18.907·98 | 624·44 | 411·01 | 3.032·43 |
| 3 Prahova | 16.341·— | 27.500·— | 9.425·71 | 1.326·44 | — | 858·96 |
| 1 Putna | 7.830·— | 3.450·— | 6.592·96 | 627·02 | 57·70 | 432·82 |
| 9 Romanați | 34.168·57 | 43.119·— | 37.783·34 | 2.389·67 | 1.510·50 | 1 750·11 |
| 2 Suceava | 28 781·86 | 26.400·— | 42.800·41 | 4.622·20 | 3.430·90 | 5.411·75 |
| 1 Tecuci | 1.348·25 | 4.590·— | 4.309·04 | 756 05 | 21·39 | 123·28 |
| 8 Vâlcea | 26.168·91 | 31.029·60 | 12.707·29 | 9.042·08 | 178·41 | 2.257·87 |
| | 395.491·12 | 527.469.42 | 387.463·49 | 48·348·69 | 14·040·92 | 39.137·65 |

Die Genossenschaften zur Ausbeutung der Wälder:

| Departements | Gezeichnetes Kapital | Eingezahltes Kapital | Dividende | Reservefond | Bemerkung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Bacău | 4605.— | 4386.— | 463.17 | 77.59 | Mitglieder | |
| 2 „ | 2550.— | 2961.— | 467.64 | 51.96 | 330 | |
| 3 Buzău | 4940.— | 5903.— | 856.55 | — | davon | |
| 4 Covurlui | 1500.— | 1500.— | — | — | Bauern | 216 |
| 5 Neamțu | 7734.— | 4725.— | 433.12 | — | Kaufleute | 17 |
| 6 Suceava | 2240.— | 930.— | 791.18 | — | Tagelöhner | 13 |
| 7 Tecuci | 5930.— | 5760.— | — | — | Beamte | 19 |
| 8 „ | 10350.— | 9580.— | — | — | Pfarrer | 8 |
| 9 „ | 10100.— | 10100.— | — | — | Lehrer | 12 |
| | | | | | | 330 |
| 9 | 49949.— | 45845.— | 3011.66 | 189.70 | | |

Statistische Daten über die verschiedenen Genossenschaften bis zum 31. Dezember 1907:

| Art der Genossenschaft | Departement | Gezeichnetes Kapital | Eingezahltes Kapital | Reservefond | Wert der Maschinen | Dividende |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Molkereigenossensch. | Arges | 1300.— | 871.37 | 114.88 | 2859.37 | 49.90 |
| „ | Falciu | 600.— | 513.— | 43.79 | 439.50 | — |
| „ | Ilfov | — | — | — | 1596.90 | — |
| Total . . . . . | | 1900.— | 1384.37 | 158.67 | 4896.07 | 49.90 |

| Genossenschaften | Gezeichnetes Kapital | Eingezahltes Kapital | Wert der Maschinen | Wert der Waren | Wert der Möbel | Reservefond | Dividende |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Land v. Maschinen: | | | | | | | |
| 1 Muscel | 12.000·— | 6.251·— | 18.492·75 | — | — | — | 1.947·— |
| 1 Romanați | 3.750·— | 3.456·51 | 17.629·30 | — | — | 48·65 | 428·— |
| 1 Tecuci | 12.000·— | 2.850·— | 12.000·— | — | — | 209·01 | 45·82 |
| 1 Teleorman | 2.070·— | 2.670·— | 16.460·— | — | — | 248·20 | — |
| 4 Total | 29.820·— | 15.227·51 | 64.582·05 | — | — | 505·86 | 2.420·82 |
| Bäckereigenossensch. | | | | | | | |
| 1 Mehedinți | 6.350·— | 3.169·50 | — | 3.589·66 | 417·40 | 47·51 | 427·64 |
| 1 Tutova | 5.050·— | 2.015·— | — | — | — | — | — |
| 2 Total | 11.400·— | 5.284·50 | — | 3.589·66 | 417·40 | 47·51 | 427·64 |
| Sodawassergenossen. Muscel | 2.500·— | 1.468·— | 698·75 | — | — | 79·99 | 300·— |
| Webegenossensch. Romanați | 656·— | 382·70 | 416·— | — | — | — | 26·15 |
| Eierverkaufsgenoss. Tecuci | — | 600·— | — | — | — | — | 50·— |
| Gemüsebaugenoss. Vâlcea | 3.751·— | 3.751·— | — | — | 238·25 | — | 1.504·50 |

## V. Kapitel.

# Die Bauernbefreiung und die innere Kolonisation Rumäniens.

Im Jahre 1864 war in Rumänien die Leibeigenschaft aufgehoben und den Bauern der Erwerb von Landeigentum gestattet worden. Alle robotpflichtigen, auf Staats-, Kloster- und Privatgütern ansässigen Bauernfamilien wurden als frei erklärt und nach ihrem jeweiligen Besitz an Vieh nach folgendem Schema mit Grund bedacht:[1])

| | in der Moldau | in der Walachei |
|---|---|---|
| | ha | ha |
| 1. solche mit 4 Ochsen | 7,88 | 5,51 |
| 2. „ „ 2 „ | 5,72 | 3,90 |
| 3. die nichtspannfähigen Bauern . . . | 3,58 | 2,31 |

So wurden die Bauern im Verhältnis ihres derzeitigen Bestandes an Vieh mit Grund versehen, der hauptsächlich aus Acker- und Weideland bestand, wofür sie dem Eigenthümer eine Geldentschädigung zu entrichten hatten. Die Bauern hatten 15 Jahre hindurch, als Entschädigungssume für die Befreiung von Frohnarbeiten und den übrigen Lasten (aber nicht für den Grund) folgende Abgaben zu leisten:

| | Moldau | in den übrigen Teilen des Landes |
|---|---|---|
| 1. Bauern mit 4 Ochsen | 34,91 | 49,26 |
| 2. „ „ 2 „ | 27,06 | 37,26 |
| 3. Nichtspannfähige Bauern | 19,22 | 26,48 |

Die für das Acker- und Weideland an die Eigentümer zu leistende Entschädigung betrug nur für die Privatgrossgrundbesitzer etwa 107 Millionen Frs. Die

[1]) Dr. D. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 37.

Expropriation des Grossgrundbesitzers durfte sich nur auf $^2/_3$ seines Gutes erstrecken. Um die Privatbesitzer entschädigen zu können, abgesehen von der Entschädigungssumme der Bauern an die Grossgrundbesitzer für die Befreiung vom Frohndienst, wurden folgende Abmachungen getroffen: (1864)

[1]) Diejenigen Bauern, die bloss Garten und Hausstand bekamen haben 12 Frs. jährlich zu zahlen. Die Zahlungen müssen zusammen mit der Staatssteuer entrichtet werden. Die Privateigentümer werden direkt aus der Staatskasse durch auf den Inhaber lautende übertragbare 10%-ige Obligationen entschädigt, während der Staat und die Klöster auf den auf sie entfallenden Entschädigungsanteil verzichteten. Die Liquidierung der Schuld erfolgt jährlich durch öffentliche Auslösung der Obligationen. Für die hypothekarisch belestaten Güter wurden den Gläubigern Obligationen ausgehändigt. Die für die Liquidation der Obligationen ausgeschütteten Summen stammten grösstenteils von den Entschädigungssummen der Bauern, welche ihre Zahlungen innerhalb 15 Jahren zu leisten hatten, wobei für das Höchstausmass von 12 Pogon ein Preis von 120 Frs. berechnet wurde. (Kap. V. Art. 9.)

(Art. 7 und 57). Damals kam auch das Gesetz bezgl. der Unveräusserlichkeit des Bauerngrundes zu stande, welches durch ein neues Gesetz im Jahre 1884 auf das Jahr 1916 ausgedehnt worden ist. Das Ergebnis des Gesetzes von 1864 der Bauernbefreiung ist folgendes:

12 Pogons = 6 ha.

Nach den Angaben von Colescu beträgt die Zahl der mit Land Beteiligten (1864) im Ganzen 402,903 Familienoberhäupter, welche zusammen 1,727.829 ha erhielten. Die Zahlen schwanken stark u. lassen sich genau auch nicht ermitteln. (Grünberg H. W. d. St. II. S. 601).

[1]) D. Jonescu: Agrarverfassung Rumäniens 1909 S. 38.

Dr. Creanga: Die Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien 1907.

Benger: Land und Leute in Rumänien 1900.

[1]) Auf den Staatsdomänen wurde in Besitz gesetzt . . . . . 151,725 oder 32.43%

Auf den Privatgütern wurden in Besitz gesetzt . . . . . 316.115 „ 67.57%

Zusammen . . . . . 467.840 Bauern.

Die diesen bewilligte Bodenfläche beträgt 1,766.258 ha, also $3^1/_2$ ha im Durchschnitt pro Familienoberhaupt. Dazu kommt, dass der von den Grossbesitzern abgetretene Grund selbstredend nicht von der besten Qualität war. Daher traf die von der Bauernbefreiung erhoffte Wirkung nicht ein. Um die Entschädigung der Grundbesitzer durchzuführen, wurde ein „Komitee für die Einlösung der ländlichen Obligationen in Bukarest" errichtet. Jeder Grossgrundbesitzer erhielt einen Schuldschein, auf welchen die Rechte, die er an den Bauer hatte, genau aufgezeichnet waren, und für welchen die Entschädigungskasse sich verpflichtete, diesen Schuldschein in 15 Jahren einzulösen (von 1864—1880). Da die Bauern nicht zahlten, konnten die Schuldscheine nicht eingelöst werden. Die hohen Zinsen von 10% veranlassten ein Wachsen derselben bis auf 110,420.695.99 Frs., während das Kapital der Obligationen 107 231.962·95 Frs. erreicht hatte. Um das weitere Anwachsen der hohen Zinsensumme aufzuhalten, wurde der Zins für diese ländlichen Obligationen von 10% auf 6% herabgesetzt. Die Zinsherabsetzung war veranlasst durch einen Fehlbetrag, welcher sich herausgestellt hatte. Infolgedessen hatte die Auslösungskasse am 23. April 1883 zu zahlen:

1. für die von der Zentralbank entliehene Summe Frs. 1,362.000.—
2. Zinsen und Kapital für die im Werte gefallenen Landobligationen „ 4,356.310.70
3. für den Coupon des ersten Semesters des Jahres 1880 . . . . „ 1,294.035·65

[1]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien S. 88.

| | | |
|---|---|---|
| 4. Kapital für die am 23. April 1880 gezogenen Obligationen · · · | „ | 12.236.308.41 |
| Für die Jahre 1880 und 81 musste das Auslösungskomitee bezahlen, nachdem [1]) die Auslösungssumme · · · | „ | 32.894.038.39 |
| und die Einnahmen nur betrugen · | „ | 18.655.333.14 |
| | Frs. | 14,238.705.25 |

Am 3. April 1880 betrugen die Landobligationen an Kapital und Zinsen 25,880.693 Frs. Diese sollten von 10%-igen Landobligationen in 6%-ige Landobligationen umgewandelt werden, für welche die Regierung 31,600.000.— Frs. herausgab.

Im Jahre 1898 fand eine zweite Zinsherabsetzung statt, indem diese Obligationen in diesem Jahre einen Wert von 26,793,300.— Frs. 6%-iger Staatsobligationen darstellend, in 4%-ige Staatsobligationen mit einem Nominalwerte von 29,779.000.— Frs. umgewandelt wurden.

Eine viel günstigere Wirkung als dieser Befreiungswerk des Staates von 1864 hatte die innere Kolonisation, d. h. die Übersiedlung der mit Land Bedachten, sowie der Neuheiratenden auf die Staatsdomänen. Diese Massregel wurde 1878 ergriffen, teils um den 150.000 Familien, die auch nach der Bauernbefreiung landlos geblieben waren, Besitz zu verschaffen, teils um den Abmangel im Staatshaushalte zu decken. Aus beiden Gründen schritt man zum Verkauf von Staats- und Klosterdomänen und zwar in ganzen Gütern an die Meistbietenden.

Die Klasse der Bauern, die unter die Art 2 und 3 des Agrargesetzes fielen, und 1878 mit Land ausgestattet wurden, zählte 48,342 Bauern mit 228.328 ha.

[1]) Auf Grund des Gesetzes von 1881 erhielten 1716 Bauern 8228 ha gegen bares Geld oder Renten.

[1]) Es war nämlich bei der Rechnungslegung ein Fehler unterlaufen.

[1]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien S. 80.

Die Grösse der Lose war 4,6 bis 8 ha. Da jedoch der Staat mit diesem Verkauf fiskalische Zwecke verfolgte, und der den Bauern überlassene Boden zum grössten Teil bar bezahlt werden musste, waren die Bauern nur in geringem Masse im stande, diesen Grund zu kaufen; so haben von diesem Grund nicht die Bauern profitiert, sondern meistens Spekulanten und kleine Beamte. Nachdem das Gesetz von 1881 seinen Zweck vollständig verfehlt hatte, indem es bloss die Lust der Bauern nach Grund erweckt hatte, ohne diese jedoch befriedigen zu können, erkannte die Verwaltung bald die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes und schuf zu seiner Rektifikation das Gesetz von 1889, das jedoch seinen Zweck auch nicht erfüllte, obwohl seine Bestimmungen eine entschiedene Erleichterung der Zahlungsbedingungen gegen 1881 bedeuteten. Sein Erfolg scheiterte wahrscheinlich an der Unzufriedenheit derer, welche die Zahlungsverpflichtungen von 1881 auf sich genommen hatten. Im Jahre 1889 kam man zu folgender Resolution: der Staat darf seine Güter nur verkaufen, wenn dies Vorgehen einer sozialen Notwendigkeit entspricht und nicht aus fiskalischen Gründen, d. h. der Verkauf von Staatsgütern ist nur an Bauern gestattet. Der Verkauf ist nur in Losen von 5, 10 und 25 ha gestattet, um die Bildung des Kleingrundbesitzes anzuregen und gleichzeitig den Grund zu legen für einen Mittelgrundbesitz. Die Zahlung soll stets in Jahresraten erfolgen, welche kalkuliert werden soll n, nach einem Zinsfuss von 5% und einer Amortisation von 1%.

Um den Bauer anfangs nicht mit Lasten zu überhäufen, wird keine Anzahlung gefordert und um unbevölkerte Gegenden zu besiedeln, werden den Bauern Gründe zur Verfügung gestellt, und ihre Übersiedelung angeregt. Um sie bei dieser Übersiedelung zu unterstützen, hat der Credit Agricol die Verpflichtung, sie mit Geld zu versorgen. Diese Darlehen dürfen die Summe von 600 Frs. nicht übersteigen. Es bestand von Seite der Verwaltung die Absicht, den Mittelgrundbesitz im Lande zu begründen, nachdem jedoch durch die Gesetze 1881 und 1889 in dieser Hinsicht ein voll-

ständiger Misserfolg erzielt worden war, da, statt dass der Grundbesitz sich in den Händen der Einzelnen vermehrte, er sich vielmehr mehr und mehr durch die nach und nach erfolgende Erbteilung zerstückelte, glaubte man diesem Mangel abhelfen zu können, indem man die zum Verkauf bestimmten Parzellen in Losen von 10—25 ha losschlug. Dieses Vorgehen der Verwaltung wurde jedoch von den Bauern dadurch umgangen, dass dieselben sich zusammentaten und einer der Associierten beauftragt wurde, ein Los von 10, bezw. 25 ha zu kaufen, worauf die Bauern dies untereinander aufteilten. Der Staat hatte seinen Zweck damit, nämlich die Gründung eines Mittelgrundbesitzes, nicht erreicht. Für die Bauern entstanden durch diese Art des Ankaufes eine Menge Prozesse, die keineswegs zu ihrer wirtschaftlichen Stärkung beitrugen. Dies war im Jahr 1896. Auf dieses Vorgehen der Bauern antwortete der Gesetzgeber mit einem Gesetz, worin der Verkauf der Staatsparzellen nur unter der Garantie eines einzigen Schuldners pro Los erfolgen darf, nur in einem einzigen Falle, nämlich wenn der Verkauf im voraus bezahlt wurde, wurde eine Abweichung zugelassen.

Wenn wir die Zahl aller derjenigen Bauern zusammenrechnen, welche seit 1864 von dem Staate, sei es mit eigenem oder Grund von Privatgütern, bis zum Jahre 1889 mit Grund versehen worden sind, so ergibt sich die Zahl von 629.552 Personen mit einer Fläche von 2,543.890,4 ha, welche sich auf Privat- und Staatsgüter folgendermassen verteilten:

| Gesetze | Zahl der Kolon. | | | Bodenfläche in ha | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | auf Privatgütern | auf Staatsdomän. | zusamm. | auf Privatgütern | auf Staatsdomänen | zusamm. |
| von 1864 | 316115 | 151725 | 467840 | 1194.281.7 | 571.976.6 | 1.766.0 |
| von 1864 d. Jungverheirateten betrug | — | 48342 | 48342 | — | 228.329.0 | 1766.258.3 228.329.0 |
| von 1881 | — | 6686 | 6686 | — | 31.298.2 | 31 298.2 |
| von 1889 | — | 106684 | 106684 | — | 546.593.9 | 546.593.9 |
| | 316115 | 313437 | 629552 | 1194.281.7 | 1378.197.7 | 2572.479.4 |

Das Gesetz von 1889 wurde 1892 und 1896 in dem Sinne geändert, dass die Bauern Lose nur bis 5 ha erwerben konnten, die sie aber in 60 Jahren zu bezahlen hatten. Nach diesen Gesetzen bekamen 1547 Bauern 20.441 ha in Losen von 10—20 ha, 102.830 Bauern 513.564 ha in Losen von 5 ha.

Im Jahre 1896 kommen wir zu dem Ergebnis, dass die gesamte Zahl der bäuerlichen Betriebe unter 10 ha sich auf 920.939 stellt.

Der Hauptfehler dieser Kolonisationstätigkeit des Staates lag darin, dass man dem Bauern Land gab, ohne ihm die Mittel zu bieten, dieses auch zu bebauen. Ohne Zweifel hat diese Kolonisationstätigkeit des Staates viel in den sozialen Verhältnissen der rumänischen Bauernschaft gebessert, zu bedauern ist eben nur, dass diese Kolonisation nicht systematisch genug erfolgte. Ausserdem entsprach die Grösse des an die Bauern verteilten Grundes nicht immer den Bedingungen, die hierbei hätten gefordert werden müssen. Auch war damit der Nachteil verbunden, dass sie stets Enteignungen zur Folge gehabt haben.

Diesem Kolonisationssystem des Staates gegenüber musste eine Bank, die ständig die Grundbesitzverteilung überwachen konnte, viel grössere Vorteile bieten, welche ähnlich wie die preussischen Rentenbanken die Ablösung der Grossgrundbesitzer durch die Bauern vermittelte. Aus diesen Gründen kam es im Jahre 1907 zur Gründung einer Rentenbank (Cassa rurală), deren Organisation das folgende Kapitel behandelt.

## VI. Kapitel.

# Landbank.

### (Cassa rurală.)

Dieses periodische Eingreifen des Staates, das nur erfolgte, wenn das dringende Bedürfnis des nach Brot schreienden Volkes es forderte, war wohl dazu geignet, für einige Zeit Ruhe herzustellen, genügte jedoch nicht, um dauernde Abhilfe zu schaffen, denn es fehlte eben eine Bank, welche durch eine dauernde und systematische Regelung die Grundbesitzverteilung überwachte und der durch die Erbteilung, Verkauf etc. erfolgenden Verschiebungen im Wirtschaftsleben des Kleingrundbesitzers Rechnung trug und gleichzeitig auch dem aus freier Initiative sich betätigenden Erwerbssinne des Bauern eine hilfreiche Hand bot. So hatte sich schon lange die Notwendigkeit der Gründung einer diese Aufgaben erfüllenden Bank ergeben und auch der „Credit Agricol“ war zum Teil mit der Absicht gegründet worden, diesen Zwecken zu genügen, doch war das Gebiet seiner kaufmännischen Tätigkeit ein so weit begrenztes, dass die Art der Operationen, wie sie durch die Landbank (Cassa rurală) ausgeführt werden sollten, vollständig vernachlässigt worden sind.

Erst unter dem Druck der Revolution von 1907 erfolgte die gesetzliche Festlegung der sogenannten Landbank (Cassa rurală), nachdem deren Gründung am 12. März 1907 durch ein königliches Dekret angekündigt worden war. Es muss noch hinzugefügt werden, dass diese Landbank eine Ergänzung der Gesetze, betreffend die Arbeitsverträge, ist, schon aus dem Grunde, weil durch diese Bank die Bauern in die Möglichkeit versetzt werden sollen, ihren jetzt fehlenden Besitz an Weiden ergänzen zu können. Die Stelle des Dekrets heisst:

---

[1]) Georgescu Severin: La reform agraire en Roumanie (Paris 1909).
[2]) Cassa rurală: Legea și Statute (1908).

Man wird ein Gesetz vorbereiten, welches die Gründung einer Landbank (Cassa ruralá) bezweckt, um den Bauer bei der Pachtung und dem Ankauf von Grund zu unterstützen.

Unter einer Landbank versteht man im allgemeinen ein Institut, welches zum Zweck hat, jedem, der Grund erwerben will, durch Zahlungserleichterungen (Annuitäten) bei der Tilgung der Schuld behilflich zu sein, ja dem Käufer die Möglichkeit zu bieten, diese Annuitäten aus dem ihm verkauften Grunde selber herauswirtschaften zu können. Es geht schon daraus hervor, dass ein derartiges Institut keine Erwerbsgesellschaft sein kann, sondern, dass es vorwiegend einen sozialen Charakter haben muss, wie dies bei den preussischen Rentenbanken auch der Fall ist.

Aus den von verschiedenen Politikern und Nationalökonomen in Rumänien proponierten Systemen, welche in ihrer Organisation die Ideen ihrer Parteien wiederspiegeln, erwähne ich bloss dasjenige Take Ionescu's, den Vertreter der konservativen Partei, der nach seinem System keinen direkten Ankauf von Grund zu Gunsten der Bauern wünscht, sondern nur eine Unterstützung der in Rumänien schon vorhandenen Bauernassoziationen durch Gewährung eines Hypothekardarlehens bis zu 80% des Grundwertes für zweckmässig hält. Das diesem System entgegengesetzte System ist das von Prof. Basilesco. Dieser proponierte die Expropriation des Grossgrundbesitzes bis zu $^2/_3$ seines jetzigen Bestandes und Uebergabe an die Kleingrundbesitzer. Es kann in dieser Arbeit nicht näher auf diese Systeme eingegangen werden, und ich beschränke mich auf die Beschreibung des durch das Gesetz vom 24. März 1908 angenommenen Systemes, dessen Kritik einem folgenden Kapitel vorbehalten ist, von dem man jedoch immerhin vorausschicken kann, dass es mit erstaunlicher Geschicklichkeit den politischen Forderungen der kontrastierenden Parteien angepasst worden ist,

[1]) Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens S. 55.

ohne jedoch seinen Zweck als soziale Institution vollständig erfüllen zu können.

Der Zweck dieser Landbank (Cassa ruralä) ist, nach dem Gesetz die Kreditgewährung an den rumänischen Bauer, welcher Grund kaufen will. (Art. 2.) Das Kapital der Gesellschaft beträgt 10 Millionen, und ist geteilt in Aktien zu 20,000 à 500 Frs, 5 Millionen sind gezeichnet durch den Staat, während 5 Millionen durch öffentliche Zeichnungen rumänischer Staatsbürger aufgetrieben worden sind. — Die Ruralkasse hat ihren Sitz in Bukarest. (Art. 1).

## Artikel 4.

Die Landbank (Cassa ruralä) ist zur Durchführung folgender Geschäftsoperationen befugt:

Sie führt die Unterhaltungen mit den Grossgrundbesitzern, welche ihren Grund oder einen Teil ihres Grundes verkaufen wollen; sie schätzt den Grund ab und kauft ihn günstigen Falles für die Bauern, dabei fixiert die Bank den Maximalpreis und kontrolliert die Bedingungen des Kaufes, unter welchen der Geschäftsabschluss zustande kommen soll.

Auch für eigene Rechnung kann die Bank Objekte übernehmen, ohne sich vorher mit einer Pachtgenossenschaft oder einer Anzahl von Grundbedürftigen Bauern in Verbindung gesetzt zu haben, wenn das Objekt über 200 ha beträgt, gleichgiltig ob es auf dem Wege des direkten Ankaufes oder der Liquidation erworben wird.

In beiden Fällen reguliert die Bank sowohl die Parzellierung als die Zahlungen der Bauern gegenüber den verkaufenden Grossgrundbesitzern. Die Bank nimmt zu ihrer Sicherung eine Hypothek auf das Grundstück, (wobei die vom Bauer zu entrichtenden Zinsen 5% nicht übersteigen dürfen), damit die Landbank (Cassa ruralä) eine Garantie für die an den Verkäufer geleistete Zahlung hat.

Statt der Zahlung in bar gibt die Bank Rentenbriefe (Ruralbons) aus, welche sie dem Verkäufer übergibt.

Die Bank hat von den Käufern der Lose (Bauern oder Kommunen) die geschuldeten Summen samt Zinsen, Amortisation, Spesen der Verwaltung und sonstige Ausgaben einzukassieren und die hierbei erhaltenen Summen zur Einlösung der Coupons oder der zur Verlosung gelangenden Rentenbriefe (Ruralbons) zu verwenden.

Ausserhalb ihres eigentlichen Zweckes kann die Bank noch Discont- und Lombardgeschäfte, Verkauf und Kauf von Effekten vornehmen, ebenso wie auf die Durchführung von Meliorationen auf den von ihr parzellierten Grundstücken achten und hierzu Unterstützungen gewähren.

Um die Operation der Parzellierung zu erleichtern (Art. 18—37) werden die Grundstücke in Lose zu je 5 ha eingeteilt; ein Einzelner darf bis zu 5 Losen kaufen. Bei der Verteilung der Lose unter die Bauern müssen besonders diejenigen beachtet werden, welche in der Nähe des zu parzellierenden Gutes wohnen, sowie diejenigen, welche weniger als 3 ha ihr Eigen nennen. So wird darnach gestrebt, besonders die Besitzlosen und diejenigen mit ungenügendem Grundbesitz zu unterstützen, gleichzeitig ist aber auch die Bildung eines Mittelgrundbesitzes möglich gemacht worden, indem jedem gestattet wird, bis zu 5 Losen zu erwerben. (5 Lose = 25 ha).

(Art. 18). Das Los zu 5 ha darf niemals geteilt werden, selbst wenn es übertragen werden muss, sei es durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft; diese Bestimmung dient, um die Zerstückelung des Bodens zu verhindern.

Soll z. B. ein Grundbesitz an mehrere Erben aufgeteilt werden, deren Zahl grösser ist, als die Zahl der Lose (1 Los = 5 ha), so wird, falls die Erben sich auf eine bestimmte Person nicht einigen können, vom Bezirksrichter durch das Los entschieden, nachdem vorher die Art der Abfindung der Übrigen durch den

Übernehmer des Gutes festgesetzt worden ist. Die Landbank (Cassa rurală) ist verpflichtet, dem übernehmenden Erben durch einen grösseren Kredit bei der Auszahlung behilflich zu sein.

Es wird eine geringe Anzahlung beim Kauf geleistet, die je mit der Anzahl der zu kaufenden Lose von 15% bis zu 55% wächst. Gleichzeitig muss jeder Bauer das zur Bestellung des gekauften Landes nötige Vieh haben.

Die Bildung des Mittelgrundbesitzes wird auch dadurch zu fördern gesucht, dass bei allen denjenigen Gründen, welche zur Aufteilung unter Bauern-Association nicht geeignet sind, Lose zu einer Grösse von 50—150 ha ausgefertigt werden, welche auf dem Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden.

Die von den Bauern durch Vermittlung der Landkasse (Cassa rurală) gekauften Grundstücke dürfen nicht verpachtet werden und müssen innerhalb dieser Jahre, vom Tage des Kaufes an gerechnet, in Bebauung genommen sein. Bei Verpachtung dieser Grundstücke kann der Pächter vertrieben und der Pachtvertrag einfach annulliert werden. Die Lose dürfen nur von rumänischen Staatsbürgern gekauft werden, und können von den Bauern nur an Bauern oder den Pfarrer und die Lehrer verkauft werden, aber auch nur unter der Bedingung, dass deren Grundbesitz eine bestimmte Grösse nicht übersteigt.

Die erst erwähnte Tätigkeit der Landbank (Cassa rurală) ist, als Vermittler zu dienen zwischen Grossgrundbesitzer und Bauer, seine zweite Aufgabe, Güter direkt von den Gutsbesitzern zu kaufen, oder auf dem Wege öffentlicher Lizitation zu erwerben, um sie dann unter die Bauern aufzuteilen.

Diese Güter werden gekauft entweder durch Ruralbons (Rentenbriefe) oder auf Kredit. Können nicht genug Lose von 5 ha verkauft werden, so können Lose bis zu 50 ha verkauft werden. Diese Lose werden durch öffentliche Lizitation an diejenigen Bauern verkauft, welche nicht über 25 ha Grund besitzen. Die

von der Landkasse (Cassa rurală) gekauften bezw. verkauften Grundstücke dürfen nicht mit grösserem Nutzen als 10% verkauft werden. Art. 47.

Art. 49—60. Die Bank ist berechtigt, Bons (Rentenbriefe) auszugeben, um die Verkäufer entschädigen zu können. Die Bons (Rentenbriefe) lauten auf den Inhaber. Sie bringen höchstens 5% und werden in 50 Jahren amortisiert. Der Wert der emittierten Bons (Rentenbriefe) darf 85% der gekauften Gründe nicht übersteigen. Die emittierten Bons (Rentenbriefe) sind garantiert durch die Immobilien, auf welchen eine Hypothek lastet und durch das ganze Vermögen des kaufenden Bauers. Die schlechtzahlenden Schuldner zahlen bei Verspätung der Rate höchstens bis 7%.

Die Landbank (Cassa rurală) verfolgt ihre Schuldner mit denselben Mitteln, welche gegenüber den Schuldnern von Steuern, vom Staat angewendet werden.

Wenn der Bauer seine Annuitäten nicht rechtzeitig zahlt, so hat die Landbank (Cassa rurală) das Recht, — nach zwei Ermahnungen von einem Interwall von sechs Monaten — auf administrativem Weg ihn seines Besitzes zu entheben.

Ein so wichtiges Institut erfordert eine weise und vorsichtige Leitung, darum bestimmt der Art. 70, dass die Landbank (Cassa rurală) verwaltet werden möge, durch einen Administrationsrat, bestehend aus 10 Mitgliedern. Diese Administrationsräte werden gewählt aus der Reihe der Bankkapazitäten, einer durch den Ackerbauminister, drei durch die Regierung und drei durch die Aktionäre.

Der Direktor wird gewählt durch den Ackerbauminister.

Die Operationen der Landbank (Cassa rurală) werden überwacht durch drei Zensoren, deren zwei von der Regierung und einer von der Generalversammlung der Aktionäre für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Art. 72. Die Kontrolle der Regierung erfolgt durch einen Regierungskommissär, der durch ein königliches Dekret ernannt wird. Art. 73.

## Reservefond-Reingewinn.

Art. 74. Nachdem die C. R. eine Aktiengesellschaft ist, so ist bestimmt worden, dass 30% des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds dienen. 70% werden unter die Aktionäre verteilt, mit folgenden Bedingungen:

*a*) Nach der Aufteilung einer Dividende von 10% fliesst der eventuelle Rest zu einer Hälfte dem Reservefond zu, während die andere Hälfte unter die Aktionäre verteilt wird.

*b*) Wenn die auf den Staat entfallende Dividende 6% übersteigt, so wird dieser Ueberschuss zur Gründung eines Meliorationsfonds für die Bauern verwendet.

Das Gesetz befasst sich in Art. 77 und 78 noch mit Bestimmungen, betreffend die durch die Bauern gekauften Grundstücke vor der Existenz dieses Gesetzes.

Diese Gründe können hypotekarisch belastet werden bei der Landbank (Cassa rurală) bezgl. derjenigen Schulden, welche zur Zeit des Kaufes von dem Käufer gemacht worden sind.

Die Landbank (Cassa rurală) hat ihre Tätigkeit am 3. April 1908 begonnen und bis zum 31. Dezember 1908 wurden den Bauern bereits 8600 ha in Losen verkauft.

---

## Die Critique der Cassa rurală.

Die Landbank (Cassa rurală) ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zur Hälfte vom Staate, zur anderen Hälfte von Privatpersonen gezeichnet worden sind. Die von diesem Institut ausgegeben Bons roureaux (bonuri rurale) sind nicht mündelsicher erklärt worden, wie das in Preussen mit den von den Rentenbanken aufgegebenen Renten und in Russland mit der von der 1882 gegründeten russischen Bank ausgegebenen Ruralbons der Fall war. An diesem System muss getadelt

werden, dass durch die Zulassung des Privatkapitals zu diesem Unternehmen dieser Bank der spekulative Charakter nicht genommen worden ist, wie dies beim System der zwei kurz vorher genannten Banken der Fall ist.

Dadurch, dass die Ruralbons nicht mündelsicher erklärt worden sind, ist die Bank nur in der Lage, wenige gut fundierte Ruralbons auszugeben, da auf einem so kleinen Markt, wie die rumänische Börse, eine grössere Ausgabe von Papieren den Kurs der Ruralbons nachteilig beeinflussen könnte, während bei einer Garantie seitens des Staates dieser Nachteil behoben worden wäre, und die Bank durch grössere Umsätze ihre Gewinne auf derselben Höhe hätte halten können, was besonders ihre Absatzfähigkeit im Auslande erhöht hätte und wieder den Bauern durch eine grössere Kreditgewährung zu Gute gekommen wäre. Man sieht das Bestreben von Seiten des Staates sich nicht engagieren zu wollen. Diese Tatsache abschwächen zu wollen, scheint den Gesetzgeber zu der Schaffung des Gesetzes einen Ersatz zu geben, veranlasst zu haben, wobei der Staat alle über 6% betragenden Dividenden seines Anteiles zu Gunsten der Bauern verwendet wissen möchte (Art. 74.) Andererseits ist lobend hervorzuheben, dass der Staat sich in der Verwaltung einen grossen Einfluss zugesichert hat und besonders der Stimme des Ackerbauministers ein gebührender Einfluss gesichert worden ist.

Was wir also an der Organisation dieser Bank tadeln, ist einzig und allein der spekulative Charakter dieses Institutes, welcher unserer Meinung nach entweder durch die Garantie der Ruralbons und der Aktien von Seiten des Staates oder durch die vollständige Verstaatlichung dieses Institutes hätte, wenn auch nicht behoben, so doch beschränkt werden können.

Die Kombination bezüglich des vermittelnden Ankaufes für die Bauern, sowie die des direkten Ankaufes, musste gemacht werden, da im 1. Falle das Gebiet der Tätigkeit der Ruralbank zu eng begrenzt

wäre; ausserdem bietet gerade der zweite Fall Gelegenheit zu billigem Ankauf von Grund, was ja besonders der Fall ist, wenn der Besitzer aus freien Stücken seinen Grund zum Verkauf anbietet.

Wenn dagegen die Landbank (Cassa rurală) nur darnach getrachtet hätte, die zu verkaufenden Grundstücke anzukaufen, ohne darnach zu trachten, die Rolle eines Vermittlers zu spielen, d. h. die Kontrolle und Billigung der Vereinbarung, welche zwischen Bauern und Gutsbesitzern zustande gekommen, durchzuführen, so hätte er seine Aufgabe nur halb erfüllt. Denn, da der rumänische Bauer sehr gierig nach Land ist, so wird von ihm der Grund fast immer überzahlt und der Grundbesitzer, der diese Eigenschaft des Bauers kennt, hätte natürlich versucht, die grösstmöglichste Summe aus ihm herauszudrücken.

Das den Bauer-Assoziationen zugesprochene Recht der direkten Verhandlung mit dem Grossgrundbesitzer, bezüglich des Verkaufes von Grund, ist als gefährlich bezeichnet worden, aus dem Grunde, weil die Bauern in dem Falle, wo sie sich mit diesem nicht einigen können, denselben auf gewaltsame Weise durch Nichterfülluug der Verträge etc. zum Verkauf zwingen würden.

Es wird natürlich die Aufgabe der Landbank (Cassa rurală) sein, auf eine friedliche Verständigung der beiden Parteien zu dringen, und es sind daher mit Recht strenge Artikel gegen alle diejenigen geschaffen worden, welche durch Gewaltmittel versuchen wollen, den Grossgrundbesitzer zum Verkauf seines Gutes zu veranlassen.

Der Artikel 12 bestimmt, dass alle Bauern, welche durch Drohungen, Feuerlegungen, gemeinsame Streike bei der Ausführung der Arbeiten auf dem Gute, den Grossgrundbesitzer zum Verkauf seines Gutes zwingen wollen, innerhalb 10 Jahren in keiner Weise irgend welche Hilfeleistung durch die Landbank (Cassa rurală) zu erwarten haben.

[1]) Eine Kritik ist an der Landbank (Cassa rurală) geübt worden, dahin gehend, dass viele die vollständige Expropriierung des Grossgrundbesitzers und dessen vollständiges Verschwinden erwarteten, eine Furcht, die natürlich ganz unbegründet ist, dank des kleinen Kapitales dieses Institutes. Ausserdem ist durch die Statistik gezeigt worden, dass der Grossgrundbesitz im Verhältnis zum Kleingrundbesitz ein viel zu grosser ist, und dass eine Beschneidung von dessen Flächen sowohl im Interesse des Staates, wie der Bauern gelegen ist.

Die Aufgabe der Bank ist weiter die Gewährung von Darlehen gegen Wechsel, Staatspapiere, Hypothekenpfandbriefe etc., Kauf und Verkauf von Effekten.

Ein grosser Teil der liberalen Partei, hat unserer Meinung nach nicht mit Unrecht, die zu weite Fassung der kaufmännischen Tätigkeit dieses Institutes bekämpft. Es liegt in der Tat eine Gefahr der Zersplitterung seiner Kapitalkraft in diesen Artikeln, und die Gefahr, dass die Bank zur Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes nicht kommt. Andererseits geht es nicht an, dass einem Institut die Hände gebunden werden, in der Weise, dass die oben erwähnte Art von Geschäften diesem Institute einfach verboten würde; in wieweit das Institut in dieser Art der Geschäftsgebarung gehen darf, ohne seinen eigentlichen Zweck zu verfehlen, muss der Entscheidung der verwaltenden Mitglieder überlassen werden, deren richtige und, unserer Meinung nach, gut getroffene Zusammenstellung, allerdings dem Anscheine nach für eine gute Verwaltung bürgt.

Eine weitere Aufgabe ist der Landbank (Cassa rurală) durch Art. 40 gegeben worden, welcher sie verpflichtet, über die wirtschaftliche Tätigkeit der Bauern zu wachen, die durch ihre Vermittlung Grund gekauft haben und vor allem Meliorationen auf dem Boden zu veranlassen; aus diesem Grunde werden nach Art. 74 alle diejenigen Summen der Dividende, welche 6%

[1]) Dr. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien 1909 S. 156 erklärt, dass die Cassa rurală neben dem Ankauf der Gemeindeweiden von 15 Millionen höchstens 1500 Bauern mit im Ganzen 7500 ha versehen kann.

übersteigen, und welche auf den Aktienteil des Staates fallen sollten, zu Meliorationszwecken verwendet. Übrigens hat ja auch die Landbank (Cassa rurală) ein Interesse daran, auf eine richtige Bebauung der von ihr den Bauern verkauften Gründe zu achten, weil ihr viel an der raschen und pünktlichen Tilgung ihrer den Bauern gewährten Darlehen liegen muss, und dass die Produktivität des Bauerngrundes noch sehr gehoben werden kann, ist ebensowenig zweifelhaft, wie die veraltete Bebauungskultur, die hier getrieben wird, auch ist das Erträgnis des Bauerngrundes für Weizen im Durchschnitt um 3 hl pro ha geringer als auf den Gründen des Grossgrundbesitzers.

Massregeln, welche getroffen wurden, um dem Bauer den Grund zu erhalten, die Unveräusserlichkeit und Unteilbarkeit der Lose betreffend:

Nach Art. 38 darf der Bauer die von der Landbank (Cassa rurală) gekauften Grundstücke nicht verpachten und nur unter erschwerenden Bedingungen verkaufen; er soll gezwungen sein, sie selber zu bebauen und nötigenfalls, wenn es die Umstände erfordern, seinen Wohnsitz auf den Grundstücken nehmen. Es ist dies eine sehr weise Fügung des Gesetzes, welches verhindern will, dass der Grossgrundbesitzer durch Ankauf von Bauerngrund seinen eigenen Grund noch vergrössere; nur an Bauern darf der Bauer Grund verkaufen, weil auch der Staat ein Interesse daran hat, dass der Grund aus der Hand des untüchtigen Bauern übergeht, in die Hände des Tüchtigen. Lobenswert ist das Bestreben des Gesetzgebers, welcher innerhalb einer Gemeinde die Bildung des bäuerlichen Mittelgrundbesitzes verhindern will, aus Furcht, dass dieser die kleinen Besitzer aufkaufen könnte; aus diesem Grunde verfügt der Art. 42, dass nur derjenige Bauer Grund vom anderen kaufen kann, der nicht mehr als 2 Lose hat und dessen Gesamtgrund 15 ha nicht übersteigt; nur um das Interesse der Bank zu schützen, können ausnahmsweise auch Lose bis zu 25 ha ausgegeben werden.

[1]) Statistica agricolă de la Romanie 1907.

Gleichzeitig ist schon öfters die grosse Wichtigkeit der Bildung eines Mittelgrundbesitzes betont worden, jedoch ist der Gesetzgeber von dem Gedanken ausgegangen, dass dessen Bildung dort von Vorteil sei, wo kein Bedarf an Grund zur Bildung des Kleingrundbesitzes vorhanden ist, darum können in einer solchen Gegend Lose in einer Gesamtzahl von 50—150 ha ausgegeben werden.

Um die Zersplitterung des Bauerngrundbesitzes zu verhindern, ist durch Artikel 61 die Unteilbarkeit der Lose ausgesprochen worden, selbst bei Erbteilung ist die Unteilbarkeit fakultativ, jedoch hat der das Grundstück Uebernehmende, sei es, dass es ihm von den übrigen Erben oder durch das Los zugesprochen wird, die übrigen Erben innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zu entschädigen.

Die hierbei von ihm zu zahlenden Zinsen sind auf 6% festgesetzt und die Landbank (Cassa rurală) wird ihm das zu diesem Zwecke nötige Geld zur Verfügung stellen. Dieses Gesetz ist geschaffen worden, weil seit der Bauernbefreiung von 1864 eine immer grössere Zerstückelung des Bodens, dank des im Lande herrschenden Erbgesetzes, stattgefunden hat, so dass nach den Angaben von Creanga etwa 27% aller Bauern einen kleineren Grund als 3 ha haben, und von dem Erträgnis ihres Grundes nicht leben können. Diese Verordnung erinnert lebhaft an das in einigen Teilen Deutschlands bestehende Anerberecht, wodurch die Eintragung in die sogenannten Höferollen (Hannover 1874) der Erblasser seinen Willen kundgibt, in welcher Weise er die Aufteilung seines Vermögens unter seine Erben wünscht.

Um sich ein Urteil über die Wirkung der Landbank (Cassa rurală) bilden zu können, ist es noch zu früh, da einerseits noch zu wenig statistische Daten hierüber aufliegen, und ein derartiges Institut erst nach längerer Funktion ein begründetes Urteil gestattet.

## VII. Kapitel.

# Die ländliche Hypothekenbank.

### (Creditul funciar român).

Unter denjenigen Instituten, welche als Stütze des Grossgrundbesitzes dienen, nimmt der „Credit funciar român“ die hervorragendste Stelle ein.

Es ist eine Handelsgesellschaft und als solche dem Code commercial unterworfen und der Gegenstand des Unternehmens ist wie bei allen Hypothekenbanken die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken. Sie ist der Kreditvermittler zwischen dem geldbedürftigen Grundbesitzer auf der einen Seite und dem anlagesuchenden Kapital auf der anderen Seite.

In Rumänien ist dieses übrigens nicht das erste Bodenkreditinstitut, welches hauptsächlich der Initiative der Grossgrundbesitzer entsprungen ist. Schon seit 1856 wurde in Rumänien die sogenannte „Bank der Moldau“ gegründet, mit einem Kapital von 850,000 Dukaten und ihr durch fürstliche Akte vom 7. Mai 1856 das Privileg der Pfandbriefausgabe verliehen. Die Anuität für eine 17-jährige Amortisation war auf 10% im voraus bestimmt (7% und 3% Amortisationsquote). Die Bank musste jedoch bald liquidieren. Als Gründe der Liquidation werden angegeben, schlechte Finanzgebahrung durch übertriebene Beleihung von Grundstücken an einflussreiche Männer, zur Erlangung des Privilegs, schlechte Spekulationen, hauptsächlich jedoch das schlechte System, das jede weitere Banktätigkeit zum Stillstand zwang, sobald das Kapital ausgeliehen war. Die Grösse der die Gutsbesitzer drückenden Hypothekar- und Personalschulden erfordert dringend

[1]) Gr. Vulturescu. Despre societățile de credit funciar S. 6.

die Gründung eines Bodenkreditinstitutes. Daher wurde der „Credit funciar român“ am 1. Juli 1873 errichtet, auf der Basis der direkten Assoziation und Gegenseitigkeit und auf der privatrechtlichen Solidarhaft der Mitglieder bestehend. Das Projekt war der Kammer 1872—73 von dem damaligen Finanzminister Mavrogeni vorgelegt worden und besonders auf die Ausführungen von Theodor Rosetti hin, der die Einführung einer Hypothekarbank auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aus dem Grunde besonders befürwortete, als diese von diesen Banken ausgegebenen Pfandbriefe sich besonders bei dem deutschen Publikum grösseren Absatzes und Vertrauens erfreuten, als die Pfandbriefe der Aktienhypothekenbanken.

Das System dieses Institutes enthält vom System der preussischen Landschaften das Prinzip der Gegenseitigkeit und ihre Solidarbürgschaft für die aufgenommenen Darlehen, während viele Einzelheiten dem System des „Credit foncier“ entnommen worden sind.

Das Kapital wird gebildet, indem jeder Darlehensnehmer (Art. 7.) im Momente, wo er sein Darlehen empfängt, je 2% für die Summe, die er erhält, einzahlt, um die Bildung eines Kapitales zu ermöglichen. Diese Einzahlung wird als eine Art Vorschuss an die Gesellschaft betrachtet, und wird nur dann an den Darlehensnehmer ohne Zinsen zurückgezahlt, nachdem dieser seine Hypothehenschuld vollständig bezahlt hat. (Art. 3. Gesetz). Das Darlehen erhält er in Form von Hypothekenpfandbriefen.

Bei seiner Gründung wurden diesem Institut aus der Staatsdepositenkasse 3 Millionen als Subvention im Form eines 5%-igen Kontokorrentkredites gewährt.

Um eine Gefährdung dieses Institutes bei seiner Entstehung zu verhüten, wurde beschlossen, dass innerhalb 10 Jahren, von der Gründung an gerechnet, die Bildung von Bodenkreditinstituten seitens der Kapitalistenassociation mit denselben Privilegien verboten sei. Uebrigens kann, sobald sich 60 Grundbesitzer mit einem gemeinsamen Minimalvermögen von 3 Millionen gefunden haben, sich ein derartiges Institut

konstituieren. Der Wert des Vermögens der Güter wird durch die Regierung auf Grund der Grundsteuer nachgeprüft.

Die Gesellschaft macht zwei Arten von Hypothekengeschäften:

Art. I.

1. Gewährung von Darlehen an die Grundbesitzer gegen Hypotheken mit langer Laufzeit, mit Rückzahlung durch Jahresraten nicht unter zehn und nicht über sechzig Jahren.

2. Hypothekengeschäfte mit kurzer Laufzeit nicht über zehn Jahre auf Immobilien.

Dann hat sie das Recht, Hypothekenpfandbriefe zu schaffen, und diese zu verkaufen. Der Wert der emitierten Hypothekenpfandbriefe darf die als Darlehen gewährte Summe nicht überschreiten. (Art. 68 Statut). Die Darlehen werden nur in Pfandbriefen ausgezahlt (Art. 69. St.) und die Gesellschaft leiht nur auf Immobilien als erste Hypothek, niemals über die Hälfte des wirklichen Wertes (Art. 25. St.). Bei Weingärten, Wäldern und Plantagen darf das gewährte Darlehen nur $^1/_3$ des wirklichen Wertes repräsentieren.

Es ist selbstverständlich, dass, nachdem kein genügendes Grundkapital vorhanden war, den Pfandbriefinhabern durch eine vorsichtige Beleihung der Grundstücke eine genügende Sicherheit geboten werden musste.

Die Jahresrate setzt sich zusammen (Art. 84.) aus:

1. Zinsen.

2. Amortisation, diese wird kalkuliert nach dem Zinsfuss und der Laufzeit des Darlehens.

3. Spesen der Verwaltung, welche $^1/_2\%$ nicht übersteigen dürfen. Ausserdem werden vom Darlehensnehmer noch eingezahlt (gemäss Art 7. Gesetz) $2\%$ für das erhaltene Kapital als Vorschuss an das Institut

[1]) Art. 7. Legea pentru Creditul funciar român (1873, 1882, 1903).

Prima societate de Credit funciar român (1905 S. 7.)

und $^1/_4\%$ als Einzahlung in den Reservefond. Der Aufsichtsrat entscheidet für jeden einzelnen Fall, auf Grund der vom Schatzmeister gemachten Erhebungen, deren sich in jedem Departement einer befindet, über die Höhe des zu gewährenden Darlehens (Art. 79.) und bestimmt für jeden einzelnen Fall den zu fordernden Zins.

---

## Die innere Organisation dieses Institutes ist ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften.

S. Art. 27. Die Leitung ist einem Direktor anvertraut, und dieser kann noch ein oder zwei Unterdirektoren haben.

Art. 28. J. Der Direktor führt die Geschäfte der Gesellschaft, ist deren Repräsentant und vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates, dafür erhält er 10% des Reingewinnes.

(Art. 33. S.) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Jahr werden 2 Mitglieder ausgewechselt, die jedoch wieder gewählt werden können. (Art. 39. S.) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Die Vollmacht des Aufsichtrates ist (Art. 44. S.) eine ausserordentlich weitgehende.

Er kann alle Verträge autorisieren, alle Schlüsse, Transaktionen, Vereinbarungen, Schaffung von Hypothekenbriefen, Löschung von Hypothekenbriefen vornehmen, alle gerichtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft führen, sei es als Kläger oder Geklagter etc. Auch kann er jede Bitte um Darlehen akzeptieren oder zurückweisen, Pfandleihgeschäfte machen etc.

Er ernennt die Unterdirektoren, und hat auch (Art. 32. S.) das Recht, den Direktor abzusetzen.

Er bestimmt das Salär für die Angestellten und weist diesen ihre Arbeit zu, ebenso werden durch ihn die Schätzungskommissäre in den einzelnen Distrikten des Lander ernannt.

Er überwacht die Ziehung und Auszahlung der Coupons und besorgt die Einkassierung der Schulden der Gesellschaft.

Er hat zu seinen speziellen Aufgaben:

Die Veröffentlichung in den durch das Gesetz dazu bestimmten Zeitungen und hat 6 Wochen nach jedem Semester:

*a*) Die Semestralbilanz der Gesellschaft aufzustellen,

*b*) die Beschlüsse der Generalverwaltung zu veröffentlichen.

Art. 59. S. Als letzte Instanz über alle Angelegenheiten der Gesellschaft ist die Generalversammlung massgebend, welche über alle Angelegenheiten zu entscheiden hat, die im Statut nicht vorgesehen sind. Dieselbe setzt sich zusammen aus der Allgemeinheit der von dem „Credit funciar român" auf ihre Güter entleihenden Grundbesitzer. (Art. 49. S.) Das Stimmrecht haben alle diejenigen Besitzer, welche bei dem „Credit funciar român" mit mindestens 5000 Lei engagiert sind. Hierzu muss der Stimmberechtigte den Beweis liefern, indem er (Art. 49. S.) 15 Tage vorher die diesbezüglichen Papiere bei der Kasse der Gesellschaft deponiert, hier erhält er eine Empfangsbestätigung, auf welcher der deponierte Wert angezeigt ist und die Anzahl der Stimmen, über welche der Inhaber verfügt.

Je 5000 Lei geben eine Stimme, ein Einzelner kann jedoch nie mehr als 10 Stimmen haben

(Art. 32. S.) Die Generalversammlung wird einmal im Jahre regelmässig einberufen, bei ausserordentlichen Anlässen kann der Aufsichtsrat die Einberufung der Generalversammlung veranlassen.

Die Funktion dieser Versammlung ist:

(Art. 58. S.) Die Kontrolle zu führen, über die Aufsichtsratmitglieder und Direktoren, und dieselben,

gegebenenfalls, zur Rechenschaft zu ziehen und durch dazu eigens ernannte Mandatäre (Beauftragte) gerichtlich verfolgen zu lassen, wie ja überhaupt die Generalversammlung die (Art. 59) entscheidende Stimme hat für alle wichtigen Angelegenheiten.

(Art. 45. S.) Zum Schutz der Inhaber der Pfandbriefe wird von diesen ein Komitee von 9 Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt, von denen jedes mindestens 20,000 Frs. Wertpapiere im Besitz haben muss; um bei der Wahl des Komites mitwirken zu können, muss jeder Einzelne mindestens Hypothekenpfandbriefe von 10.000 Frs. besitzen.

Die Funktion dieses Komitees ist:

Einen Delegierten zu wählen, welcher in der Generalversammlung eine Stimme hat, dem Delegierten einen Sekretär zu geben. Die Ziehungen der Lose zu überwachen, Beobachtungen zu machen und diese den verschiedenen Organen der Gesellschaft mitzuteilen, ebenso wie den Regierungskommissären.

(Art. 85.) Die Regierung übt zum Schutze der Hypothekenpfandbriefinhaber durch zwei Kommissäre eine Kontrolle aus, welche von dem König auf Vorschlag des Finanzministeriums ernannt werden. Diese Kommissäre haben darüber zu wachen, dass die Gesetze und Reglements erfüllt werden, sie können die Statuten auf ihre Gesetzmässigkeit prüfen, den Sitzungen der verschiedenen Verwaltungskörper beiwohnen und bei dieser Gelegenheit ihre Beobachtungen machen. Ebenso haben sie auch die Emission von Hypothekenpfandbriefen zu überwachen und können nicht richtige Pfandbriefe annulieren und in bestimmten Fällen mit Autorisation der Regierung die Generalversammlung einberufen.

Art. 14. Nach dem Statut werden bei der Einzahlung $^1/_4\,\%$ von jedem Darlehensnehmer in den Reservefond eingezahlt, ebenso fallen $90\,\%$ des Reingewinnes dem Reservefond zu, doch bestimmt das Gesetz (Art. 18. S.), dass im Falle das Reservekapital $5\,\%$ der im Verkehr befindlichen Hypotheken beträgt, an die Verteilung von Dividenden unter die Mitglieder der Gesellschaft ge-

schritten werden darf. Im Jahre 1896 hat der Reservefond 5% der im Verkehr befindlichen Hypothekenpfandbriefe erreicht; da man, wie der Gesetzgeber, der Meinung war, dass dieser Reservefond genüge, wurde an die Verteilung der 90% des Reingewinnes-Dividende geschritten und von einer weiteren Zuführung dieser Summen an den Reservefond abgesehen.

Durch die Trockenheit des Jahres 1899 und die daraus resultierende Missernte wurde das Institut derartig erschüttert, dass sich der Aufsichtsrat zu einer grösseren Bildung des Reservefonds entschloss und von einer weiteren Verteilung der Dividende absah.

Besonders anfangs bei seiner Entstehung hatte dieses Institut mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor allem wurde es von Seiten der Bankiers und Kapitalisten im Momente seiner Entstehung bekämpft, welche durch dieses Institut ihre Geschäfte bedroht sahen. Sie merkten, dass es von nun an nicht mehr möglich sein würde, hypothekarischen Kredit mit 20—30% zu gewähren. Neue Hypotheken würden von ihnen voraussichtlich nicht mehr begehrt werden, und die von ihnen verliehenen alten Hypotheken voraussichtlich in solche des „Creditul funciar român" umgewandelt werden. Zum Glück fand das Institut reiche Anhänger und Gönner, welche die ausgegebenen Pfandbriefe ankauften. Unter diesen waren es besonders einige Stifte und Gesellschaften, wie die Hospitälerephorie (Eforia spitalelor civile) und die Versicherungsgesellschaft „Dacia".

Aber auch jetzt hatte die Bank noch mit mannigfaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen, teils durch die Säumigkeit der Zahler, teils durch die Stockung in der Zahl der eintretenden Mitglieder, denen die Geschäftsgebarung, wegen ihrer notwendigen Strenge, nicht behagte. Doch eben durch diese letztere konnte der gewünschte Erfolg schliesslich nicht ausbleiben und während wir gesehen hatten, dass anfangs die 7%

[1]) Darea de seamă a consiliului de administrațiune pe anul 1907 S. 13 und 17 Gr. Vulturescu S. 44.

Pfandbriefe zu einem Kurse von 80% kaum untergebracht werden konnten, sehen wir im Jahre 1880 die Pfandbriefe schon auf einer Kurshöhe von 102% angelangt. Diese günstige Entwicklung bewies die Lebensfähigkeit dieses Institutes, die noch durch die Verlängerung des Privilegs von 10 auf 30 Jahre erhöht wurde (1882).

Der hohe Stand des Kurses veranlasste die Verwaltung eine Zinsherabsetzung von 7% auf 5% vorzunehmen und weiterhin nur 5%-ige Pfandbriefe auszugeben. Schon im ersten Jahre ihrer Ausgabe (1881) erreichten diese Hypothekenpfandbriefe einen Kurswert von 90%. Leider konnte diese Konversion nicht einheitlich durchgeführt werden, da der Bank zu der Zeit ein grösserer Vorschuss damals nicht zur Verfügung gestellt werden konnte, jedoch wurde die Konversion sukzessive durchgeführt. Dieser hieraus resultierende Verlust wurde dafür ersetzt, durch das andauernde Steigen des Kurses, der 1891 eine Höhe von 99,44% für die 5% Pfandbriefe erreichte. 1898 glaubte man wieder um einen weiteren Prozentsatz heruntergehen zu können, durch die Ausgabe von 4% Pfandbriefen, welche anfangs einen ganz guten Kurs aufwiesen, durch die jedoch bald darauf erfolgenden Missernten sank der Kurs 1900 bis auf 73, so dass sich die Bank wieder zur Ausgabe von 5% Pfandbriefen entschloss.

Im Ganzen wurden bis 31. Dezember 1907 ausgegeben:[1]).

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7% | Em. | 93,528 | v. einem | Nom.-Wert | von | 464.210.200 |
| 5% | „ | 202,110 | „ | „ | „ | „ | 385.884.000 |
| 4% | „ | 12,650 | „ | „ | „ | „ | 34.095.500 |
| | | 308,296 | | | | | Frs. 484.099.700 |

Der Kurs der Hypothekenpfandbriefe von 5% bewegt sich im allgemeinen im 100⅜, während der Kurs der 4% sich zwischen 90⅛ bewegt. Das Kapital der Gesellschaft beträgt schon 7 Millionen, die Zahl

[1]) Darea de seamă a consiliului de administrațiune S. 17 (1907).

der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe abzüglich der amortisierten Pfandbriefe betrug 1907 307.995.434 Frs. und die jährlich einlaufenden Raten 16.889.170 Frs.

Der Kurs von $100^3/_8\%$ und $90^1/_8\%$ ist entschieden ein hoher zu nennen, wenn man den in Rumänien allgemein herrschenden hohen Zinsfuss in Betracht zieht; nachdem die Schwierigkeiten des Anfangs glänzend überwunden worden sind, und sich mit der Zeit ein ansehnliches Kapital, wie ein ziemlich grosser Reservefond angesammelt — der Reservefond ist auf $22^1/_4$ Millionen angewachsen — so ist die berechtigte Hoffnung nicht unbegründet, der weiteren Entwicklung dieses Institutes eine grosse Zukunft zu prophezeien. Schon bisher hat dieses Institut für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens eine grosse Rolle gespielt, indem es über 2029 Grundbesitzern die Gelegenheit gab, dank des durch dieses Institut ihnen zu Teil gewordenen Kredites eine bessere Bebauung ihrer Felder zu ermöglichen und mit den ihnen geliehenen Mitteln eine intensivere Kultur zu betreiben. Es ist hierbei zu erwähnen, dass dieses Institut als Kreditquelle für den Kleingrundbesitz nur in geringem Masse in Betracht kommt, doch ist zu hoffen, dass mit seiner stetigen Entwicklung die Funktion desselben ausgedehnt werden kann, auch auf die Beleihung des Kleingrundbesitzes, ähnlich wie dies bei Landschaften der Fall war, denn im allgemeinen ist die Beleihung der bäuerlichen Stellen nicht so riskant, wie die Beleihung des Grossgrundbesitzes, da jener viel leichter abgesetzt werden kann, sowie ausserdem schon seines kleinen Umfanges wegen weniger riskant erscheint, so dass nicht eingesehen werden kann, warum diese Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nicht wünschenswert wäre.

[1]) Die Verschuldung des Grundbesitzes bei der ländlichen Hypothekenbank

betrug im Jahre 1907 Frs. 307,995.434·05
„ „ „ 1900 „ 259,176.414·52.

---

[1]) Nenițescu: Sarcinele proprietății rurale S. 5, 6 und 14.

Nachdem nun der Gesamtwert der bebaubaren Oberfläche Rumäniens 4 Milliarden 962.993.678 Frs. beträgt, und die Verschuldung des Grossgrundbesitzes bei den privaten Hypothekengläubigern (1900) Frs. 177.694.642·00
bei der Hypothekenbank „ 259.176.414·52

so beträgt die Gesamtsumme Frs. 436.871.056·52

mit welcher der ländliche Grundbesitz Rumäniens 1900 verschuldet war.

Der Grossgrundbesitz allein repräsentiert einen Wert von . . . . . 1 Milliarde 114.940.329 Frs. und die Privathypotheken, welche auf dem Grundbesitz lasten, repräsentieren einen Wert von . 115.767.064·— während die Belastung durch die Hypothekenbank . . . . . 259.176.414·52

zusammen . . . . 374.943.478·52

betrugen. — Nach Nenițescu ist der Grossgrundbesitz in einer Proportion von 34,02% verschuldet. Die Zinsen, welche für die Hypotheken gefordert werden, steigen bis zu 36%. Die landläufigen Zinsen sind 10, 12, 14 und 15% und der Durchschnitt der geforderten Zinsen beträgt 9,92% per Jahr. Das Gesamteinkommen aus der Landwirtschaft beträgt Frs. 211,930.346, wovon jährlich 9,99% für Steuern und an Zinsen an die Banken und Gläubiger, nach den Schätzungen Nenițescu's im Ganzen 30% abgezogen werden. So ist die Belastung des Grossgrundbesitzes mit 34,02% als eine ziemlich hohe anzusehen, besonders wenn man die extensive Kultur Rumäniens in Betracht zieht; nachdem die Zahl der nicht amortisierten Summen bei dem Credit funciar român seit 1900 um 58,819.019·53 Frs. bis zum Jahre 1907 gestiegen ist, und dieses Kreditinstitut hauptsächlich als Kreditquelle für den Grossgrundbesitz in Betracht kommt, so ist anzunehmen, dass die Verschuldung des Grossgrundbesitzes seit 1900 zugenommen hat, während es für die Feststellung der Verschuldung des Kleingrundbesitzes ausserordentlich schwer ist

Zahlen anzugeben. Nenițescu führt als auf dem Kleingrundbesitz lastende Privathypotheken im Jahre 1900 . . . . . Frs. 5,587.135·80
und als Privathypotheken, welche den Grundbesitz der Erbenden (moștenești) belasten . . . . . „ 3,213.317·44 an.

Die von den kleinen Landwirten beim Creditul agricol aufgenommenen Anleihen betrugen in dem Zeitabschnitt von 1882—1892 durchschnittlich 16.5 Millionen Frs. und in der Zeit von 1893—1906 22.6 Millionen Frs., im Jahre 1907 sogar 29 Millionen. Von 1882—1907 wurden im Ganzen Anleihen im Betrage von rund 1093,7 Millionen Frs. kontrahiert, von denen bis 1907 noch 528 Millionen Frs. ausstanden.

# Tabelle I.

(1873—1908).

| Jahre | Jährl. schuldende Annuitäten | Reservefond | Gesellschafts-Kapital |
|---|---|---|---|
| 1873 | 17.362·99 | — | — |
| 1874 | 392.522·10 | 43.013·25 | 344.083·— |
| 1875 | 1,503.848·24 | 18.179·50 | 602.191· - |
| 1876 | 2,533.480·83 | 30.381·50 | 736.934·-- |
| 1877 | 2,823.844·59 | 31.649·— | 205.700·-- |
| 1878 | 3,013.517·94 | 12.952·50 | 309.000· - |
| 1879 | 3,520.865·— | 135.203· - | 1,062.970·— |
| 1880 | 4,114.477·48 | 149.950·50 | 1,172.310·— |
| 1881 | 4,547.286·42 | 163.600·50 | 1,265.210· - |
| 1882 | 4.972.357·14 | 1.381.258·— | 1,501.932·— |
| 1883 | 5,505.669·46 | 1,810.321·75 | 1.647.972· |
| 1884 | 6,018.447·95 | 2,223.976·35 | 1,880.240·— |
| 1885 | 6,532.946·84 | 2,943.257·53 | 2,039.274·-- |
| 1886 | 6,836.861·03 | 3,368.301·06 | 2,214.558·— |
| 1887 | 7,261.194·01 | 3,872.160·70 | 2,365.661·30 |
| 1888 | 7,635.893·12 | 4,460.173 75 | 2,486.400·— |
| 1889 | 7,600.987·41 | 5,199.995·13 | 1,619.614·— |
| 1890 | 7,893.943·95 | 6,517.378·56 | 2,812.000·— |
| 1891 | 8,262.084·54 | 7,250.465·57 | 3,056.685·— |
| 1892 | 8,814.761·— | 7,866.591·12 | 3,339.858·-- |
| 1893 | 9,596.933·90 | 8,579.385·86 | 3,654.779·25 |
| 1894 | 10,491.714·73 | 9,209.537·74 | 3,946.168·45 |
| 1895 | 11,272.315·47 | 9,955.493·63 | 4,237.936·— |
| 1896 | 12,151.494·51 | 10,834.296·66 | 4,603.261·50 |
| 1897 | 13,068.019·03 | 11,574.367·48 | 4,906.902·-- |
| 1898 | 13,939.674·72 | 12,328.015·09 | 5,286.827·— |
| 1899 | 14,660.587·36 | 12,978.015·04 | 5,500.224·50 |
| 1900 | 15,392.536·51 | 13,851.773·98 | 5,630.185·— |
| 1901 | 15,572.918·94 | 14,812.844·11 | 5,688.017·50 |
| 1902 | 15,893.041·08 | 15,762.524·57 | 5,930.173·50 |
| 1903 | 16,550.986·— | 17,067.891·23 | 6,137.093·50 |
| 1904 | 17,053.599·— | 18,032.939·— | 6,034.243·— |
| 1905 | 17,503.599·— | 19,330.091·— | 6,491.794·— |
| 1906 | 17.631.751·— | 20.251.480·— | 6,742.518·— |
| 1907 | 18,222.655·— | 21,235.696·— | 6,960.377·— |

## Übrig bleibende nicht amortisierte Anleihen.

| Jahr | Emissionen | Nicht amortisierte Summe | Jährliche Summen | Zuwachs % |
|---|---|---|---|---|
| 1873 | 374.000·— | 374.000·— | 374.000 — | 100,0 |
| 1874 | 17.204.100·— | 17,181.245·44 | 16.807.245·44 | 97,8 |
| 1875 | 30,038.100·— | 30.001.759·80 | 12,820.514·36 | 42,7 |
| 1876 | 37,045.700·— | 35,975.551·13 | 5,973.791·33 | 16,6 |
| 1877 | 39,392.700·— | 37,955.059·41 | 1,979.508·28 | 5,2 |
| 1878 | 44.573.700· – | 42,404.911·53 | 4,449.852·12 | 10.5 |
| 1879 | 51.081.200·— | 51,582.418·04 | 9,177.506·51 | 17,8 |
| 1880 | 59,980.200·— | 56,610.870·03 | 5,028.451·99 | 8,9 |
| 1881 | 65,440.200·— | 62,040.810·17 | 5,429.940·14 | 8,8 |
| 1882 | 79,233.800·— | 72,179.581·28 | 10,138.771·11 | 14,0 |
| 1883 | 90,942.300·— | 79.878.535·41 | 7,698.954·13 | 9,6 |
| 1884 | 108.416.300·— | 91,053.156·03 | 11.174.620·62 | 12,3 |
| 1885 | 117,223.800·— | 98,326.351·75 | 7,273.195·72 | 7,4 |
| 1886 | 126,994.100·— | 105,752.627·95 | 7,426.276·20 | 7,0 |
| 1887 | 137,757.200·— | 112.701.984·22 | 6,949.365·27 | 6,2 |
| 1888 | 150,758.600·— | 117,878.194·80 | 5.176.210·58 | 4,4 |
| 1889 | 170,221.300·— | 124,254.132·58 | 6,375.937·78 | 5,1 |
| 1890 | 190,054.200·— | 134,314 474·67 | 10,060.342·09 | 7,5 |
| 1891 | 221,493.700·— | 146,360.618·05 | 12,046.143·38 | 8,2 |
| 1892 | 236,272.200·— | 158,851.544·58 | 12,490.926·53 | 7.9 |
| 1893 | 253,517.200·— | 173,138.821·32 | 14,287.276·74 | 8,3 |
| 1894 | 269,028.700·— | 185,840.992·41 | 12,702.171·09 | 6,8 |
| 1895 | 284,143.700·— | 199,162.501·53 | 13,321.509·12 | 6,7 |
| 1896 | 304,271.700·— | 215.907.231·17 | 16,744.729·64 | 7.8 |
| 1897 | 321,043.700·— | 228,816.940·11 | 12,909.708·94 | 5.6 |
| 1898 | 342,882.200·— | 245,755.420·07 | 16,938.479·96 | 6,9 |
| 1899 | 361,217.700·— | 255.082.899·38 | 9.327.479·91 | 3,7 |
| 1900 | 370.997.700·— | 259,176.414·52 | 4.093.515·14 | 1.6 |
| 1901 | 376.292.700·— | 259,441.212·21 | 264.797·69 | 0,8 |
| 1902 | 392.999.200·— | 268,547.022·91 | 1.105.880·70 | 3,39 |
| 1903 | 407,700.200·— | 276,141.926·99 | 7,594.904·08 | 2,75 |
| 1904 | 423,539.200·— | 281,168.654·13 | 5,026.725·14 | 1,79 |
| 1905 | 440,021.700·— | 288,130.305·19 | 6,961.651·06 | 2,45 |
| 1906 | 465,956.200·— | 299,055.285·72 | 10,924.980·53 | 3.65 |
| 1907 | 484,099.700·— | 307,995.434·05 | 8,940.148·33 | — |

## VIII. Kapitel.

# Banca agricolă.
### (Agrarbank).

Auf Initiative der Grossgrundbesitzer, Mittelgrundbesitzer und Pächter wurde die Gründung eines den Kreditbedürfnissen dieser Klassen geeigneten Institutes durch die Regierung angeregt. [1]) Dieses Institut sollte anfangs als Ergänzung der ländlichen Hypothekenbank dienen und mit dieser verbunden sein, wie es von einem Teil der beratenden Kammer geplant war, da dieses Institut einerseits den nötigen Betriebskredit den Grossgrundbesitzern und Pächtern (für die, nachdem sie keinen eigenen Grund hatten, von der Hypothekenbank kein Geld erhalten konnten, die Gründung dieser Agrarbank eine Lebensfrage war), zur Verfügung stellen sollte, andererseits den Pfandkredit auf Mobilien pflegen und mithin hierdurch eine Ergänzung der ländlichen Hypothekenbank bilden, und ebenso wie diese zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen berechtigt sein.

Anfangs war man sich nicht einig darüber, ob man diese Gesellschaft auf genossenschaftlicher Grundlage oder als Aktiengesellschaft konstituieren sollte, da man der Meinung war, dass das Institut nur auf der Basis der Association zur Gewährung von Darlehen mit äussert niedrigem Zinsfuss im Stande sei. [2]) Es wäre auch sicherlich zur Konstituierung dieses Institutes auf genossenschaftlicher Grundlage gekommen, wenn nicht der damalige Finanzminister M. Germany seinen gesamten Einfluss, aus nicht recht stichhaltigen Gründen, zur Befürwortung der zu wählenden Form einer Aktiengesellschaft geltend gemacht hätte. So kam es am 28. März 1894 zur Sanktionierung des Gesetzes und die

[1]) Monitorul oficial von 26. Novemb. 1893 (Kammerdebatten).
[2]) Monitorul oficial von 17. März 1894 (Senatsdebatten).

Bank wurde unter der Form einer Aktiengesellschaft konstituiert. Das Kapital wurde anfangs auf 5 Millionen, ein Jahr darauf auf 12.212.500 Frs. festgelegt, mit der Möglichkeit, dasselbe stets bis auf 20 Millionen erhöhen zu können.

Die Bank war zur Gründung von Filialen berechtigt, konnte jedoch bei Ausführung ihrer Geschäfte sich der Hilfe der Filialen des „Credit Agricol" bedienen, wodurch eine Verminderung der Spesen herbeigeführt werden sollte.

[1]) Die Bank hat das Recht, Darlehen gegen Pfand, besonders auf Agrarprodukte, zu gewähren, und zwar auf alle Getreidearten, ölliefernde Pflanzen, Knollengewächse, Farbenpflanzen und Textilgewächse, ebenso wie auf alle Produkte, die landwirtschaftlichen Ursprunges sind, als auf Vieh und Produkte, die in Ballen und Schobern aufgespeichert zu werden pflegen, ja selbst auf dem Felde befindliche, keimende Saat.

Die Darlehen werden in folgenden Prozentsätzen auf den reellen Wert der Pfandobjekte beliehen:

70% auf Dreschfrüchte,
60% auf Produkte, die in Schobern gehäuft zu werden pflegen,
50% auf Holz, Vieh, Maschinen,
30% auf keimende Saat.

Die Darlehensfrisst läuft bloss neun Monate. Die Bank macht ausserdem noch Wechseldiskontgeschäfte und nimmt von den Landwirten Gelder, Effekten etc. in Depositen und gewährt Kontokorrentkredite, dann kann sie auch zu Operationen von den in den rumänischen Hafenstädten gelegenen Docks herangezogen werden, ausserdem hat die Bank noch das Recht, zur Erleichterung ihres Geschäftsgebahrens Kassa-Bons (bonuri de cassa) bis zu 50% des eingezahlten Grundkapitales auszugeben, welche bei Sicht zahlbar sind. Diese Bons sind nur 30 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, giltig.

[1]) Legea și statutele Băncei Agricole Art. 1—10.

Sowohl dieses Privileg, wie auch das Recht, Pfandleihgeschäfte zu machen, laufen bis 31. Dezember des Jahres 1914 Art. 3.

Die von dem Entleiher gezahlten Zinsen dürfen den Eskompte der Banque nationale niemals mit mehr als 3% übersteigen. Die Organisation dieser Bank ist genau wie diejenige einer Aktiengesellschaft. [1]) Die Bilanz wird einmal im Jahre veröffentlicht. 10% des Reingewinnes fliessen dem Reservefond zu (Art. 10). Die Banca agricolä unterscheidet sich bloss in der einen Hinsicht von einer Aktiengesellschaft, dass sie unter direkter staatlicher Aufsicht steht, indem diese durch einen Regierungskommissär alle Emmissionen von Bons (Art. 8), die von diesem Institut herausgegeben werden, überwacht. Der Regierungskommissär muss Kenntnis haben, über alle laufenden Geschäfte, und kann in jedem Falle Aufklärung über die einzelnen Geschäftsvorfälle verlangen. Er wohnt auch den Aufsichtsratsitzungen bei, ohne jedoch Stimmrecht zu haben. Die Geschäftstätigkeit der Bank ist vom Unglück ziemlich stark heimgesucht worden, sowohl durch schlechte Spekulationen als auch durch Naturereignisse (Missernten, Revolutionen etc.) aller Art.

[2]) Schon anfangs, als die Bank im Jahre 1894 ihre Tätigkeit begann, hatte sie nach kurzem Bestand das eingezahlte Kapital von 6 Millionen derart f st-gelegt, dass die ganze weitere Tätigkeit der Bank förmlich gelähmt war; ein Umsatz war daher unmöglich und die Dividende des ersten Jahres dementsprechend klein. Auch die Cassabons konnten nicht in Umsatz gesetzt werden, und ihr Nutzen ist schon in dieser Zeit mehr als fraglich geworden.

Man konnte sich nun nur durch die Erhöhung des Kapitales helfen, um neue Gelder zur weiteren geschäftlichen Tätigkeit zur Verfügung zu haben. Die nächsten zwei Jahre gestatteten nun eine etwas regere Geschäftstätigkeit, besonders da bei der Placierung

[1]) Jahresbericht der Banca agricolä von 1895, 96, 97, 1898 etc.

[2]) Jahresbericht von 1905.

der Gelder mit mehr Vorsicht umgegangen wurde, doch ist der hierbei erzielte Reingewinn seiner Geringfügigkeit wegen kaum nennenswert. Die schwach beginnende Erstarkung des Institutes erleidet durch die Missernte 1897 eine abermalige Stockung, die Gelder können erst nach längerer Zeit placiert werden, ausserdem kündigt der „Credit agricol" seine geschäftliche Unterstützung der Agrarbank durch seine Filialen auf, so dass diese selbst Filialen errichten muss, was die Spesen ebenfalls sehr erhöht, doch nehmen dafür in den folgenden Jahren Diskont- und Pfandgeschäft der Bank bedeutend zu. Durch die letzte Einzahlung kommt jedoch wieder Geld herein, und es gelingt auch 1898 die Dividende noch über 4% zu halten, bis dann durch die Krise von 1899 die Dividende wieder stark zurückgeht. In den folgenden Jahren beginnen sich die Landwirte allmählich an die Geschäftstätigkeit der Bank zu gewöhnen. Sie erkennen die Vorteile, die diese gegenüber dem Privatkreditgeber bietet. Die Bank ihrerseits beginnt neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Reservefond mit der Bildung eines Spezialreservefondes, um für alle Notfälle gerüstet zu sein, welcher im Jahre 1907 die Höhe von $1^1/_2$ Millionen erreicht. Die Bildung dieses Reservefondes hatte sich als notwendig erwiesen, besonders seit der Krise von 1899. Dass die Bank die Dividende die ersten Jahre hindurch trotz vorsichtiger Geschäftsgebahrung auf der früheren Höhe hatte halten können, lag vor allem an einer Zinserhöhung für gewährte Darlehen, die die Bank vorgenommen hatte.

Die Krise von 1899 konnte jedoch an der Bank auch nicht spurlos vorübergehen, sonders zeigte sich erst in späterer Zeit, so 1902, als die weitere Prolongation der Schulden nicht mehr durchführbar war, besonders aber in dem Falle der Aktienkurse.

[1]) Die Gesellschaft schloss in diesem Jahre mit einem Verlust von 1.221.250 Frs. ab. Die Sanierung wurde durch eine sofortige Abschreibung vom Kapital

[1]) Jahresbericht 1904.

vorgenommen. Das Jahr 1906 brachte dank der guten Ernte den grössten Reingewinn, den die Bank seit ihrem Bestehen aufweisen konnte. Doch war auch diese günstige Wendung nur von kurzer Dauer, da durch den Ausbruch der Bauernrevolution (1907) und die hiermit verbundene Vernichtung von Produkten aller Art, welche von der Bank beliehen waren, der Bank abermals beträchtlicher Schaden verursacht wurde, so dass der Reingewinn von seiner plötzlichen Höhe im Jahre 1906 im folgenden Jahre auf 548.267·— Frs. zurückging.

Nachdem nun wieder ruhige Verhältnisse eingetreten sind, unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Bank immer grösserer Erstarkung entgehengehen wird und auch das Risiko, dem sie besonders durch ihr Pfandleihgeschäft ausgesetzt ist, durch die Ausbreitung des Versicherungswesens, das in Rumänien bereits festen Fuss gefasst hat, abnehmen wird.

Folgende Daten geben einen Einblick in die geschäftliche Tätigkeit der Banca agricolă:

| | | |
|---|---|---|
| 1894 betrug das Aktienkapital | 5.000.000·— | Frs. |
| 1885 wurde es erhöht auf | 12.000.000·— | „ |
| 1907 betrug das Aktienkapital | 7.938.125·— | „ |

# I. Tabelle.

| Jahr | Gewinn u. Verlust | Reservefond |
|---|---|---|
| 1894 | 12.011·47 | 8.613·80 |
| 1895 | 86.137·84 | 8.803·80 |
| 1896 | 443.078·05 | 8.803·80 |
| 1897 | 439.800·15 | 56.041·60 |
| 1898 | 646.606·75 | 105.506·60 |
| 1899 | 143.348·46 | 179.207·25 |
| 1900 | 560.354·57 | 203.704·59 |
| 1901 | 410.667 23 | 266.942·71 |
| 1902 | 560.354·57 | 335 306·93 |
| 1903 | 445.025·10 | 355.842·93 |
| 1904 | 497.840·86 | 422.528·43 |
| 1905 | 757.206·09 | 504.204·76 |
| 1906 | 1,470.861·06 | 580.822·56 |
| 1907 | 548.267·37 | 677.908·66 |

## Special-Reservefond.

Die Banca agricolă hat bis Ende d. J. 1907 folgende Summen verliehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1906 · · · | 1.000.000 Fs. | 1903 · · · | 58,522.080 Fs. |
| 1907 · · · | 1,500.000 „ | 1904 · · · | 56,014.001 „ |
| | | 1907 · · · | 45,120,494 „ |

[1]) Die statistischen Daten sind den Jahresberichten der Banca agricolă entnommen.

Raportul consiliului de Administrație etc. pentru 1907 (S. 6. 10, 11).

1894—1906.

## Vorschüsse auf Landwirtschaftsprodukte.

| Jahr | Kassa Saldo Lei Bani | Geleistete Vorschüsse | Eingezahlte Summen | Saldo |
|---|---|---|---|---|
| 1894 | 19.609·12 | — | — | — |
| 1895 | 183.057·90 | 1,349.125·16 | 874.492·21 | 474.632·95 |
| 1896 | 112.842·45 | 15,248.093·70 | 10,921.231·20 | 4,326.862·50 |
| 1897 | 297.383·40 | 28,065.109·05 | 21,417.969·15 | 6,647.139·90 |
| 1898 | 359.624·30 | 42,443.044·90 | 33,526.391·80 | 8,916.653·10 |
| 1899 | 126.779·55 | 41,380.611·35 | 35,464.114·10 | 5,916.497·25 |
| 1900 | 142.166·40 | 39,792.467·06 | 35,238.146·51 | 4,554.320·55 |
| 1901 | 126.358·81 | 33,979.319·50 | 30,011.463·30 | 3,967.856·20 |
| 1902 | 91.516·92 | 33,363.365·24 | 25,972.230·27 | 7.391.134·97 |
| 1903 | 488.302·82 | 41,443.794·97 | 35,328.653·59 | 6.120.142·38 |
| 1904 | 418.934·97 | 39,409.144·86 | 33,574.833·93 | 5,834.310·93 |
| 1905 | 604 068·78 | 61,287.184·41 | 53,996.447·41 | 7,290.737·00 |
| 1906 | 792.530·33 | 111,652.551·91 | 100,592.284·74 | 11,060.267·17 |
| 1907 | 1,468.885·22 | — | — | — |

## Vorschüsse auf öffentliche Effekten.

| Jahr | Geleistete Vorschüsse | Eingezahlte Summen | Saldo |
|---|---|---|---|
| 1894 | 253.250·— | 47.390·— | 175.860·— |
| 1895 | 726.460·— | 683.460·— | 43.000·— |
| 1896 | 160.540·— | 108.190·— | 52.350·— |
| 1897 | 199.730·— | 107.760·— | 91.970·— |
| 1898 | 404.948·— | 249.790·— | 155.158·— |
| 1899 | 810.111·40 | 655.258·55 | 154.852·85 |
| 1900 | 475.727·85 | 328.220·95 | 147.506·90 |
| 1901 | 531.756·90 | 261.176·90 | 270.580·— |
| 1902 | 715.680·— | 702.490·— | 13.190·— |
| 1903 | 890.113·05 | 288.363·75 | 601.749·30 |
| 1904 | 1,374.706·76 | 990.327·06 | 384.379·70 |
| 1905 | 10,664.851·61 | 9,523.634·26 | 1,141.217·35 |
| 1906 | 12,744.274·80 | — | — |
| 1907 | — | — | — |

## Dividenden.

| Jahr | Eingänge | Ausgänge | Saldo |
|---|---|---|---|
| 1895 | 10.625·— | 9.030·— | 1.595·— |
| 1896 | 366.375·— | 355.620·— | 10.755·— |
| 1897 | 12.350·— | — | 12.350·— |
| 1898 | 403.150·— | 374.617·— | 28.533·— |
| 1899 | 590.308·— | 559.475·50 | 30.832·50 |
| 1900 | 152.957·50 | 138.992·50 | 13.965·— |
| 1901 | 502.465·— | 486.429·— | 16.036·— |
| 1902 | 382.411·— | 366.750·— | 15.661·— |
| 1903 | *15.661·— | 6.156·— | 9.505·— |
| 1904 | 1.757·26 | 439.650·— | — |
| 1905 | 9.440·19 | 635.050·— | — |
| 1906 | 3.663·48 | 793.813·50 | — |
| 1907 | 1.707·65 | 476.287·50 | — |

Die durch Kontokorrent und Wechseldiskont ausgeliehenen Gelder sind von den Grossgrundbesitzern zum Teil zu Meliorationszwecken, teils als Betriebskapital verwendet worden. Die Pächter fanden in dieser Bank eine Erleichterung bei der Zahlung der Pacht nach Missjahren, wie dies zumal 1907 der Fall war.

Damit wären die wichtigsten, grossen Agrarbanken erledigt und es kommen als landwirtschaftliche Kreditquellen noch einige kleinere, mit ausländischem Kapital arbeitende Aktiengesellschaften in Betracht, so die: „Banque de Roumanie (The Banque of Roumania Ltd.)“ übrigens eines der ältesten Kreditinstitute des Landes.

---

* Diese Summen bedeuten den Sold des Jahres und nicht die Dividende.

Anmerkung: Die statistischen Daten sind teils den Jahresberichten der Banca agricolă, teils dem Anuarul Statistic al României entnommen. Da die Zahlen bezüglich der Umsätze in den Jahresberichten nicht immer angegeben sind, sondern besonders in den Jahresberichten der letzten Jahre nur die Saldos, so war es nicht überall möglich, die nötigen Zahlen zu finden.

welches heutzutage schon ein Kapital von $6^1/_2$ Millionen besitzt, wovon der grösste Teil der Aktien in England gezeichnet ist.

La Banque General Roumaine, mit einem Kapital von 10 Millionen Frs.

Und die grösste Privatbank, welche hauptsächlich Industrie-Bank ist, nämlich:

Marmarosch und Blank mit einem Grundkapital von 10 Millionen und einem jährlichen, durchschnittlichen Reingewinn von fast 2 Millionen.

Von kleineren Banken sind noch zu nennen:

La Banque de credit Roumain, mit einem Kapital von 3 Millionen,

La Banque d'escompte de Bucarest, mit einem Kapital von $3^1/_2$ Millionen,

Credit Belgo-Rumain, mit einem Kapital von $2^1/_2$ Millionen.

Der grösste Teil dieser Kreditinstitute waren anfangs Privatbanken, die später in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, und für das festgelegte Kapital wurden Aktien ausgegeben, welche an der Börse zugelassen sind. Diese Banken stehen natürlich in Geschäftsverbindung mit Grossgrundbesitzern und Pächtern, ohne jedoch ausschliesslich den Agrarkredit zu pflegen. Für den Kleingrundbesitz kommen sie gar nicht in Betracht.

## IX. Kapitel.

# Schlussbetrachtung.

Nach den bisherigen Ausführungen lässt sich unter den Agrarbanken die Unterscheidung machen zwischen:

1. Banken, die hauptsächlich der Kreditgewährung an Grossgrundbesitzer und Pächter dienen, als die ländliche Hypothekenbank (creditul funciar român) und die Agrarbank (Banca agricolă) und die grossen Privatbanken.

2. Banken, die vorwiegend dem Kreditbedürfnisse des Kleingrundbesitzers dienen (Volksbanken und Genossenschaften).

3. Banken, die für beide Teile als Kreditquelle in Betracht kommen (Creditul Agricol, Cassa rurală).

Dank der in Rumänien bestehenden Institute des Credit funciar român (Hypothekenbank) und der Banca agricolă (Agrarbank), ist es dem Grossgrundbesitzer verhältnismässig leicht, sich Immobilarkredit zu verschaffen. Dagegen wäre nichts einzuwenden, da eine hypothekarische Verschuldung desselben, wenn sie ein gewisses Mass nicht übersteigt, durchaus unbedenklich ist.

Eine entsprechende Organisation des Immobilarkredites liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Landwirte, sondern auch in dem der ganzen Volkswirtschaft und des Staates; besonderer Wert wird hierbei auf den Meliorationskredit gelegt werden und die dadurch bewirkte Anlage von Meliorationen, wobei wir diesen Begriff auch ausgedehnt sehen möchten, auf die Gründung industrieller Anlagen, wozu eben der Bodenkredit geeignet wäre, das nötige Kapital zu beschaffen.

Dies wäre für Rumänien von ganz besonderer Bedeutung, da hier der Gründer von Industrieunternehmungen in der Regel der Grossgrundbesitzer selbst ist. Eine Verschuldung des Grundstückes würde schon durch das Steigen des Bodenpreises, welches die Anlage einer Industrie zur Folge hätte, kompensiert werden, da die Erfahrung lehrt, dass durch Gründung von Zuckerfabriken, Brennerein etc. der Wert des Grundes in der Nähe dieser Anlage ungeheuer gesteigert wird.

Es erscheint hier angebracht, einiges über den Stand der rumänischen Industrie zu sagen.

[1]) Momentan gibt es in Rumänien etwa 512 Fabriken mit einem Gesamtkapital von 147.975.818 Frs., welche für den einheimischen Markt (1907) Waren im Werte von 238,119.594 Frs. lieferten. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter überschritt 1907 die Ziffer von 36,000, darunter 13.361 Spezialarbeiter und 22 347 gewöhnlicher, jeder technischen Kenntnisse barer Arbeiter. Die Gesamtsumme der an sie ausgezahlten Gehälter betrug jährlich im Durchschnitt 28 Millionen Frs.

Was den Personalkredit anbelangt. So wird es hier dem Grossgrundbesitzer und dem Pächter verhältnissmässig leicht, sich diesen zu verschaffen, da ihnen hierfür die Banca agricolă zur Verfügung steht, welche eigens zu dem Zwecke der Betriebskreditgewährung an diese geschaffen worden ist. Ebenso stehen diesen auch eine Reihe von privaten Geldverleihern oder Banken zur Verfügung. Von diesen erhalten die Grossgrundbesitzer und Pächter ihr Geld rasch, da die Grösse der hier umgesetzten Beträge der Bank gestatten, eine Kreditliste über jeden einzelnen ihrer Schuldner zu führen, und auch sonst leichter im Stande sind, denselben in seiner persönlichen wirtschaftlichen Tüchtigkeit zu beurteilen, und in seiner Tätigkeit zu überwachen, während ihnen dies z. B. dem Bauer gegenüber unmöglich wäre.

---

[1]) Bukarester Tagblatt, die rumänische Industrie.

Die Wirtschaftsweise des Bauern steht deshalb auch in ihrem Erträgnis weit hinter den Erträgnissen der Betriebe der Grossgrundbesitzer zurück und dieser Gegensatz wird umsomehr wachsen, je mehr die Einführung einer rationellen Bebauung und der technischen Fortschritte auf den grossen Gütern vorangeht. Diese Erscheinung müsste endlich zum Untergange der meisten Kleingrundbesitzer führen, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen würde. Erfreulich ist es daher, dass sich wie in (II. Teil Kapitel 3) gezeigt worden ist, die Volksbanken in überraschender Weise entwickelt haben, welche eben der Befriedigung des bäuerlichen Personalkredites in hohem Grade dienen. Die Entwicklung dieser Institute ist bei den Pächtern und Wucherern und allen denen, die aus der Notlage der Bauern ihren Vorteil zu ziehen wussten, auf grossen Widerstand gestossen, indem diese fürchteten, dass ihre Interessen durch die Hebung des Bauernstandes geschädigt würden, ja die Wucherer gingen sogar so weit, dass sie durch politischen Einfluss oder auf alle möglichen anderen Arten, z. B. durch Bestechungen auf die Geschäftsgebärung der Volksbank Einfluss zu nehmen suchten, was ihnen teilweise auch gelungen sein soll, indem z. B. der bei der Bank kreditfordernde Bauer von dem bestochenen Beamten einfach angewiesen wurde, sich bei Kreditbedarf besser an den oder jenen Herrn zu wenden, als die Volksbank in Anspruch zu nehmen.

Auch hatten viele Volksbanken bei ihrer Gründung mit grossem Kapitalmangel zu kämpfen, viele von ihnen begannen ihre Existenz bloss mit einem Kapital von einigen 100 Frs., so dass sie keine Autorität besassen; auch heute noch beträgt das durchschnittliche Vermögen dieser Volksbanken nicht mehr als 9500 Frs.

So fehlt, was das landwirtschaftliche Kreditwesen in Rumänien betrifft, weniger die Erfindung und Einführung ganz neuer Einrichtungen, als vielmehr die Verbreitung, Benutzung und Erweiterung von bereits vorhandenen und bewährten Instituten. Dieser Satz gilt sowohl für die bereits erwähnten, sowie die noch zu erwähnenden Institute, hauptsächlich jedoch für die

Volksbanken. Diese Erweiterung der Volksbanken kann stattfinden, einerseits durch die Bildung eines grösseren Grundkapitales und durch die Vergrösserung des den Volksbanken von der Zentralkasse gewährten Kredites, der heute noch als viel zu klein angesehen werden muss Die Vergrösserung des Grundkapitales der Volksbanken kann erfolgen, durch die Erhöhung der Anteilscheine für diejenigen Bauern, deren Anteil durch die bereits zurückgezahlte Dividende amortisiert ist, indem ein Teil der darnach an sie auszuzahlenden Summe, z. B. fünf Jahre hindurch zu ihrem Geschäftsanteil geschlagen würde; natürlich müsste dies vorher im Statut vorgesehen sein. Ausserdem durch die Erhöhung des Reservekapitales, das bisher bereits (1906) auf 792.614·20 Frs. angewachsen ist, sowie durch die möglichste Beschränkung der Dividende, die sich (1907) zwischen 7—8% im Durchschnitt bewegte, durch andauernde Propaganda und Anwerbung neuer Mitglieder und Beschränkung der Kreditgewährung an nur Mitglieder, damit möglichst alle Kreditbedürftigen zum Eintritt genötigt seien. Durch alle diese Mittel wäre es möglich, eine Kapitalerhöhung herbeizuführen.

Ausserdem muss darnach gestrebt werden, dass der Credit agricol der Zentralkasse zu einem billigeren Zinsfuss als dies bisher der Fall war (10—13%) grössere Summen für die Volksbanken zuweist, was dies Institut umso leichter kann, als der Staat selbst höchstens $4^{3}/_{4}$% für Geld zu zahlen hat und falls die bereits begonnene Bewegung der departementalen Verbandsbildung immer grösserer Ausbildung entgegengehen wird, so kann diese in ihrer Gesamtheit der Zentralkasse eine geschärfte Sicherheit bieten.

Was den Realkredit des Kleingrundbesitzers anbelangt, so ist es ihm mit Hilfe des „Credit agricol“ möglich, Meliorationskredit zu erhalten (etwa 43 Millionen jährlich), indessen fehlt es an einer eigentlichen Hypothekenanstalt für den kleinen ländlichen Grundbesitz; die bereits bestehende ländliche Hypothekenbank des „Credit funciar român“ kommt nur als Hypothekenbank für den Gross- und Mittelgrundbesitz in Betracht,

doch besteht die nicht unbegründete Hoffnung, dass dieses Institut mit fortschreitender Erstarkung und Wachsen des Kapitales in kurzer Zeit auch die Beleihung der bäuerlichen Grundstücke in das Bereich seiner Tätigkeit ziehen wird. Die durch die Kolonisationstätigkeit des Staates von dem Bauern geforderten Ablösungssummen sind bis in die letzte Zeit auf ein bedeutungsloses Minimum zusammengeschrumpft.

1. Nach Nenițescu beträgt die hypothekarische Verschuldung der früher freien Bauern von 100 ha abwärts bei der Hypothekenbank (Creditul funciar român) 8 Millionen. Der bäuerliche und Mittelgrundbesitz ist mit einer Summe von 15 Millionen belastet, was einem Taxwert der Grundstücke von 30 Millionen entspricht. Der Gesamtwert aller bäuerlichen und Mittelgrundbetriebe beträgt $2^1/_2$ Milliarden. Die Verschuldung bei den bestehenden Anstalten ist, wie wir sehen, sehr gering, dagegen sind die Bauern bei Privaten stark verschuldet, welche für Hypotheken 18% und mehr fordern; über die Höhe dieser Verschuldung ist es nicht möglich nähere Anhaltspunkte zu erhalten.

Um dem Bauern einen Hypothekarkredit zuzuführen, wären eigentlich die Volksbanken in ihrer örtlichen Verzweigung am besten geeignet, leider hindert sie jedoch ihre Kapitalarmut, derartige Geschäfte zu machen. Eine Abhilfe hierin wäre allerdings leicht dadurch zu schaffen, dass alle diese Volksbanken für ihre Hypothekardarlehen durch ein Zentralinstitut Pfandbriefe ausgäben, für welche sie alle solidarisch haften müssten.

Leicht könnte schon bei dieser Gelegenheit die Einwendung gemacht werden, dass es nicht angängig sei, auf diese Weise eine Verschuldung des Kleingrundbesitzes zu begünstigen. Wenn man jedoch die jetzt herrschende Form der Verschuldung bei Privatpersonen in Betracht zieht, und ausserdem noch berücksichtigt, dass es nur eine Frage der Zeit sein kann, dass der rumänische Bauer zu einer intensiveren Kultur übergehen wird, und zieht ausserdem die Erscheinung in Betracht, dass der von dem Credit agricol den Bauern gewährte Meliorationskredit von 43 Millionen jährlich,

als für die Gesamtheit der Kleingrundbesitzer viel zu klein ist, so scheint die Verbesserung der Hypothekarkreditverhältnisse des Kleingrundbesitzers eine der Lösung dringend bedürftige Frage zu sein.

Für die Natur des Kredites ist in der Regel die Art seiner Verwendung massgebend.

Empfiehlt sich die Aufnahme eines langfristigen Kredites, so muss die Grundbedingung gegeben sein, dass der Schuldner im Stande sei, diese Schuld im Laufe einer bestimmten Zeit auch zurückzuzahlen und nicht durch die Willkür seiner Gläubiger, z. B. plötzliche Kündigung zu Grunde gerichtet werden kann.

Für Schulden dieser Art empfiehlt sich die Einrichtung eines Grundkredites, der folgende vier Bedingungen erfüllen muss:

1. Unkündbarkeit des Darlehens,
2. Amortisation der Schuld mittels Annuiäten,
3. Angemessene Höhe der Beleihungsgrenze,
4. Niedriger Zinsfuss.

Es unterliegt keinen Zweifel, dass die Einführung des Anerbenrechtes in Rumänien in der Form der von der Landbank vorgeschriebenen Unteilbarkeit der Lose (à 5 ha.), eine direkte, jedoch ungefährliche Verschuldung des Grund und Bodens zur Folge haben wird.

Es muss daher als vorteilhaft erscheinen, dass das Anerbenrecht in Rumänien nur auf kleine Grundstücke zu je 5 ha beschränkt worden ist. Inwieweit sich das System der Abfindung, beruhend auf dem System der vorherigen Einigung der Mitbesitzer und der Bestimmung des alleinigen Übernehmers durch das Los, bewähren wird, bleibt abzuwarten. Es fragt sich jedoch, ob von diesem Gerechtigkeitprinzip nicht besser zu einer Bevorzugung des Übernehmenden geschritten werden muss, den ohne Zweifel wird das Gut von den Miterben nach seinem Verkaufswert eingeschätzt werden und nicht nach seinem Ertragswert.

Auch lässt sich die Durchführung dieses Anerberechtes nur bewerkstelligen, wenn eine Bank dem Anerben die Möglichkeit der Abfertigung der Miterben bietet, daher ist die Landbank (Cassa ruralä) ermächtigt worden, dem Übernehmer der Lose bei der Abfindung behilflich zu sein. Auch wäre es vielleicht möglich, einer übergrossen Verschuldung durch die Einführung der von Felix Hecht propagierten [1]) Hypothekentilgungsversicherung entgegenzutreten.

Grosse Erwartungen werden an die Entwicklung der Volksbanken in Rumänien geknüpft, so soll vor allem das ganze, noch in seiner Entwicklung begriffene Genossenschaftswesen sich an die Volksbanken anlehnen, die ihm als Kreditquelle dienen sollen. Es ist bereits erwähnt worden, dass es in Rumänien Pachtgenossenschaften, Bodenankaufsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften Einkaufsgenossenschaften, Gemüsebaugenossenschaften etc., gibt. Erst die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens scheint uns in seiner örtlichen Verzweigung und Dezentralisation das richtige Mittel zur Hebung des kulturellen Niveaus der Bauernbevölkerung und die richtige Ergänzung der Volksbanken zu sein. Ein staatlicher Eingriff dürfte nur in erhöchter Kapitalsbeschaffung vor allem für die Volksbanken und einer Kontrolle bestehen, jedoch soll die staatliche Einmischung niemals soweit gehen, dass der Bauer sein Selbständigkeits- und Verantwortlichkeitsgefühl und damit auch die Lust zu seiner Beteiligung am genossenschaftlichen Leben verliert und es ist zu hoffen, dass der Staat mit der Zeit auch den Volksbanken mehr Selbständigkeit einräumen wird.

Von den noch ihrer Gründung harrenden Genossenschaften scheint die Gründung von Lagerhausgenossenschaften ein bereits oft empfohlenes Projekt zu sein. Unserer Meinung nach müsste die Gründung dieser Art von Genossenschaften, auf deren Notwendigkeit bereits im Laufe unserer Arbeit hingewiesen worden ist, von dem Staate in grösserem Masstabe in

[1]) Siehe Dr. Felix Hecht: Der europäische Bodenkredit.

Angriff genommen werden, da die Volksbanken ihrer Kapitalsarmut wegen hierzu noch lange nicht in Betracht kommen. Bei vereinzelt entstehenden Lagerhausgenossenschaften entstünde die grosse Gefahr, dass diese gegenüber der grossen Anzahl der Zwischenhändler, die auf einen billigen Einkaufspreis hinarbeiten, in ihrer Entwicklung derart hintangehalten würden, dass eine Entwicklung dieser Lagerhausgenossenschaften von klein auf, als schlechterdings ausgeschlossen erscheint. Erst durch eine in grösserem Masstabe durchgeführte Anlage von Lagerhäusern auf genossenschaftlicher Grundlage und einer Zentralisierung derselben durch ein gemeinsames Verkaufsbureau in einer der Hafenstädte Rumäniens, wäre es möglich, der Konkurrenz des Zwischenhandels wirksam entgegentreten zu können.

[1]) Wie Teodorescu ausführt, sollen diese Lagerhausgenossenschaften den Zweck haben, das Getreide zu sammeln und zu vereinigen, zu sortieren und aufzubewahren, und direkt an Exporteure zu verkaufen: natürlich handelt es sich hier in dem einzelnen Falle nicht um grossartige Anlagen in dem Sinne der amerikanischen „Country elevators", sondern wie sie bereits in europäischen Ländern mit vorwiegendem Kleingrundbesitz, wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich in Anwendung sind, wo jeder Kleinproduzent seine jährliche Fexung in das seinem Orte nächstgelegenste Kornhaus hinbringt, das hier, gemäss seiner Qualität, sofort einer der verschiedenen Klassen zugeteilt wird. Fur das eingelieferte Getreide stellt die Lagerhausgenossenschaft einen Lagerschein und Varrant auf 80% des reellen Wertes aus, welcher durch die Volksbanken vollwertig belehnt oder gekauft werden müsste.

Als hauptsächlichste Vorteile, die die Lagerhausgenossenschaften gewähren, kommt vor allem in Betracht, dass der Bauer sein Getreide nicht um jeden

[1]) Teodorescu: Der Getreidehandel in Rumänien (Tübingen 1910) S. 26.

Preis dem herumziehenden Händler zu verkaufen braucht, und dass durch die technisch einwandfreie Behandlung die Qualität des Getreides erhöht und dadurch, wie durch eine geschickte Verwaltung, höhere Preise erzielt werden können, als dies dem Bauer selbst möglich ist.

Im Zusammenhange mit den Lagerhausgenossenschaften wäre die Gründung von Einkaufgenossenschaften zu empfehlen (für Saatgut etc.).

Ebenso im Anschluss an die Pachtgenossenschaften, wäre auf den gemeinsamen Ankauf von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten hinzuarbeiten, wodurch eine rationellere Bewirtschaftung ermöglicht würde; es müsste hierbei für jedes einzelne Mitglied der Tag der Benützung der Maschinen oder Geräte im voraus bestimmt werden, ebenso der für die Benützung jeder Maschine oder landwirtschaftlichen Gerätes zu entrichtende Preis, der sich aus Spesen, Zinsen und Amortisation des Gebrauchsgegenstandes zu kalkulieren hätte; auch für den Meliorationskredit liegt es in der Natur der Sache, dass dieser seltener einem Einzelnen, als einer Gruppe von Kleingrundbesitzern zugute zu kommen pflegt, infolgedessen erscheint es als wünschenswert, dass es in jedem Falle ebenfalls zu genossenschaftlichem Zusammenschluss der Meliorationsbedürftigen kommt. Uebrigens wird es bei dem konservativem Sinne der Bauern nötig sein, den deutschen Meliorationsinspektionen ähnliche Organe zu schaffen, welche die Anlegung von Meliorationen anregen. Die Finanzierung dieser Angelegenheiten könnte dann durch die in dem betreffenden Rayon gelegene Volksbank vorgenommen werden.

Betrachten wir die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Rumänien nochmals kurz, so bietet uns diese durchaus kein düsteres Bild. Besonders in den letzten 25 Jahren ist Rumänien dem Beispiel der westeuropäischen Kulturländer in dem Uebergang von der Geld- zur Kreditwirtschaft (Hildebrand) gefolgt und findet in derselben „ein wirksames Mittel gegen die sozialen Schäden der Gegenwart".

Das durch die Banken aufgebrachte Kapital des Betriebskredites beziffert sich in Rumänien allein auf über 60 Millionen Frs., und es ist kein Zweifel, dass dies noch einer weiteren Erhöhung, in hohem Masse fähig ist, nur scheint hier stets Vorsicht geboten. Jeder Reform muss eine gründliche Untersuchung vorangehen. Denn gerade auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredites heisst es vor allem den goldenen Mittelweg gehen: Jeder Kreditnot abhelfen, aber auch jeder Schuldnot entgegentreten.